2°
Ded.
439
k

2° Ved.
439k

Vollständig = gründliche
DEDVCTION
derjenigen
Ansprüche,
welche
der des H. R. R. Ritter und edle Christoph Herr
von **Benz**
wider seinen Stiefvater,
HERRN
Johann Gottlieb Klauke,
Silberjubelier in der des H. R. R. freyen Stadt Augspurg,
in Rücksicht
der von Leztern inhabenden Erstern aber durchaus zuständigen
väterlichen Silberhandlung
zu machen befugt ist,
und
welche Streitsache gegenwärtig im Appellations = Wege bey einem allerhöchsten Reichs = Hofrath in Wien anhängig ist.

Erläutert
und der gelehrten und unpartheyischen Welt zur unbefangenen Kritik mit allen nöthigen Beylagen vorgelegt
von
Joseph von Zintl,
der beyden Rechte Licentiat, des churpfalz = bayerisch = churprinzischen Regiments zu Fuß Auditeur, dann churfürstlichen Hofgerichts = Advokaten, und des edlen von Benz Anwald.

Im Jahre 1787.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Beynahe sollte man beym ersten Anblick dieser Materie auf die Gedanken verfallen, der Verfasser dieser Blätter habe sich gegenwärtig würklich eine vergebliche Mühe gegeben, da er einen Gegenstand zu bearbeiten sich unterzog, welcher bereits eine sehr langwierige und so eine Sache war, derer Ungrund schon durch ein richterliches Urtheil entschieden wäre.

Wahr ist es, und ich bin es im voraus überzeugt, daß, sobald nur die Gegnere dieser Causa den Titelbogen gegenwärtiger Deduction angesehen, und die bekannten Nämen von Benz und Gottlieb Klauke

darauf bemerkt, nachhin aber gelesen haben werden, daß ersterer mit allem Fuge berechtiget seye, Ansprüche auf den vom Leztern dermalen behauptet werden wollenden Besizstand der Philipp Adam Benzischen Silberhandlung zu machen, daß diese Ansprüche durchaus gesetzmäsig seyen, und daß der Christoph edle Herr von Benz die eben vorher erwähnte Silberhandlung als ein wahres väterliches Familien-Fideikommiß zu allen Zeiten reclamiren könne, und auch solches unmittelbar thun müsse, daß, sage ich, die Gegnere dieser Causa, sie mögen nun die wahren, oder die Miethlinge seyn, diese Bogen, entweder vom Beschämungsgeiste überfallen auf die Seite legen, oder aber alle nur mögliche Kunstgriffe, sie könnten nun in Rechtsverdrehungen, oder in niederträchtigen Corruptionen *) bestehen, mit ernsteren Kräften anwenden, sohin, ob sie es schon innerlich überzeugt sind, daß alle ihre für diese Causa gemachte Vorschritte offenbar inpraktícabel seyen, diesen Gegenstand, das heist, die Fortdauer des Besitzstandes

*) Ich rede dieses nicht, um einen meiner Gegner im mindesten zu beleidigen, das seye weit von mir, nur sinds Vermuthungen, weil ichs aus andern und mehrern Begebenheiten weis, was man alles unternimmt, um wenigstens auf eine Zeit mit seiner im Grunde offenbar ungerechten Sache durchzusetzen. — — —

stand es demohngeachtet vorzüglichst zu behaupten und durchzusetzen trachten werden.

Allein, Wahrheit wird bey all diesen zuletzt fruchtlos werdenden Bemühungen dennoch allezeit die reine Wahrheit bleiben, mag auch der Gegentheil über diesen Satz lachen, oder mag er ihn sonst ansehen, wie er will, es ist und bleibt doch so, und am Ende wird sich das Ganze in seinem hellen Lichte vollkommen darstellen.

Die faktischen Umstände der von Benzischen Angelegenheiten, und was immer hiezu gehört, hatten bis auf gegenwärtige Stunde so eine Lage, welche sich nur immer aus jenem Gesichtspunkte zeigen mußte, nach welchem es die Interessenten für sich Vortheil zu seyn glaubten, zwischen zehn zwölf Augen hieng immer der Leitfaden des Schicksals von diesem Manne, nothwendigerweise konnte es auf alle Vorfälle nach dem Dünkel seiner Gegnere eingerichtet werden; die Welt (ich verstehe darunter die große, die gelehrte und über jeden auffallenden Gegenstand mit der schärfsten Kritik unpartheiisch hindenkende Welt) hatte keine Kenntniß, alles war, und muste aus

 seinen

seinen Absichten für dortmal Geheimniß bleiben, die Ursachen aber dieser unwandelbaren Hülle werden sich weiter unten von selbst aufklären; das wird man mir aber doch eingestehen, daß eine superficielle Kenntniß lange nicht zur Entscheidung so wichtiger Gegenstände hinreichend seye; wie ich doch ganz gerne glauben will, daß man je zu Zeiten einem und dem andern, um sich wenigstens dem äusserlichen Scheine nach über sein Betragen rechtfertigen zu können, eine Idee von der Oberfläche dieser ausgebreiteten Sache beygebracht habe.

Mags also auch immer seyn, daß bey dieser der Umstände Vorlage die von Benzische Causa, welche nothwendigerweise doch einmal aus seinen mehrfach dringlichen Ursachen ad Judicium contradictorium gezogen werden mußte, bey dem Richter der ersten Instanz für ihn unglücklich ausfiel, —— was liegt izt daran, ist deswegen seine Causa minder gerecht, soll dieses richterliche Urtheil so mächtig gewesen seyn, daß es eine Sache, welche, wie sichs aufdecken wird, selbst nach dem Eingeständniß großer und rechtschaffener Rechtsgelehrten, die sich allemal an die Seite eines reichsstädtisch - Augspurgischen Herrn Consulenten setzen können und

dürfen, die gerechteste von der Welt ist, ja welche, wie sich selbst ein großer Mann, für den ich, seines ausgebreiteten Ruhms wegen, wirklich Ehrfurcht hege, und der überdiß noch dazu die Ehre hat, die Stelle als Raths-Consulent bey einem so erhabenen Magistrat, wie jener der des heil. Reichs freyen Stadt Augspurg ist, zu vertreten, ausdrückt, (und diesen Ausdruck werde ich nachhin der gelehrten Welt zur Ueberzeugung der von Benzischen gerechtsamen Ansprüche wortdeutlich vor Augen legen,) so beschaffen ist, daß, wenn anderst die Gerechtigkeit nicht aus der Welt gewandert, sich der Christoph edle von Benz mit aller Zuverlässigkeit den Sieg Rechtens versprechen könne, herabwürdigen und schlechter machen solle? Ganz gewiß nicht! *)

Weil aber dieses erst richterliche Urtheil dennoch in der von Benzischen Causa eine ganz wunderbare Gährung

)()(2

*) Richter, sagt der gelehrte Stryk, können sich auch irren; sie sind nichts mehr und nichts minder als Menschen, und es wäre in der That eine sehr harte Sache, wenn man ihre Urtheile als die Sprache heiliger und unverlezlicher Orakel betrachten müßte. — — —

rung verursachte, so zwar, daß all dasjenige, was der Christoph edle Herr von Benz vorher durchaus reel zu seyn behauptete, und mit gewiß gegründeten Beweisen und unläugbaren Schriften belegte, demohngeachtet auf einmal gänzlich zernichtet und über den Haufen geworfen wurde; so dachten redliche Männer von hellerer und unpartheylicherer Einsicht des strittigen Gegenstandes, eines ganz andern überzeugt, daß es im gegenwärtigen Falle, wo es nicht allein um das Interesse des Christoph edlen von Benz alleine, sondern um jenes mehrerer Personen *) reel zu thun ist; daß die Gründe und die vorzüglichen Beweise, aus welchen der Hauptinteressent seine auf die väterliche Philipp Adam Benzische Silberhandlung schon von jeher, und sogleich nach den Jahren der erlangten Volljährigkeit, ununterbrochen, theils gerichtlich, theils aussergerichtlich gemachte Ansprüche an seinem Gegner, Johann Gottlieb

Klauke,

*) Man kann sichs leicht vorstellen, daß mit der dermaligen unglücklichen Lage des Herrn von Benz mehrere Personen und zwar um so mehr interessirt seyn müssen, als er bey seinen dürftigen Umständen, und beym Mangel aller Lebensmittel mehrere Freunde aufsuchen muste, die ihn mittelst ihrer Nachborge wenigstens beym Leben erhielten. Ihr Schicksal in Rücksicht der zu fordern habenden Befriedigung steht also in den Händen der nämlichen Allmacht, welche die Geschicke des Herrn von Benz in ihrer Richte hält. Folglich ist der Nexus zwischen diesem und jenen unzertrennbar.

Klauke, als dermaligen Detentorn dieser väterlichen Handlung, und Usurpatorn der dem Christoph edlen von Benz zuständigen Gerechtsamen, sich zu deduciren bemühte, nochmal mit ernsterem Fleiße, zuverläsigerer Einsicht der hierüber existirenden Documenten, dann genauer Ueberlegung, was sowol für, als gegen die sogenannten merita Causae vorgebracht werden könnte, ordentlich geprüft, zergliedert, und nachhin der öffentlichen gelehrten und unbefangenen Welt zur abermaligen Selbstprüfung, Ueberlegung, samt allen nöthigen und zu einer unpartheyischen Kritik erforderlichen Beylagen, vorgelegt und darüber das Urtheil des Publikums erwartet werden soll.

So interessant und so vorzüglich wichtig schien theils diese Causa selbst, theils der so betitelte modus procedendi in derselben, und noch mehrere, sowol in Rücksicht der Person des edlen von Benz, als in Rücksicht anderer Fälle, die mit ersterer gleichsam in einem unzertrennlichen Nexus stehen, sich anbegebene Umstände, diesen erst angezogenen rechtschaffenen Männern und Rechtsgelehrten, daß dieselbe, wie gesagt, diesen zweckmäßigen Entschluß, welchen ich eben zu erläutern die Ehre hatte,

 einhel-

einhellig faßten, *) mir hingegen die Besorgung dieses wichtigen Geschäfts übertrugen, dessen ich mich um so lieber unterzog, als es mir eines Theils zur vorzüglichen Ehre gereichte, daß ich mir in meinen jungen praktischen Jahren der Rechtsgelehrsamkeit das Vertrauen so erlauchter Gönner erwarb, andern Theils aber darin vorzüglichen Trost und Beruf fand, daß ich durch gegenwärtige Arbeit wenigstens so viel erzweckt haben dürfte, daß die rechtschaffene Welt mein unbefangenes, und nur für das Wohl meines Mitmenschen, besonders wenn ihn die Gerechtigkeitslast drückt, Tag und Nacht besorgtes uninteressantes Herze kennen lernen möchte.

Ich werde daher gegenwärtig nichts weniger als beissend schreiben, ich werde mir niemal beyfallen lassen, die Person meines Gegners oder der gemietheten Gegner anzugreifen, das seye weit von mir, ich bin es mehr als zu viel überzeugt, daß man dadurch die Sache nicht besser, wohl aber schlimmer mache. — Und was würde es am Reste nützen? meistentheils bewafnet sich der Gegner

*) Ists nicht immer eine der menschenfreundlichsten Handlung, welche diese Männer gegen den edlen von Benz hegen. In der That, so einleuchtende Beyspiele von Rechtschaffenheit kann der Herr von Benz von seiner ganzen äusserlich so erhabenen Freundschaft nicht aufweisen!

ner mit einem gewissen Vorurtheile, welches sein Herz so pochend macht, daß, wenn man sichs wirklich beyfallen lassen könnte, seine Person anzugreifen, er sich nur schütteln würde, folglich die aufgeworfenen Sätze wie Spreu hinwegfliehen würden.

Ich werde also blos die faktische Hauptsache nach ihren wesentlichsten Bestandtheilen berühren, dabey werde ich mirs angelegen seyn lassen, so kurz zu seyn, und von jeder einschlagenden Materie so unbefangen zu reden, als es mir immer die Wichtigkeit des Gegenstandes und sein Reeles erlauben werden. Sollte ich bis Zeiten nicht die zum Hauptwerke selbst geeigneten und unmittelbar nothwendige Beylagen in ihrem ganzen Umfange vorlegen, so muß ich voraus erinnern, daß ich es nicht aus Mißtrauen, oder sonst aus einer andern Rücksicht thue, sondern, um theils der Zeit, theils der Kosten zu schonen, indem ich es genug zu seyn glaube, wenn ich das wesentlichste und zur Hauptsache gehörige einrücken werde. Indessen bin ich auch auf jeden erforderlichen Fall bereit, das Ganze jedem redlichen Manne vorzulegen. Was hingegen die unter dem Texte in ihre besondere Sternchen einge-

)()() 2 rückte

rückte Noten anbetrift, so muß ich das feierlichste Geständniß machen, daß sie nicht aus meiner Feder geflossen, sondern daß sie das Werk eines sehr vertrauten Klaukischen Freundes seyen, den ich zwar nur aus seinen Schriften, nicht aber seinem Namen oder Charakter *) nach kenne. Indessen will ich meiner Seits wider alle personelle Beleidigung im voraus schon protestiret haben.

Und so viel dachte ich, daß es genug gesagt wäre, die Herausgabe gegenwärtiger Deduction gerechtfertigt zu haben. Schrieb's München, den 1ten Jänners, 1787.

Der Verfasser.

*) Warum dieser Mann sogar seinen Namen und Charakter verschweigt, ist mir selbst wirklich ein Räthsel, und würde ich alles zu wissen verlangen, so könnte man mir nicht unbillige Vorwürfe einer ausschweifenden Wiß-Sucht machen.

Eh und bevor ich in das Wesentlichste der Hauptsache selbst hineintrette, und die Gerechtsame der Ansprüche, welche der edle Herr v. Benz an seinen Stiefvater, Herrn Johann Gottlieb Klauke, zu machen berechtiget ist, weitläuftiger auseinander setze, so fand ich vorzüglich nothwendig, daß ich, um in der Folge sistematischer werden zu können, eine kurze, doch seinem reelen Innhalt nach substanciele, Geschichte *) vorausschicke. Ich befolge dieses also ohne weitere Umwege.

Geschichte

*) Die Geschichte ist eigentlich der Conspect über das Ganze, und jeder unbefangene und gründlich gelehrte Mann mus es mir eingestehen, daß eine körnichte und kurzgefaßte Geschichte gewis das meiste und ein solches Licht verbreite, wodurch jeder im Stande gesetzt wird, ein unpartheiliches und gesundes Urtheil über eine Sache fällen zu können. —

Ich rücke aber gegenwärtig diejenige ein, welche bey einem preiswürdigsten R. Hofrath in dem zu dieser allerhöchsten Stelle allerunterthänigst eingereichten Appellations Nachtrage mit eingerückt worden ist. Sie ist zwar etwas weitläuftiger, allein sie greift auch alle kleinen, und solche Umstände in sich, welche mit dem reelen und dem wesentlichen der von Benzischen *Causa* so zu sagen in einem unzertrennlichen Nexus stehen, und ein vorzüglich merkwürdiges Resultat davon ausmachen. Was die Erzählung, oder die Art des Vortrages selbst anbetrift,

Geschichte.

Im Jahre 1749. den 19ten Junius segnete Philipp Adam Benz, der Vater des Christoph edlen Herrn von Benz dieses Zeitliche. Er war in der des heil. Reichs freyen Stadt Augsburg ein angesehener Bürger, und berühmter Silberhändler, protestantischer Religion. *)

Bey seinem Hintritt aus der Welt hinterließ er seine Gattin mit 6 lebendigen Kindern, und seinen geführten Silberhandel im ansehnlichsten Flor. Noch bey seinen bessern Lebenstägen verfertigte Herr Benz eine letztwillige Verordnung, und einen Entwurf, **) wie er es nemlich

betrift, so werde ich mich so verhalten, wie es die Pflichten eines jeden sind, der an der ganzen Sache selbst keinen wesentlichen Theil, sondern welcher nur die Ehre hat, daß er dieselbe dem Publiko und der Kritik der Gelehrten vorleget. Ich werde also wie möglich kurzbündig, und bey allen Umständen äusserst uninteressant zu Werke gehen. Alle Neigung, alle Partheylichkeit, aller Hang wird von mir entfernt seyn, damit jeder, welcher sie liest, überdenkt, selbst studirt und meditirt, ein solches Urtheil schöpfen möge, wie es die Lage der Sache, sein Genie, und eine unbefangene Kritik erfordern.

*) Ein merkwürdiger Umstand, der auf die Geschichte des Herrn von Benz und seine dermalige Lage einen nicht geringen Einflus hat, darum wollte ich ihn anmerken.

**) Dieses Dokument, ob es schon, wie sichs zeigen wird, nicht dem mindesten Zweifel ausgesetzt seyn kann, war, und ist noch immer der beissende Splitter in den Augen der Gegner, so viel ich weis, (und ich darf mich doch einer vorzüglich

nemlich nach seinem Tode theils mit seinem zurückgelassenen Vermögen, theils aber mit der Succession und Erbfolge seiner Kinder, in Rücksicht seiner vorhandenen Güter, gehalten wissen wollte. Herr Klauke befand sich dortmal in dem väterlichen Hause als erster Ladenbedienter, und dirigirte die Handlung.

Im Jahre 1750. fand Herr Klauke so viele Schleichwege, die er sogleich nach dem Hintritt des seligen Benz mit einer gewissen interessanten Aufmerksamkeit zuzubereiten wußte, daß er sich des gutdenkenden Herzens der überlebenden Wittwe dermassen bemächtigte, und die auf dasselbe so einen reitzbaren Einflus hatten, daß sie mit ihm die Ehlichung einschlug, und bald darauf sich würklich mit selbem verheurathete. Die Grundursache, warum eigentlich diese Trauung geschah, soll darinn bestanden haben, damit die zurückgelassene väterliche Handlung in ihrem Ansehen und Flor, wie ehevor, erhalten werden möchte. *)

Damit aber der Verstorbene auch für seine überlebende Kinder noch in seinen letzten Augenblicken väterlich sorgte, so bestellte der ehrlich denkende Vater für selbe in seiner letzwilligen Verordnung zween Vormünder, die Herren Kramer und Wolf, die zugleich die Stelle

züglich genauen Wissenschaft schmeicheln) so hätte man sichs bereits schon vieles Geld kosten lassen, wenn dieses angesehene Produkt aus den Augen der Welt hätte fortgeschaft werden können; allein noch immer hielt die Vorsicht über jeden Buchstaben treue Wache, und wird es forthin thun. Um also der gelehrten Welt einen Vorgeschmack von diesem merkwürdigen Produkte mitzutheilen, so will ich es gegenwärtig unter dem Buchstabe *A* einrücken. Man wird nur alsdann die vorliegende Geschichte gründlich zu studiren im Stande seyn, wenn man dieses Instrument immer in genauer Gedächtnis und so zu sagen im Paralel gegen derselben hält, so vorzüglich ist der Einflus aufs Ganze.

*) Nach der anliegend lezt väterlichen Verordnung, oder, (daß auch ich mich dieses Wortes bediene) nach dem Benzischen Entwurfe, wie es mit der Silberhandlung nach seinem Tode gehalten werden solle, soll dieser auch der eigentliche Zweck gewesen seyn; allein Herr Klaucke hatte dabey ganz andere und nur für sein eigenes Interesse passende Absichten. Der Verfolg der Geschichte soll der hinlänglichste Beweis davon seyn.

als Beystände seiner Gattin Wittwe vertreten sollten. Die Benzisch vaterlose Familie versprach sich zwar von ihrem Stiefvater all möglich Gutes. Sie konnte es auch um so mehr hoffen, als sie die Gesinnungen des Herrn Glauke, welche er so wohl gegen ihre Frau Mutter und seine nunmehrige Gattin, als auch gegen sie selbst hegte, bisher immer so fand, daß er der Gatte so einer ansehnlichen Wittwe, und zugleich der Directeur der väterlich so ausgebreiteten Silberhandlung noch ferners zu seyn die vorzüglichste Verdienste haben dürfte.

Doch entdeckte sichs in sehr kurzer Zeit, daß dieses Betragen des Herrn Stiefvaters nichts mehr und nichts weniger, als eine schon vorlängst ausstudirte Versteckung war, die er mit einer noch feinern Politik und unnachahmlichen Verstellung dermassen zu konzentriren wußte, daß er sich wirklich das Ansehen gab, als dächte er für Wittwe und Waisen noch so christlich, kurz, wie ein rechtschaffener Mann denken soll. Indessen aber hatte die Sache, innerlich grundmässig betrachtet, ganz ein anderes Verhältnis. — Herr Klauke ließ sichs angelegen seyn, alle nur mögliche Präparatorien zu machen, welche ihm in der Folge die schicklichsten zu seyn deuchten, damit er seinen schon längst gehegten Endzweck mit glücklichem Erfolge erreichen möchte. Seine angewohnte Schleichart schien ihm hiezu das ausgesuchteste Mittel.

Dabey war aber Herr Klauke schon so schlau, daß er dieses für seine Absichten so sehr interessante Werk keineswegs mit Riesenschritten in seine völlige Bewegung sezte, er wußte nur zu gut, daß man bey dergleichen Unternehmungen niemal seinen Zweck erreiche, wenn man auch nur einen Schritt wagen sollte, von dem man sich nicht zuvor schon bescheiden könnte, wie er in der Folge ausfallen därfte; er war daher äusserst behutsam, vorsichtig, kurz, schleichend war sein ganzes Betragen, er wollte nicht eher über den Strom setzen, bis er sich der schlüpfrigen Pfade auf allen Seiten gänzlich versichert hatte.

Der erste Schritt, den er wagte, war, daß er seine Stiefkinder der geringsten Ursache wegen mit denen verächtlichsten und gehässigsten Nämen belegte, wobey er allemal in eine solche Heftigkeit ausbrach, welche jeden auch halb vernünftigen auf die Gedanken führen mußte, daß Herr Klaucke in der That ganz andere, und solche Absichten gegen seine Familie hege, von denen sie sich dereinstens ohnmöglich was Gutes versprechen dürften.

Nebenher war es auch seine vorzüglichste Beschäftigung, daß er seine Stiefkinder, als welche Herr Klaucke in Rücksicht der vorhandenen väterlichen Verordnung mit Fuge zu förchten hatte, nach und nach aus seinen Augen, und aus dem väterlichen Hause entfernte; er dachte, daß dieser Vorschritt sehr viel vortheilhaftes für ihn in sich fassen könnte, wenigstens überkam er dadurch mehr Muse, gründlicher meditiren zu können, wie der fernere Erfolg seiner Aussichten sich seiner Zeit enthüllen könnte. Es ist zwar nicht ohne, daß man dieses Vorschrittes wegen denen minderjährigen Kindern sowohl, als denen aufgestellten Vormündern, ein ganz anderes zwar seiner ächten Bestimmung nach erhabenes für die Erziehung der jungen Benze thätiges Geschäfte vor Augen legte, und welches darinne bestand, daß sie sich nemlich in der großen Welt, wohin man sie ohne Führer, ohne Rathgeber schickte, zu rechtschaffenen und tauglichen Subjekten bilden möchten. Indessen wars blos darauf angesehen, daß diese minderjährigen schon in der ersten Blüthe ihrer Jahre verderben, und den Christoph edlen Herrn von Benz besonders *) französische Würmer fressen sollten.

*) Daß der Christoph edle Herr von Benz ein vorzüglicher Stein des Anstosses in den Augen seines Herrn Stiefvaters und nachhin auch in den Augen der ganzen Benzischen Familie in Rücksicht der genauen Verbindung, so zwischen erstern, und derselben obwaltete, und aus seinen geheimen Ursachen obwalten muste, gewesen seye, wird sich aus dem Verfolg dieser Geschichte ganz ohngezweifelt entdecken, noch mehr aber könnte man diesen eingewurzelten unvernünftigen Haß aus denen gerichtlichen Akten und zwar bis zur Ueberzeugung und Verwunderung ermessen, so zwar, daß sich beym ersten Anblick die Ursache, ohne

Es lag der Plan des Sturzes der Benzischen Familie schon vorwärts entworfen; daß er also eben so glücklich ausgeführt werden möchte, konzentrirten sich alle Gegnerkräfte, am meisten aber thaten dabey die Gemietheten.

Im Jahre 1751. gieng daher die Wanderschaft in dem Benzischen Hause vor; und hier ist eigentlich die Epoche, wo sich die merkwürdigste Revolutionen stufenweise zur seltenen Betrachtung darstellen. — Der ältere Bruder des Herrn von Benz, dermaliger Bürgermeister in der des H. röm. Reichs freyen Stadt Augspurg, kam nach Hanau in die Kost.

Im Jahre 1752. mußte der eben vorgedachte ältere Bruder nach Geneve wandern, und der jüngere Herr von Benz kam aber an die Stelle seines Herrn Bruders nach Hanau.

Der Vorwand, dessen man sich bediente, da man denselben in die Fremde fortschickte, bestand darinn, er könne mit seinem jüngeren Bruder, Ludwig Benz, nicht auskommen.

Hanau war aber der Ort nicht, allwo sich derselbe lange aufhalten konnte, denn, da er öfters wiederholte Aufstösse an einer ohnehin schwachen Gesundheit erdulten muste, that ihn Herr Klaucke im Jahre 1753. nach Offenbach zu einem protestantischen Pfarrer. Allein sein Aufenthalt war daselbst abermal ganz kurz, indem er nur etliche Monathe dauerte.

Im Jahre 1754. muste Herr von Benz nach Frankfurth wandern, und sein Herr Stiefvater bestimmte ihm zum Aufenthalt ein ansehnliches Handlungshaus reformirter Religion.

Daselbst

viele Mühe anwenden zu dürfen, errathen läßt, aus welch einer Quelle all dieses abscheuliche Betragen, ab Seiten des Herrn Klauke und der mit selben so innigst verbundenen Benzischen Freundschaft, dann der übrigen Anhänger, geflossen seye.

Daselbst hätte er zwar ein freyes und offenes Feld, hinlängliche Kenntnisse in allen Gattungen der Wissenschaften zu erwerben, besonders aber eine vorzügliche Vollkommenheit im Merkantilwesen zu erhalten, worinn auch der Herr von Benz seine Sache, wie es sich in der Folge zeigte, sehr weit gebracht hat. Doch, da ihn daselbst eine todtesgefährliche Krankheit aufstieß, wurde er (meistens durch die Verwendung seiner Frau Mutter) in das väterliche Haus, und zwar im Jahre 1756. zurückgeführt, da er bereits 4 Jahre vom väterlichen Hause abwesend war. *)

Er würde nach erhaltener Genesung auch wieder nach Frankfurth in sein verlassenes Bestimmungsort zurückgekehrt seyn, wenn anderst die Frau Mutter den jungen Hrn. von Benz in seinen Absichten nicht gehindert hätte.

Der junge Herr von Benz war damal nicht älter, als 15 Jahre, **) doch diejenigen Kenntnisse, welche sich derselbe in allen Fächern jener Wissenschaften, die er sich seiner Zeit zum vorzüglichsten Geschäfte machen würde, durch unermüdetes Studium erworben hatte, waren in

 seiner

*) Um die chronologische Ordnung gegenwärtig systematisch zu behaupten, so muß ich erinnern, daß sein Herr Bruder, Burgermeister zu Augspurg, im Jahre 1756. von Geneve ebenfalls nach Haus kam, woselbst er aber lange nicht jenen rechtschaffenen Mann mehr an Hrn. Klaucke fand, welcher derselbe noch kurz zuvor, nemlich zur Zeit seiner Trauung mit der zurückgelassenen Frau Wittwe, auch in der Folge zu seyn äusserlich versprach. — Doch das war ein nothwendiger Vorschritt, wenn anderst Herr Klaucke sein Vorhaben erreichen wollte. Man muß den Baum in seinen jungen Wurzeln ganz ausrotten, dachte er, wenn er in der Folge nicht so aufwachsen soll, daß ihn Menschenkräfte zu bearbeiten nicht mehr im Stande seyn können. — Eine herrliche Maxime — nicht wahr? und doch war es so! —

**) Ich habe gegenwärtig nicht ohne hinreichende Ursache eine vorzügliche Anmerkung zu machen. Sie besteht darinn: Der junge Herr von Benz wurde nicht umsonst in der Blüthe seiner Jahre schon in so weit entfernte, und für seinen Körperbau so auffallende Länder geschickt. Herr Klauke wußte, welch eine Verordnung in Rücksicht dieses Mannes noch auf dem Tapet lag, er glaubte ihn also durch Schwärmereyen und Geldversplitterungen in der Jugend modernd machen zu wollen.

seiner lehrreichen Seele schon dermassen aufgekeimet, daß sie selbst sein Herr Stiefvater nicht mißkennen konnte.

Er muste ihn daher, ob man ihm schon nur den Schatten einiger Geschäfte sehen ließ, wider seinen Willen loben. *)

Der älteste Herr Bruder, der indessen zu Venedig die Handlung studiret hatte, und darinn guten Fortgang machte, wurde von seinem Herrn Stiefvater aller Orten als unbrauchbar ausgerufen, und verfolget. **)

Im Jahre 1758. verließ endlich derselbe, der stiefväterlich grausamen Verfolgung müde, das väterliche Haus. ***)

Durch

*) Man kann sichs vorstellen, daß diese von Herrn Klaucke an seinem Stiefsohne nicht miskannte Fähigkeit denselben bis in die innerste Seele geärgert haben wird, beyläufig so, wie wenn ein gewinnsüchtiger Jude mit seinen Schelmenstreichen keine 40 Procento erschächern zu können sich im Stande gesetzt sieht.

**) Wer den Herrn Klaucke kennt, und das System unpartheyisch beurtheilt, welches er auszuführen Willens war, um die väterlich Philipp Adam Benzische Silberhandlung an sich bringen zu können, dem wird es eben nicht so viele Mühe kosten, das Geheimnis zu entdecken, welches darin bestand, daß er zuvor diejenige Personen unmittelbar aus dem Wege räumen muste, die er seinen Absichten widrig fand. Um das also erzwecken zu können, war es eine der natürlichsten Schlusfolgen, die zween Brüder mit feiner Politik so zu behandeln, daß der eine, der immerwährenden Verdrusse und unleidentlichen Begegnungen müde, das väterliche Haus, so wie alle ihm zustehende Gerechtsame, selbst gerne verließ, hingegen in Rücksicht des zweiten die Sache so und so eingeleitet würde, daß auch derselbe samt denen ihm zustehenden Rechten und Ansprüchen übern Hauffen ohngezweifelt geworfen werden muste. — Nicht wahr, das heißt wahrhaftig recht per fas et nefas handeln? — Das kostete aber Mühe. Corruptionen, und — nicht wahr, Herr Klaucke?

***) Ich weis, daß nach diesem gemachten Vorschritt dem Herrn Klaucke sein ganzes Herz schon freyer athmete. Ich weis, daß er so bey sich dachte: Nun hab ich einmal eine der interessantesten Hindernisse überwunden. Muthig und ohnfehlbar werden mir auch meine Zweckmittel die andere übersteigen helfen.

Durch diesen Austritt machte der Herr Bürgermeister zugleich eine feierlich freywillige *Renuntiation* auf alle ihm *ex testamento paterno* sowohl *intuitu successionis* in dem väterlichen Familien = *fideicommis*, das heißt, auf die Philipp Adam Benzische Silberhandlung, als auch andere Vorzüge ihm unmittelbar zustehende Ansprache, und damit er seinen Herrn Stiefvater seines anderweitig gewählten und für erstern ganz uninteressanten Gegenstandes wegen vollkommen überzeugte, so machte er sich zum Nahrungsgeschäft für die Zukunft den Wollhandel. Auf diese Weise war der erste Stein des Anstosses bereits aus dem Weg geräumt.

Nun fiel das Loos des unausweichlichen Sturzes, das heißt, der künftigen Vertreibung, sowohl aus dem väterlichen Hause, als all übrigen vorzüglich betrachtenswerthen Gerechtsamen, welche der Christoph edle Herr von Benz ebenfalls mit vollem Fuge aus der leztwilligen Verordnung seines rechtschaffenen Vaters herleiten konnte, auf denselben; die Präparatorien hiezu waren, wie gesagt, vorlängst ausstudirt, und die unglücklichen Fallstricke gelegt. Jeder unbefangene Mann wird izt die seltenen Auftritte bewundern, die immerhin und so lange zwischen den Herrn Klaucke und denen von ihm zum Sturz gemietheten Gegnern, (sie mögen nun aus der nahen Blutsbefreund = (*Lit. D.*) oder auch Anverwandschaft des Christoph edlen Herrn von Benz bestanden haben.) *) und zwischen denselben

*) Ich weis es, daß ich mich in der zu diesem Werke geschriebenen so betitelten Vorerinnerung anheischig machte, daß ich nichts minder als beissend schreiben wolle, ich weis, daß ich versprach, daß aller Hang, auch der Schatte einer Partheylichkeit, weit von mir entfernet seyn solle; allein gegenwärtig kann ich wahrhaftig nicht umhin, diese interessanten Scenen stufenweise zu berühren, sie verdienen ihrer vorzüglichen Seltenheit wegen in der That eine genaue Aufmerksamkeit, denn, was sich nur feines, mit der verstecktesten Politik vermischtes, zum unausweichlichen Sturze unmittelbar nothwendiges denken, hervorsuchen, durch stille Kunstgriffe, trugvolle Gleißnerey, heuchlende Freundschaft ꝛc. erobern läßt, das alles wird sich, mit besonderer charakteristischer

selben obwalteten, bis endlich Herr Klaucke seine fernere Absichten sehnlichst erreichte.

Um in der Folge das Feuer, welches schon vorlängst unter klimmenden Aschen loderte, noch mehr anzufachen, und in verzehrende helle Flammen aufbrennend zu machen, war das erste und das vorzüglichste Geschäft, daß Herr Klaucke seine beste Frau Mutter und für ihn mehr als zu rechtschaffen denkende Gattinn wider den jungen Herrn von Benz aufhezte.

Er kannte dieses zärtliche Herz, er wußte ihre Rechtschaffenheit, welche seine boshaften Absichten und seine schwärmende Gedanken noch allemal bis zu seiner äussersten Beschämung vereitelte; daher war es ihm vorzüglich darum zu thun, daß er die rechtschaffenen für das Wohl ihrer Kinder nur zu sehr interessanten Gesinnungen seiner Gattinn auf Irrwege brachte.

Er bediente sich daher der nemlichen Methode, welche ihm bey dem Herrn Bruder des Christoph edlen von Benz so viele und so wichtige Vortheile verschaft hatte, und schrie denselben als einen zu allen Geschäften untüchtigen Menschen aus. Das war aber dem Politiker noch lange nicht genug, er wollte es mit allem Ernste zeigen, wessen Geistes Mann er seye. In dieser Rücksicht wurde die Schreibstube für den Herrn von Benz in der Folge ein undurchdringliches Geheimniß, der lezte Ladenbediente hatte mehr Ansehen, vorzüglicheren Credit, genauere Kenntniß der Geschäfte, und der hin

scher Not ausgezeichnet, angewandt, und zur vortheilhaften Lage des Herrn Klaucke angebracht, ganz beschaulich sehen und bewundern lassen.

Indessen, da ich blos die faktisch reellen Umstände in der Sprache, derer sich jeder bedienen muß, dessen vorzügliche Pflicht es ist, daß er die platte Geschichte erzähle, vortragen werde, kann ich mir als Rechtsgelehrter nicht beyfallen lassen, daß sich Jemand meiner Gegnere über meine Schreibart aufhalten, und sich blos in dieser Rücksicht beleidigt finden solle. Mithin zur Sache.

hin und her laufenden Correspondenzen, als es selbst der Sohn vom Haus nicht hatte, der doch auf die väterliche Handlung, als ein unstreitiges Familien = *Fideicommis*, die ungezweifelten Ansprüche zu machen hatte.

Man kann sichs vorstellen, daß so ein unerwartetes Betragen auffallende Gedanken auch in den Augen des platthin denkenden Publikums erwecket haben dürfte. Das war aber eben für die Sache des Herrn Klaucke gesorget, er wollte, und er mußte es wollen, wenn er sich anderst den Sieg versprechen wollte, daß das Publikum *) von einer gewissen interessanten Unfähigkeit des Herrn von Benz, die Handlungsgeschäfte besorgen zu können, dem Scheine nach überzeuget seyn sollte. Auch der ältere Herr Benz hatte, ohngeachtet er sich, wie ich bereits oben anzuführen die Ehre hatte, der väterlichen Silberhandlung und aller ihm zustehenden Gerechtsame gänzlich entschlug, noch keine Ruhe; — sogar eine ausschweifende Rache lag Tag und Nacht auf dem eigennützigen Herzen dieses wahrhaft in sich selbst verworrenen Mannes.

Herr Klaucke wuste, daß dieser würdige Mann demnächstens in ein für seine zukünftige Geschicke sehr vortheilhaftes Eheverbindniß mit der Tochter des Herrn Mellin, einer sehr angesehenen Familie, eintretten würde. Das ließ also den Herrn Stiefvater nichts gutes für die Zukunft argwöhnen; er machte sichs daher zur vorzüglichsten Beschäftigung, daß er diese Heyrath durch was immer für Wege untergraben, sofort seine bekannte Absichten erreichen möchte.

Wie es bey dieser Lage der Sachen der guten und so rechtschaffen denkenden Frau von Benz und dortigen Gattinn des Silberhandlungs-Direkteurs, Herrn Klaucke, zu Muthe gewesen seye, läßt sich näher

*) Ich verstehe hierunter die Anhänger des Herrn Klaucke, welche sich dieser Mann durch seine bekannten Wege zu erwerben wuste.

denken, als mit Worten, seiner interessanten Wichtigkeit wegen, beschreiben. *)

Dieses Betragen war auch für die Herren Vormünder sehr auffallend, doch leitete die Vorsicht die Sache so ein, daß die Trauung zwischen der Tochter des Herrn Mellin und des älteren Herrn Sohnes im Jahre 1759., der gemachten stiefväterlichen Einwendungen und der in dem Publico ausgesprengten schaudervollen Verleumdungen ohngeachtet, unmittelbar vor sich gieng; denn die besondere Geschicklichkeit, und eine auszeichnende Geisteserhabenheit, welche den Senator von Benz dortmal auszeichneten, machten alle im Weg gelegte Hindernisse vollends verschwinden.

Endlich nahm die Vorsicht auch den jüngsten Bruder, Wolfgang Ludwig Benz, unterm 6. Merz des nemlichen Jahres, zu sich, noch ungewiß, was für Geschicke seinen Tod befördert haben dürften. Die ganze Benzische Familie **) war also gleichsam ihrem Ende nahe, und die Sache des Herrn Klaucke gieng täglich zusehends besser.

Mittlerweile wußte der Herr Stiefvater auch die Herren Vormünder und Beystände seiner Frau, Wolf und Kramer, auf seine verderbliche Seite zu bringen; er machte ihnen so eine auffallende Idee von dem schlechten Betragen des jungen Herrn von Benz, daß sie glauben musten, sie wollten, oder wollten nicht, daß der junge Herr von Benz

*) Wahr ists, und ich habe mich selbst verwundert, da ich diese Stelle in einem ganz unverwerflichen Manuscript las, daß die gute Gattin, dieser handgreiflichen Verfolgungen ohngeachtet, eine der zärtlichsten Treue und unbegränzten Ehrfurcht gegen ihren Ehemann blicken ließ. — Nur war es ihr nicht möglich, (so drückt sich der Verfasser aus) daß sie mit einem widersinnigen Hasse ihre Kinder verfolgen sollte.

**) Es verstehet sich von dem Mannsstamme, denn die Benzischen Töchter hatten nach der zurückgelassenen väterlichen Verordnung keine Successionsrechte auf das Familien-*Fideicommis*, sondern musten mit den sie betreffenden Antheilen, oder was sie sonst aus der Handlung an Profit, wenn sie sich je in die Societät einlassen wollten, treffen würde, zufrieden seyn. rc

Benz wirklich zu allen auch den unbedeutendsten Geschäften untauglich wäre, daß ihm sofort nicht das mindeste anzuvertrauen wäre.

Damit aber die Herren Vormünder mit allem Ernste des ihnen so unvergleichlich beygebrachten Systems überzeugt seyn konnten, so wurde der Herr von Benz immer gleichfort auf das schlechteste mißhandelt, jeder ungleich geschriebene Buchstabe hatte seine eigene und zwar die schärfste Kritik zu ertragen, und der Prozeß, den darüber der junge Herr von Benz auszuhalten hatte, war fast allemal so zu sagen criminell. Dabey war sogar die gute und rechtschaffene Gattin nicht ausgenommen. Alle diese unerlaubte Bedrückungen hatten den vorzüglichsten Einflus auf dieselbe. Er begegnete dieser zärtlichen Frau, welche ihn doch aus seinen bedürftigsten Umständen aus blossem Menschengefühle herausgehoben hatte, mit dem schimpflichsten Betragen, ja wohl gar (so überzeugt mich ein sicheres Manuscript) erfrechte er sich, dieselbe mit Schlägen herzunehmen. *)

Das bewog nun den Herrn von Benz, daß er schon im Jahre 1760. den ernsten Entschlus faßte, daß er sich an das Oberpflegamt wenden, und daselbst seine bitterharte Lage in einer beschaulichen Reihe herstellen, sofort den Obervormündern begreiflich machen wolle, welch niederträchtige Vorschritte Herr Klaucke wage, und wie sein ganzes Absehen nur dahin gerichtet wäre, daß er die denen wahren väterlichen Erben allein zustehende väterliche Handlung an sich bringen wolle.

Unter=

*) Herr Klaucke wollte nemlich alle Mittel ergreifen, welche seine treulosen Absichten befördern helfen konnten. Und man darf unter derley ganz sicher wackere Schläge rechnen, weil man dadurch oft eher, besonders bey wohlgesitteten und dergleichen Begegnungen nicht gewohnten Personen, seinen Endzweck als durch andere Aufwande zu erhalten vermag. Gemeiniglich denkt man sich, helfe izt was helfen mag, wenn es nur hilft. — Nicht wahr, Herr Klaucke, auch Sie haben so gedacht, musten bey vorliegenden Umständen so christlich denken? —

Unterdessen muß das Geschrey der erbarmungswürdigen Benzischen Familie doch einmal den allmächtigen Thron der Vorsicht durchdrungen haben. Dieselbe sah auf dieses Haus hernieder, und muß mit Gottes Gefühle die unerlaubte Bedrückungen wahrgenommen haben; denn den 19ten April, im Jahre 1761., starb die Mutter des Herrn von Benz, und mit ihr sank in die nemliche Grube die ganze Stütze dieses ehrwürdigen Hauses. Herr Klaucke hatte also auf der Laufbahn seines entunehrenden Streites bereits eine vorzügliche Strecke hinterlegt. Man weis von selbst, wie lang ein Gebäude noch ruhen und aufrecht stehen kann, wenn es einmal von seinen Grundstützen verlassen wird. Alle Augenblicke drohet es ja den unausweichlichen Sturz.

Man kann sichs bey dieser der Sachen Vorlage ohne viele Mühe vorstellen, wie es dem Herrn von Benz bei diesem entsezlichen Anblick ums Herz gewesen seyn müsse. Ich weis, er wird sich oftmal lieblingsvoller mit den schauernden Gedanken der ewigen Nächte und des Angedenkens seiner verblichenen Frau Mutter, als mit andern Ergötzlichkeiten, unterhalten haben. Was hingegen Gleißnerey,*) öffentlich anständige Sitte, und der entzückende Ruf, ein ehrlicher Mann vor den Augen der glänzenden und alles nach dem äusserlichen Scheine beurtheilenden Welt zu seyn und zu heissen, besonders aber seine Gattin zärtlich geliebet zu haben, in dem Herzen des Herrn Klaucke vermocht haben werden, das wird sich unfehlbar bey dem Tode seiner treuen Mitgehilfin geäussert haben. Ich vermuthe es wenigst,

*) Nach dem Hintritt seiner Gattin ließ sich Herr Klaucke sogleich zu einem seiner vertrautesten Freunde verlauten: Nun habe ihn Gott in seinem so langwierigen Seufzen doch einmal erhört, und nun stünden seine Sachen um eine Million besser ꝛc. — Nicht wahr, ein recht ehrlicher Mann? — und die herrlichsten Gesinnungen blicken aus dieser Denkungsart hervor; schier möchte man bey dieser Lage auf die gewis nicht allerdings verwerfliche Frage gerathen, ob die Frau von Benz eines natürlichen Todes gestorben seyn dürfte. — Doch ich will es ja nicht behauptet haben, weil zu fragen jedermann erlaubt seyn kann.

wenigst, weil ich mir sagen ließ, daß sich Herr Klaucke auf eine Zeit das Ansehen gegeben habe, als betraure derselbe den Todesfall seiner unverbesserlichen Gattin noch so sehr; *) und daß er eben in dieser Rücksicht alle diejenigen Kosten angewendet habe, welche die dieser rechtschaffenen Gattin bestimmte lezte Ehre in den Augen des Publikums glänzend und dasselbe zugleich überzeugend machen sollten, daß Herr Klaucke ein würklich warmes und aus seinem innersten Gefühle herrührendes Bedauerniß für die Selige getragen habe.

Indeß wurden die Jahre des Herrn von Benz immer reifer: Diejenigen Kenntnisse, welche sich derselbe in der Schule, und da er schon einige Jahre in fremden Ländern zugebracht, und sich den schönen Wissenschaften, **) besonders aber dem Merkantil-Studium, gewidmet, erworben hatte, fiengen immer mehr und mehr sich in seiner geistigen Seele zu entwickeln an. Und da der Herr von Benz seine zukünftige Hauptbestimmung bereits wuste, und um so mehr wissen konnte, als ihm nicht nur die väterliche Disposition ***) mehr, als zu fast

D 2 bekannt

*) Ein rechtschaffner Mann, der, weil er seine Frau nur gar zu sehr bedauert wissen wollte, sogar vor baares Geld sich Trauergehilfen erkaufte, und mit den Thränen dieser Miethlinge seine Ehehälfte beweinen ließ. — Indessen die Trauer hat ihr Ende erreichet, und die um ihr Geld für ihre Frau geweint haben, sind schon lang bezahlt, und meistentheils gestorben — und verdorben. —

**) Der Herr von Benz verdiente die allerhöchste Gnade, daß ihn Seine kaiserliche Majestät, Franziskus, als kaiserlichen Rath der schönen Wissenschaften allergnädigst zu bestättigen geruhte. — Derselbe muß also doch lange nicht so unwissend und unfähig zu allen Geschäften gewesen seyn, wie ihn sein Herr Stiefvater aller Orten ausschrie.

***) Man wird sich über die folgende Säze ohne Zweifel ganz gründlicher bescheiden, und auf ihre wahre Verhältnis, innere Existenz, kurz auf den kleinsten Gegenstand mit Ueberzeugenheit schauen können, nachdem ich voraussetze, daß die Leser gegenwärtiger Blätter dieses oben bereits seinem vollen Innhalt nach eingerückte Dokument mit vorzüglicher Aufmerksamkeit durchstudiret haben werden.

bekannt war, sondern derselbe zugleich sahe, daß sein älterer Herr Bruder, aus purem Ueberdrusse der fortwährenden stiefväterlichen Verfolgungen, alle seine Rechte und Ansprüche ganz auf die Seite gesetzt und verlassen habe, so dachte er, daß es eine ganz besondere Obliegenheit und Pflicht für ihn wäre, sich nunmehro mit allen Kräften und einer auszeichnenden Mühe denen Handlungs= als seinen zweckmäsigen Berufsgeschäften ergebe und widme, anerwogen im Entstehungsfalle sein eigenes Interesse dabei unmittelbar Schaden leiden würde, und es eben daher mit vollem Fuge zu befürchten wäre, daß die stiefväterliche Aussprengungen im Publiko, welche den Herrn von Benz aller Orten als einen zu Handlungsgeschäften gänzlich untauglichen Mann ausposaunten, fürwahr reell werden könnten. Weil aber eben dieser der Gegenstand war, der, die Absichten des Herrn Klaucke im Ganzen auf einmal zu vereitlen, im Stand gewesen wäre; so war es dermal ganz natürlich die höchste Zeit, daß er seine Kräfte alle anwand, um denjenigen Plan durchzusetzen, welchen er bereits so viele Jahre ausgehecket, und den er so meisterlich angefangen, und bisher zu seiner Selbstverwunderung so künstlich vor den Augen der Welt zu verstecken, und zu realisiren wuste.

Er fieng daher izt mehr, als er es je gethan, an, die mit der derbsten Unverschämtheit ins Publikum verbreitete Gerüchte, daß nämlich der junge Herr von Benz (Litt. F.) zu allen Geschäften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie mögen wichtig oder gering seyn, keine schickliche Anlage habe, abermal aller Orten zu bestättigen; was Herr Klaucke bey dieser Lage für seine Person zu thun selbst nicht vermochte, dazu verwendete er Geld, bediente sich entunehrender Corruptionen, kurz, er nahm die öffentliche Verläumdung gegen seinen Herrn Stiessohn ordentlich in Bestand und Pacht.

Man

werden. — Dabei bin ich aber versichert, daß auch nur der halbstudirte Rechtsgelehrte dieses Dokument lange nicht so behandeln, und solche Schlusfolgerungen daraus ziehen werde, wie es der vorgewandte Anwald des Herrn Klaucke, und die Herren Rathskonsulenten, ansonst scheinbar würdig= und uneigennüzige Männer, gethan haben, und vielleicht aus — — thun musten.

Man kann sichs daher leicht vorstellen, daß er durch diese, einen rechtschaffenen Mann, wie doch Herr Klaucke seyn wollte, äusserst herabsetzende Vorschritte in einer sehr kurzen Zeit den nur für ihn fühlbaren Trost gehört habe, seine Prophezeyungen von dem Herrn Stiefsohn seyen würklich erfüllt, der junge Herr kann nichts, hat auf Reisen nichts gelernt, hat nur Geld versplittert *), und weis nicht noch was.

Damit aber Herr Klaucke seine ehrenrühriſche Sätze noch mehr bestärkte, so begann er von neuem dem jungen Herrn von Benz die Schreibstube zu verbiethen, alle Geschäfte, und was immer in der Handlung vorgieng, musten für selben wieder ein undurchdringliches Geheimniß werden.

Nun wars aber bereits ohnmöglich, daß dieses Betragen des Herrn Stiefvaters bei immer mehr zunehmenden Geisteskräften des jungen Herrn von Benz für selben doch sehr auffallend und beleidigend gewesen seyn müsse; er machte daher auch seine gehörige Bewegungen an den geeigneten Stellen, und brachte es so weit, daß die Herren Vormünder zu dieser Behandlungsmethode eben nicht die feinsten Mienen machten; und es ließe sich auf eine gründliche Untersuchung nicht unbedeutend schliessen, aus welch einer Quelle nemlich diese immerwähren-

*) Der junge Herr von Benz hat Geld versplittert. — Der mächtigste Vorwand und die ganze Stütze des Herrn Klaucke. — Aber laßt uns itzt die nicht minder wichtige Frage beantworten, wer hat zu all diesen Vorschritten des jungen Herrn von Benz Anlaß gegeben, und warum gestattete man diese Unternehmungen einem so jungen Manne? Wer die wahre Kenntniß des Sturzplanes der Benzischen Familie besitzt, dem wird es nicht schwer, diese beiden Sätze mit Grunde aufzulösen. Eines Theiles geschahe es, um den Herrn von Benz in der Blüthe seiner Jahre durch unerlaubte Schwelgereyen modernd machen zu wollen; und wenn dieser Antrag mißlingen sollte, um der Welt eine auffallende Summa vorlegen zu können, welche der Herr von Benz schon verschwendet hätte, und sie dadurch glaubend zu machen, daß dieser Herr zu nichts als schwärmenden Lustbarkeiten und schwelgenden Geldverprassungen aufgelegt wäre. Nicht wahr, Herr Klaucke? —

währenden Uneinigkeiten zwischen Stiefvater und Sohn ihren Ursprung nähmen.

Herr Stiefvater merkte es zwar, und weil er sich wohl vorstellen konnte, daß er sich nichts Gutes prophezeihen dürfte, und daß sein ganzes System, ohne daß es vieler Mühe bedürfte, zu Wasser werden könnte, wenn diese Männer ihre Pflicht in genaue Obacht nehmen, sohin sich mit vollem Ernste ins Mittel legen würden, so schien es Herrn Klaucke ein sehr interessantes Geschäfte, diese Männer zu gewinnen und auf seine Seite zu bringen. Sauer ließ sich dieser Mann gewiß keine Mühewaltung werden, denn er überlegte schon die reiche Aernte und die ansehnlichsten Vortheile, welche ihm ein glücklicher Erfolg tausendmal vergelten würde. *)

Weil er nun wohl wuste, daß diese Männer durch die schon lange zuvor in dieser Absicht in dem Publikum verbreitete Gerichte von der Untauglichkeit des Herrn von Benz zu allen Handlungsgeschäften schon in etwas vorbereitet waren, so kostete es ihm nur halbe Mühe, **) dieselben gänzlich zu überzeugen, daß sein Stiefsohn ein würklicher Taugenichts wäre. Und in der That war die Sache, wie wir hören werden, von einem sehr guten Erfolg.

Damit

*) Niederträchtiger Mann! was werden Sie einstens bey Gottes höchstem Gerichte für eine strenge Verantwortung über diese entunehrende Thathandlung geben müssen? welch eine hinlängliche Entschuldigung werden Sie vorbringen können? Zittern Sie bis dorthin!

**) Nur zu bewundern ists, daß Herr Klauke gar nimmermehr einem rechtschaffenen Gedanken in seinem Herzen Platz geben konnte. — Doch, wars möglich, da ihn der geldgierige Satanas mit all seinen mächtigen Kräften bereits besessen hatte? Mußte nicht auf diese Weise auch alles Gefühl von Erbarkeit, Rechtschaffenheit und guter Sitte vollends ersticken? —

Damit aber die Leser und Beurtheiler gegenwärtiger Blätter in dem, was ich izt geschichtsweise erzählen werde und muß, da mich die Periode der Geschichte es zu thun zwinget, nicht irre gemacht werden, oder sonst auf unschliessende Gedanken verfallen möchten, so sehe ich mich bemüssigt, diejenige Stelle aus dem väterlichen Testamente, welche hiezu ganz sonderbar geeignet ist, in ihrer wortdeutlichen Lage einzurücken.

Hier liegt sie:

nach erlangter Majorennität des ältesten Sohnes, oder dessen Successoris aber solle meine Frau die Freyheit haben, ihren künftigen Mann von dem dritten Theil in der Handlung participiren zu lassen, und meinem ältesten Sohne oder dessen Successori an die Seite zu setzen, welcher alsdann zwey Theil von der Handlung zu geniessen haben soll — würde sie sich aber gar nicht wieder verheyrathen, so solle sie die Helfte der Handlung mit dem ältesten Sohne, oder dessen Successore, lebenslang participiren.

Nach dem ausdrücklichen Buchstaben dieser Verordnung war also Herr Klaucke nichts mehr und nichts weniger, als der Hauptladenbediente der väterlichen Handlung, und denen zurückgelassenen Erben stand es nachher frey, den Herrn Klaucke für ein Drittel in die Handlung als *Associé* einzunehmen. In letzterer

 Rücksicht

Rücksicht aber war sogar die Zeit bestimmt, wie lang derselbe als *Socius* darinn verbleiben konnte und durfte. *)

Diesem zufolge gab sich Herr Klaucke im Anfang auch ganz willig darein, da er sah und erfahren muste, daß die beiden Herren Pflegere, ohngeachtet all seiner angewandten Mühe, nicht auf den ersten Anfall sich brechen ließen, sofort ihre Pflichten gegen den jungen Herrn von Benz auf die Seite sezten. Er trat mithin in Handlungssocietät. Wie es aber bei diesem Geschäfte zugegangen, soll der unter dem Buchstaben B. eingerückte *Societaetscontract* mit mehrerm erläutern. Ich habe dieses Dokument nicht ohne Ursache ganz anlegen wollen, weil ich gewis versichert bin, daß selbes über die nachfolgende Geschichte ein ungemein helles Licht **) verbreiten werde.

Da nunmehro die von Herrn Klaucke bei diesem Geschäfte gehegte Absichten ohnmöglich mehr so versteckt bleiben konnten, wie sichs Herr Stiefvater wünschte, so machte das Ding die Herren Vormünder ebenfalls rege und gab würklich zu mehrerer Aufmerksamkeit Anlaß. Denn ersterer besprach sich hierüber mit Herrn Klaucke, der zukünftigen Folgen und Vermuthungen wegen, mündlich, von welchem er aber entgegen mündlich versichert worden seyn solle, daß, sowahr Herr Klaucke ein ehrlicher Mann, ***) er keine Gesinnung habe,

*) Was ein *socius* in einer Handlung für Rechte geniese, darüber sind alle Kommentatorn der bürgerlichen Rechte voll; und jeder, der nur die Anfangsgründe der Rechtsgelehrsamkeit studirt hat, muß sie auswendig wissen. Daß aber die Geseze diese Vorzüge den *sociis* einräumen, welche sich Herr Klaucke herausnahm, davon las ich wahrhaftig in dem so weitschichtigen *corpore juris* kein Wort. — Werden doch für Herrn Klaucke und die reichsstädtischen Herren Konsulenten keine andere Pandekten oder derogirende Geseze geschrieben seyn, — als für uns — gemeine unbemittelte Leute.

**) Ein rechtschaffener *Socius* — werden sich meine Leser denken! Wäre das Ding bei den Zeiten der Römer geschehen, die Strafe der Infamie würde das unwandelbare Geschicke so eines niederträchtigen *Associé* gewesen seyn. —

***) Man muß dieses Wort bei Herrn Klaucke ganz anderst verstehen, so wie man insgemein den Eid der Bürgermeister in grosen Städten auslegen kann.

habe, seinen Herrn Stiefsohn aus der våterlichen Handlung zu vertreiben.

Damit konnte sich Herr Wolf für diesesmal ganz natürlich zufrieden geben, weil ihm Herr Klaucke das Wort, dieses nicht thun zu wollen, als ein ehrlicher Mann gegeben hatte, und ich dem Herrn Vormund gerne zutrauen will, daß derselbe die ächten Begriffe dieses Worts und was eigentlich Herr Klaucke dadurch sagen wollte, im Anfange noch nicht recht verstanden haben könne. Doch belehrte der Verfolg der Zeit den Herrn von Benz ganz eines andern.

Die Ehre und die Hochachtung, welche Herr Klaucke für seine verstorbene Gattin dem äusserlichen Scheine nach trug, gieng nun auch zu seinem Ende. Denn es war bey diesem Mann nur äusserste Versteckung und Politik.

Herr Klaucke fand einen andern Gegenstand, und im Jahr 1762. verehlichte er sich. Durch diesen Vorschritt brach er nun dem jungen Herrn von Benz vollends das Gemüth. Dieser junge Herr bekam eine Stiefmutter, *) welche für die Absichten des Herrn Klaucke

Bey ihm will ein ehrlicher Mann nur so viel sagen, dessen ganze Seele Politik, Verstellung und eingefleischte Habsucht ist, und der sichs zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht, alsdenn erst ruhig zu leben, wenn er seinen Nebenmenschen um all das Seinige gebracht und in das tiefste Elend gestürzet haben würde.

*) Eine Stiefmutter — ists möglich? Ja, eine eben so ehrliche Frau, wie Herr Klaucke ein ehrlicher Mann ist. Denn ich habe es in meinem Leben gehört, Gleiches gesellt sich gern mit Gleichem. — Wer sie kennt die dermalige

Klaucke wie gefunden war, und welche sich derselbe schon vorlängst zu diesem Endzweck mit Vorbedacht gewählet, und die also auf diese Weise hübsch fein vorbereitet war.

Nun hatte das Unglück für die Zukunft bereits den höchsten Gipfel erstiegen. Herr von Benz muste nun stürzen; denn Menschenkräfte waren nicht mehr im Stande, ihn vom Fall zu retten.

Herr Klaucke hatte allgemach seinen Endzweck erreichet, daß sein Herr Stiefsohn die väterliche Behausung mit Kost und Logis, des gedoppelten Verdrusses müde, *) verließ, und sich also auf eine Zeit aus seinen Augen entfernte.

Demohngeachtet hatte er keine Ruhe, und würd' es nicht die Wohlanständigkeit verbiethen, alle die niederträchtige Behandlungen hieher zu setzen, welche Herr von Benz von seinem Stiefvater ertragen muste, so könnte ich das Publikum mit Erzählung dieser Thathandlungen in ein volles Erstaunen setzen.

Indessen

dermalige Frau Klauckin, der muß es in der That gestehen, daß sie der Himmel schon vorlängst für die Gattin des Herrn Klaucke aufbehalten, und sie aus dieser Ursache ganz mit geringen Mitteln, hingegen desto erhabnern Stolz und zu allen gleichen Gesinnungen des Herrn Klaucke absichtsvoll geschaffen habe, damit er zur Ausführung seines Planes einen treuen Gehilfen haben möchte.

*) Zwey Ruthen (sagt das Sprichwort) thun weher, als eine. Es scheinet aber die ganze von Benzische Freundschaft habe sich eine Ruthe (und diese war gewiß theuer genug) bestellt, um nur immerhin auf den Rücken des jungen Herrn von Benz zuschlagen zu können. — Nicht wahr, Herr Klaucke, oder die es sonst angehen kann? —

Indessen bin ich doch überzeugt, daß man sich aus dem superficielen Vortrage desjenigen, was ich bishero anzuführen die Ehre hatte, genugsam werde bescheiden können, was ich dermalen mit Widerwillen verschweigen muß.

Kurz, gar bald nach der zwoten Trauung, und da Herr Klaucke sahe, daß seine Gattin, und nunmehrige Stiefmutter des Herrn von Benz, vollkommen von seinen Gesinnungen eingenommen, und auf jeden Wink wider den Herrn von Benz abgerichtet wäre, so zog er immer mehr und mehr die bisher mit so vieler Geschicklichkeit getragene Larve ab. — Der Verfolg der Geschichte soll es aufdecken.

Ich schritt in Erzählung der faktischen Umstände der chronologischen Ordnung nach bis auf das Jahr 1762. Nun führt mich der Leitfaden derselben auf eine Epoche, welche die von Herrn Klaucke gehegte Gesinnungen noch mehr entwickelt und kennbar darstellt.

Vorzüglich ist es nothwendig, um sich eine wahre systematische Idee des Ganzen immer zu erhalten, daß man auf die bereits angeführte faktische Begebenheiten der von Benzischen Geschichte nur einen kurzen Blick immer zurücke werfe; es ist dieses des unzertrennlichen Nexus wegen des Ganzen mit jedem Theile sehr nothwendig.

Oben schon hatte ich die Ehre, anzuführen, daß man den jungen Herrn von Benz sehr frühzeitig auf Reisen in die entferntesten Länder, zwar unter dem auffallenden Vorwand, abgeschickt habe, damit er sein Genie ausbilden, und sich seiner Zeit zu einem tauglichen Manne schaffen möchte. Allein die wahren, die reelen Absichten

waren dortmals schon ganz andere. *) Weil aber die wachbare Vorsicht den ehemaligen Plan nicht damals schon mit dem gewünschten Erfolge segnete, indeß aber die Karte dennoch gemischter immer auf der Tafel lag, so war es freylich in den Augen des Herrn Klaucke eine unmittelbare Nothwendigkeit, daß sein gefaßtes System auf eine möglich giltbare Art realisirt werden möchte.

Der junge Herr von Benz muste daher wieder auf Reisen; die Bestimmungsorte waren für dermal von seiner Vaterstadt noch entlegener, für dessen Körperbau und übrige ohnehin sehr schwache Complexion noch gefährlicher, und was erst das Auffallendste, so muste er die hitzigsten Länder, als: Rom, Venedig, Mayland, Neapel, Florenz und Genua ganz alleine, ohne Reisegefährten, ohne Aufseher, gänzlich seinen Neigungen und dem Strome seiner wachsenden Leidenschaften überlassen, durchreisen. **)

Der junge Reisende hatte auch niemal Mangel an Geld. ***) Wo er hinkam, fand er Kredit, Wechsel, 2c. im Ueberflusse, und bis

*) Der Leser kann sich hierüber des mehrern bescheiden, wenn er die in dieser Rücksicht dem Grundtext angefügte Anmerkung nur obenhin durchsehen will. Ich will also nicht unnöthige Wiederholungen einstreuen.

**) Daß diese so weite Entfernung des Herrn von Benz von dem väterlichen Hause und besonders in so weitschichtige und ihrer besondern Lage und sonstigen Einflusses wegen für junge, aufkeimende Genies sehr interessante Länder, eben nicht die besten Absichten zum Grunde gehabt habe, ist nur gar zur wahr, besonders, wenn man die übrigen, eben nicht unbedeutenden, Anekdoten dieser Reise, wovon ich noch mehreres zu sagen die Ehre haben werde, einer unpartheilich vernünftigen Kritik würdigt.

***) Eine herrliche Maxime! Hitzige Länder, blühende Geisteskräfte, Geld und Ueberfluß an allen Bedürfnissen werden den jungen Herrn von Benz bald entnerven, werden ihn bald zu seinen Vätern schicken,

bis gegen den Brachmonath des 1765. Jahres, allwo er nemlich wieder aus freyem Antriebe nach Augspurg zurückkehrte, bezahlte er an baarem Geld 23680 Fl. *)

Mancher junge Mensch würde bey so einer kostbaren Lage sein unmittelbares Grab gefunden haben, wenn er ein Sclav seiner Leidenschaften geworden wäre, und wenn er sich wie blind in den ihm vorbereiteten Abgrund mit raschem Unsinne gestürzt haben würde.

Alleine! die Allmacht nahm würklich eine vorzüglich väterliche Sorgfalt für den jungen von Benz auf sich, und eben daher ließ es der mächtige Schutz Gottes nicht zu, daß ihn der lockende Satanas der bezaubernden Wollüste nur im geringsten entnervte; kurz, Herr von Benz kam eben so gesund, so geistig, so rechtschaffen zurücke, wie er sich auf die Reise begeben hatte, denn der Engel Gottes, der auf seinen Reisen immer vor seinem Angesichte hertrat, der ihm jede finstere Idee seines zukünftigen Schicksals immer deutlicher entwickelte, erregte endlich die ganze Aufmerksamkeit seiner Seele, und die versteckten Absichten seines Stiefvaters kamen immer mehr und mehr aus ihrer Hülle hervor, so, daß ers mit beyden Händen greifen muste, welch schlangenartige Gesinnungen Herr Klaucke bis gegenwärtig für ihn geheget habe.

Bey

schicken, und dieser junge Mann bezahlt damit ohnedies den Procent mit seiner Haut. Dies waren die Gedanken und Absichten des Herrn Klaucke.

*) Freylich eine auffallende Summe. Allein sie wäre weder Herrn Klaucke, noch den übrigen Herren Interessenten zu stark gewesen, wenn man nur damit das Lebensende des Herrn von Benz hätte erkaufen können. — So theuer ist oft der Tod eines Menschen! — Nicht wahr? — Und doch (zerrüttender Gedanke!) der Herr von Benz lebt noch.

Bey seiner Ankunft in Augspurg *) fand er wieder kein besseres Betragen auf Seite seines Herrn Stiefvaters, im Gegentheile, weil Herr von Benz ganz wohlbehalten, wider alles Vermuthen, und selbst aus freyem Antriebe, ohne nach Haus berufen worden zu seyn, zurückekehrte, so war Herr Klaucke für dießmal noch ungehaltener, und verdoppelte daher alle Gattungen von Gehässigkeiten, Rachgier, schäumendem Zorne, boshafter Verläumdung, und was sich nur all Böses denken und beschreiben läßt. **) Es rückte indessen immer der Zeitpunkt näher heran, daß sich der erst im Jahre 1761. ***) auf Seite des Herrn Stiefvaters Klaucke mit dem jungen Herrn von Benz geschlossene Handlungs- vielmehr Societäts-Kontrakt endigte.

Ich

*) Man kann sichs leicht vorstellen, welch ein angenehmer Anblick dieser für Herrn Klaucke gewesen seyn müsse, da er den jungen Herrn von Benz, ganz wider sein Vermuthen und gehabte Nachrichten, vollkommen gesund, geistig und sonst wohlbehalten in das väterliche Haus zurückkommen sah.

**) — Nicht anderst! — Hätte es aber wohl der Karakter des Herrn Klaucke und seine Gemüthsstimmung, welche mit dem entworfenen Sturzplane allemal in der ordentlichsten Harmonie stehen mußte, anderst zulassen können? — Ganz gewiß nicht.

***) So viel ich mich erinnere, so habe ich oben bereits diese schöne Handlung mit mehrerm angeführt; und um den Leser und Beurtheiler dieser Blätter zu überzeugen, mit welch einer besondern Politik man auf Seite des Herrn Klaucke wider den Herrn von Benz zu Werke gegangen sey, so habe ich auch die geeignete Stelle aus dem väterlichen Testament ganz eingerückt. Vermuthlich wird jeder unpartheyische Mann, wenn er sich auch nur eine oberflächliche Kenntnis davon erworben hat, bereits von dem ächten Verhältnis der Sache genugsam überzeuget seyn.

Ich habe in Rücksicht dieses Gegenstandes oben bereits das nöthige eingerückt, und da sich ohnehin Gelegenheit darbietet, daß ich über diese Materie, ich will sagen, über die Giltbarkeit des abgeschlossenen Handlungstraktats, und wie man ihn nach den vorliegenden Umständen für die Seite des Herrn Klaucke anschauen, und ob er sich wohl auch für selben rechtfertigen lassen könnte, noch ein paar besondere Worte vorzüglich werde sprechen können, *) so erachtete ich, daß ich für dermal ganz ohne Vorwurf über diesen Gegenstand hinaus den Leitfaden der Geschichte, den ich ohnedas abbrechen muste, weit schicklicher mittelst Erzählung interessanterer Vorfallenheiten fortsetzen könnte.

Mit dem Anfange des 1765sten Jahres fand auch Herr Klaucke wiederholt neuen Stoff, die ewigen Zerrüttungen und Zänkereyen mit dem Herrn von Benz fortzusetzen. Es brauchte wahrhaftig viele Mühe und ununterbrochenes Zureden auf Seite der von Benzischen Pflegere und Beystände, bis sich selbiger wieder bereden ließ, den Handlungskontrakt mit dem jungen Herrn von Benz noch auf einige Jahre zu erneuern und zu continuiren. Doch gab Herr Klaucke für dießmal den so vielfachen Bitten des Herrn von Benz sowohl, als der Herren Pflegere, nach, und gieng einen fernern Societäts-Kontrakt mit selben auf noch zwei Jahre ein; und hiebei blieb auch die Sache bis auf weiters bewendet.

*) Eben sagte ichs, daß, wenn auf vorliegende faktische Umstände die Gesetze nach ihrer Maase anwendbar werden vorgetragen werden, sich nachhin das Wahre dieser *Causa*, mittelst unumstößlicher Beweise, so wird realisiren lassen, daß mans nur ausgeartete Bosheit, oder freyen Muthwillen nennen dürfte, wenn Hr. Klaucke mit seiner ungerechten Sache samt — nicht bis in seinen Augapfel beschämt dastehen, und ein überzeugendes Verdammungsurtheil über sich selbst und über seine ganze *Causa* aussprechen müste. — Herlicher Anblick alsdann! — Aber auch —

Der edle Herr von Benz konnte sich bey allem Bewußtseyn seiner traurigen Lage nichts anders vorstellen und prophezeyhen, als daß der Erfüllungszeitpunkt desjenigen Planes mit jeder Stunde näher heranrücke, der ihn endlich des väterlichen Erbes und aller ihm zustehenden Gerechtsame unmittelbar, und ohne eine fernere Gnade finden zu können, entsetzen würde.

Er glaubte daher, daß es nun die höchste Zeit wäre, wenn er ebenfalls und noch vor dem Ausbruche des schröckbaren Sturzes andere Maasregeln ergreifen würde.

In dieser Rücksicht schien es ihm für seine dermalige kritische Lage sehr vortheilhaft, wenn er nicht nur den Schutz der Grosen nachsuchen, sondern wenn er sich auch, ohnbeschädigt seinen Rechten, in Reichs = Adelstand erheben lassen würde. Er suchte daher binnen den zweyen Kontrakts = Continuations = Jahren bey dem kaiserlichen Hof den erhabenen Charakter als Reichs = Ritter, hingegen bey dem churbaierischen Hofe den Raths = Charakter nach. *) Die Absichten, welche Herr von Benz bey dieser Wahl hatte, waren offenbar keine andern, als daß er wider die täglich anwachsende Wuth, und das despotische Betragen seines Herrn Stiefvaters Protektion und Unterstützung finden, sofort seine Gerechtsame mit mehrerm Gewichte und Nachdruck betreiben möchte.

Er

*) Der Herr von Benz war auch so glücklich, leztern bey dem churpfalzbaierischen Hofe, durch besondere Verwendung Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Daun, ob er schon ein Protestant war, und nach den Fundamentalgesetzen dieses Landes keiner, der nicht der römischkatholischen Religion zugethan ist, nur die geringste Bedienung, oder auch Ehrencharge erhält, zu erwürken, und besonders genoß derselbe die höchste vorzügliche Gnade des leztverstorbenen höchstseligen Churfürst Maximilian des Dritten.

Er erhielt auch dasjenige, was derselbe mit so vieler Mühe und Kösten an beyden Höfen nachgesucht hatte, und der Herr von Benz war also Reichs-Ritter und churbayerischer Commerzien-Rath.

Man kann sichs leicht vorstellen, daß diese angesehene Charaktere in den Augen der Welt, noch mehr aber in jenen der in Rücksicht der von Benzischen Angelegenheiten interessirten Theile, noch weit mehr aber in dem Gemüthe des Herrn Klaucke auffallend gewesen seyn müssen, und absonderlich bey diesen ganz zerschiedenen Bewegungen, Gedanken und Sinneszerrüttungen, die ihm wie Zentnerlast auf seinem Herze lagen, verursacht haben dürften. Dieses veranlaßte auch Herrn Klaucke, daß er den jungen Herrn von Benz, um allenfalls in dem gefaßten Systeme geschwind das Nöthige abändern, und weitere Maasregeln ergreiffen zu können, durch die Herren Beyständе befragen ließ, was er denn zu thun gesonnen wäre, allein Herr von Benz erwiederte auf diesen unvermutheten Antrag, *) daß er sich der Vorzüge der bekleidenden Ehrenchargen zum Präjudiz der Handlung nicht gebrauchen wolle, **) noch viel weniger, daß er deswegen eine andere, versteckte Gesin-

*) So ganz unvermuthet muß dieser Antrag dem Herrn von Benz doch nicht gewesen seyn, anerwogen er aus vielfältiger Erfahrung überzeuget war, daß Herr Klaucke auch auf die mindeste Bewegungen des Herrn von Benz, wenn sie auch noch so unintereſſant waren, oder gar nicht das Gepräge an sich hatten, als hätten sie nur den kleinsten Bezug auf seine Angelegenheiten, eine nicht unbedeutende Aufmerksamkeit gehabt habe, damit er immer das Gehörige in seinem Plane, je nach Erforderniß allerley Umstände und Vorfallenheiten, einzurichten, sofort sein System immer mit thätigen Kräften zu unterstützen im Stand gesetzt wäre.

**) Eine offenbare Nachgiebigkeit des Herrn von Benz gegen Herrn Klaucke. — Zu was war wohl all dieses Gepränge und diese Zierrathen nothwendig?

Gesinnung hege, vielmehr wäre derselbe gesonnen, auf seine Kosten einen tauglichen Handlungsbedienten aufzustellen, der, so zu sagen, als bevollmächtigter Anwald im Nahmen des Herrn von Benz und für denselben die Handlung fortführen und der sich zugleich in die Laune des Herrn Klaucke mit mehrerm Vortheile richten könnte. Kurz, Herr von Benz wollte seine Silberhandlung durch einen derley Mann ordentlich, wie eine Kommendita, führen lassen.

Das hieß nun freilich das ganze Klauckische Sturzsystem unmittelbar umkehren, und den ganzen Plan mit einenmal zerrütten, der das Werk so vieler Jahre war, und der zugleich schon so manche saure Durchsetzung gekostet hatte. Und eben daher kostete es dem Herrn Stiefvater jetzt mehr, als jemals, Gewalt und tausend Seit- und Umwege, sich diese zentnerschwere Bürde doch einmal vom Hals zu schaffen.

Er verlangte daher vorzüglich, daß der Herr von Benz von den ihm allergnädigst beygelegten Ehrentiteln in Rücksicht der Handlung keinen Gebrauch machen, auch sich im übrigen, wie jede andere Privatperson, betragen sollte. Und obschon Herrn Klaucke dieses alles von dem Herrn von Benz, theils mündlich, theils schriftlich,

wendig? Für die Sache des Herrn von Benz konnten sie ganz gewiß nicht das mindeste ändern, denn sie waren in den Augen aller vernünftigen Männer nichts mehr und nichts weniger, als solche Ehrentitel, die den Nahmen des Herrn von Benz und seine Familie in den Augen der Welt glänzend und ehrfurchtsvoll machen sollten. —

lich, *) auf das feierlichste zugesichert, und auch von dem Herrn Stiefsohn würklich pünktlichst beobachtet worden war, so wurmte es demohngeachtet dem Herrn Klaucke im Kopfe, und es schien ihm ein völlige Unmöglichkeit zu seyn, daß er den so theuern Zusicherungen des Herrn von Benz sowohl, als den wiederholten Versprechen der von Benzischen Vormünder, ein volles Zutrauen schenken sollte.

Es war ihm daher nimmermehr möglich, den Umlauf der zwey Jahre vollends ruhig abzuwarten, binnen welcher Zeit nach dem Klauckischen System und Plane der mit dem Herrn von Benz abgeschlossene Continuations - Handlungs - Contrakt seine Endschaft erreichen sollte. Schon in der Zwischenzeit suchte Herr Klaucke beständig Gelegenheit, sich seiner so drückenden Last baldmöglichst zu entledigen. Es halfen daher alle ihm von dem jungen Herrn von Benz sowohl, als denen Herren Beyständen und Vormündern gemachte verschiedene Vorstellungen nichts. **) Herr Klaucke bestand ein

 für

*) Ich habe einen ganzen Stoß solcher Briefe gesehen und selbst gelesen, die in diesem Betracht von dem Herrn von Benz an Herrn Klaucke sind erlassen worden, um denselben zu seinen Absichten herabzustimmen. Es ist nicht zu beschreiben, mit welch einer Herablassung, Wohlanständigkeit und guter Sitte diese Briefe verfasset sind. Sogar der rauheste Mann, in dessen Herze auch die fühlbarsten Theile von Menschenempfindung bereits unempfindsam geworden sind, hätte vom wahren Gefühle einer thätigen Seele überströmt werden müssen. — Nur bey Herrn Klaucke half nichts mehr. Alle ersinnliche gute Vorstellungen prellten an ihm, wie die Wogen des Meers an steinigten Klippen, ab. —

**) Um das Publikum nicht immer mit unbescheinigter Geschichtserzählung zu unterhalten, wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn man ihm die im Grundtext erwähnte mehrfache Vorträge in geeigneten Auszügen aus den betreffenden Produkten unter dem Buchstaben *C* vorlegt und einrückt, und das weitere

für allemal auf seinem einmal gefaßten Entschlus, und sang daher so zu sagen all diesen Personen und Interessenten immerhin das alte Lied vor.

Nun kam endlich der von Herrn Klaucke so lang gewünschte Augenblick mit Riesenschritten einher, und würklich war es dem Herrn Stiefvater nicht mehr möglich, den Tag erwarten zu können, wo der erste Handlungs-*Separationscontract* vor sich gehen sollte. *)

Das 1767. Jahr war nun der unglückliche Zeitpunkt, der aus seiner unbarmherzigen Urne alle die widrigen Geschicke, Unheil und Unglücke, wie Hagelregen, auf den Scheitel des Herrn von Benz herabgoß.

Der zweyte und lezte Separations-Contract, **) dieses mächtige Mittel, wodurch Herr Klaucke seinen Endzweck endlich erreichte,

weitere seiner forschenden Kritik und eigenem Nachdenken überläßt. Wegen der Zuverläßigkeit der angebogenen Kopien sowohl, als wegen dem getreulich wörtlichen Auszuge, darf das Publikum kein Bedenken tragen, indem man die Originalien ihrem ganzen Innhalt nach vorzulegen allemal erbietig ist. — Lese hierin nur, wer lesen kann, und fasse, wer fassen kann.

*) Vermuthlich wird es jeder, der die bereits angeführte Geschichte gelesen und überdenket hat, begreifen müssen, daß ihn der stille Leitfaden immerzu näher an den Zeitpunkt geführet habe, der das Ende dieser ganzen Geschichte bestimmt. — Wahrhaftig, es ist eine ungezweifelte Glosse, man habe so lang an den Geschicken des Herrn von Benz gearbeitet, bis endlich der lezte Stoß, um ihn aus dem väterlichen Hause völlig zu verdrängen, angebracht werden konnte.

**) Auch dieses vorzügliche Instrument finde ich nothwendig der beurtheilenden Kritik des Publikums, als eine gewiß sehr interessante Beilage, unter dem Buchstabe *D.* zu liefern. Mein Urtheil hierüber muß ich mir schon bis zu einer andern

erreichte, würde mit festlichem Gepränge und einer schauernden Feierlichkeit veranstaltet. Dieses Dokument unterschrieben nicht nur allein Herr Klaucke, und Herr von Benz, als kontrahirende Theile, sondern es tratten auch demselben mit ihren Unterschriften die Herren Pflegere, und von Benzische Beystände, nebst noch vier Gezeugen bey.

Dieser Contrakt erstreckte sich noch bis auf das Jahr 1770., wornach das ganze Geschäfte seine Endschaft erreichen, und die väterliche Philipp Adam Benzische Silberhandlung nach ihrer ganzen Existenz ein Eigenthum des Herrn Klaucke werden sollte.

Hierauf wurden dem jungen Herrn von Benz zwar Bücher und Schriften der Menge nach vorgelegt, jedoch in Zeit einer einzigen Stunde *) war es ihm auch erlaubt, dieselbige allenfals einzusehen,

andern mehr gelegenen Zeit verspahren. Nur den Leser auf all nachkommendes vorzubereiten, lege ich ihm dieses gewis wichtige Dokument vor, es söll ihm alsdann weit leichter werden, das hierunter verborgene Räthsel aufzulösen, das ihm nochmal so schwer fallen dürfte, wenn ich ihn so unvermuthet und unvorbereitet damit überraschen würde.

*) Abermal eine ausgesuchte Politik, um nachher die Welt mit dem auffallenden Vorwande äffen zu können, man habe dem Herrn von Benz alle nöthige Papiere, und sonstige Schreibereyen zur Einsicht und Ueberlegung vorgelegt. — Aber nein, die Sache war nur darauf angesehen, um die rechtschaffene Denkungsart des Herrn von Benz zu den niederträchtigsten Absichten zu misbrauchen, und seine Unterschrift zu haben, um damit der Sache so ein wichtiges Ansehen zu geben, als wenn die ganze Verhandlung mit der heiligsten Pflicht von Rechtschaffenheit und Entfernung all erniedrigenden Betruges geführt worden wäre. — Das heisse ich mir Verstellung, Arglist — und — bis auf den höchsten Wipfel wahrhaftig getrieben.

sehen, und hierüber sollte er, als sich von der väterlichen Handlung mit allem Gewalt absöndern müssender Theil, seine rechtliche Einwendungen, wenn er je einige derley hätte machen wollen, abgegeben haben; man wich auch bey dieser so vortheilhaften Gelegenheit vermuthlich aus einer ganz besondern feinen Politik dem jungen Herrn von Benz nicht mehr von der Seite, sondern die Herren Pfleger und Beyständе liessen sichs für dermal vorzüglich angelegen seyn, ihren Curanden zur Unterschrift der vorgelegten Papiere *) ganz ausserordentlich zu beschleunigen.

Nun war auch dieses geschehen, und der berüchtigte Separationskontrakt war ebenfals unterzeichnet.

Izt war auch für Herrn Klaucke nichts mehr übrig, als daß er noch die kurze Zeitfrist ruhig abwartete, bis sich die Separations-

kontrakts-

*) Wenn sich der Leser einer gewissen nicht unbedeutenden Anmerkung zurück erinnern will, die ich schon vorwärts eingerückt habe, und die eigentlich darin bestand, daß man Klaukischer Seits vorzüglichen Bedacht dahin zu nehmen schien, daß man seiner Zeit der Welt eine auffallende Summa vorzulegen im Stande wäre, welche Herr von Benz schon in der Blüthe seiner Jugend durchgeschwelget hätte, so kann ich mich ganz sicher getrösten, daß ich ihn mittels Erzählung der faktisch hieher geeigneten Stellen dazu werde vorbereitet haben, daß ers nun ohne fernere Mühe wird begreiffen können, warum eigentlich Herr Klaucke diese Maxime angewendet habe; da man aber gar nicht einsieht, warum man diese Papiere, und was auch Herr von Benz würklich unterschrieben hat, der gelehrten und unpartheyischen Welt nicht vorlegen soll, so rücke ich diese merkwürdige Beylage unter dem Buchstabe E. gegenwärtig ein. — Dabey muß ich aber gegenwärtig erinnern, daß auf dieses Instrument Herr Klaucke seine ganze Stärke baut, und daß dieses einzige Dokument würklich die erste, die vorzüglichste, aber zugleich die seltneste Bewegursache gewesen seye, daß der Herr von Benz mit seinem rechtlichen Gesuche in *Curia Augustana* abgewiesen worden seye. — Doch der weitere Verfolg gegen eine schickliche Anwendung der Gesäze auf vorliegenden Falle in voller Maase ins Parallel gezogen, so soll sich aufdecken, ob diese Unterschrift für den Herrn Klaucke nur das mindeste vorträgliche in sich fasse. — Bis dorthin also Gedult. —

kontrakts=Jahre geendet haben würden, und das konnte er ja, indem nun das Ganze so gestimmet war, daß es ihm ohnmöglich mehr an einem erwünschlichen Erfolge gebrechen dürfte.

Die vorhin schon von Herrn Klaucke etablirte *proprio* Silberhandlung *) konnte nun auf dem Schutt der Benzischen Silber=

handlung

*) Schon im Jahre 1761., da der Herr von Benz noch minderjährig war, änderte Herr Klaucke mit Bezwingung der von Benzischen Pflegere eigenmächtiger Weise die Raggion, und etablirte für sich eine proprio Silberhandlung auf eigenen Fond, in welche er den Herrn von Benz (wohlgemerkt als *Associé*) aufnahm. — Ein beträchtlicher Umstand, nicht wahr! ja! — Einer der von Benzischen Beyständе, Herr Wolf, war zur selben Zeit bey der Herren Kaufleute Stube in Augspurg Stubenmeister, und dieser ließ diese Umänderung der Raggion ganz platterdings geschehen. — War das nicht zum unausweichlichen Sturze des Herrn von Benz offenbar gehandelt? — Wer im Merkantilweesen nur eine oberflächliche Kenntnis besitzt, wer die Statuten und die besondere zwischen Kaufleuten eingeführte, und auch allerdings geltende Observanzen kennt, der wird über dieses Betragen eine ganz besondere Kritik fällen, er wird oder auf eine unverzeyhliche Dummheit, oder aber (und das mit mehrerm Fuge) auf eine geflissentliche Bosheit schliessen, da man der zukünftigen Folgen wegen wohl bewust so interessante Vorschritte zur Zeit zu unternehmen suchte, und würklich unternahm, da der Herr von Benz noch minderjährig war, und da der einte seiner Pfleger als Stubenmeister bey der Handlungsstube am Brett saß, und eben daher die ganze Sache um so mehr zum grösten Nachtheil des einten Interessenten unmittelbar verschwiegen bleiben muste, sofort weder an den Magistrat, noch an das Oberpflegamt gelangen konnte, um von dieser Seite die behörigen Maasregeln zu ergreiffen. — Nicht wahr, Herr Klaucke, eine recht schöne Thathandlung auf einen ehrlichen Mann — wie sie, und — seyn wollen! — Warum sollen Sie denn oben darein dem Senator, Herrn Benz, 30000 Gulden, da der Herr von Benz noch minderjährig war, gegeben haben, und brachten ihn durch dieses ihnen niemal unbekannte Mittel dahin, daß er ihnen die väterliche Firma umändern zu därffen erlauben sollte, welche doch nach dem ausdrücklichen Willen des lezt väterlichen Testaments (welches Sie selbst in allen Stücken genau anerkannten, befolgten, aus ihren geheimen Absichten aber nach dem

handlung mit mehrer Unterstützung ihrem Ansehen entgegen sehen, indem ihr Stolz offenbar auf der Demüthigung und den von Benzischen Ruinen gegründet war.

* * *

Hier läge nun das wesentlichste der Geschichte. Ich glaube, daß ich dadurch so vieles erläutert und dargethan haben werde, daß sich jeder, welcher gegenwärtige Blätter unbefangen liest, selbst durchdenkt, und mit denen eingerückten Beylagen genau zusammenhält, sogleich von selbst zu verbescheiden vermag, ob wohl der rechtliche Anspruch, welchen der edle von Benz auf die Benzische väterliche Silberhandlung dermal im Appellations-Wege bey einem preiswürdigsten Reichshofrath zu machen bemüssiget ist, gegründet seye, oder nicht, und ob wohl zwey der gelehrtesten augspurgischen Herren Konsulenten *) die von Benzische Angelegenheiten mit Fuge eine so gerechte Sache getaufet haben, daß würklich die Gerechtigkeit von der Erde gewandert seyn müste, wenn er mit seiner Forderung unterliegen sollte. So viel traue ich mir aber selber zu, daß, wenn

dem Tode des Vaters bis zur Klage-Erhebung des Herrn Stiefsohns niemal weder an den erhabenen Magistrat, weder an das Oberpflegamt vorzeigten) zu keiner Zeit hätte geändert werden dürfen. — Thut das ein rechtschaffener Mann? verantworten Sie sich auch aber ohne erröthen zu därfen, im Angesicht der ganzen Welt — und man wird ihnen allemal wieder Red und Antwort geben. — Heist aber all dieses nicht den jungen Herrn von Benz würklich schändlichst betrogen, und mit vorsezlichem Fleisse gegenwärtiges Elend vorbereitet haben, worin er sich izt meistentheils aus seinem Unverschulden befindet.

*) Um nicht weitläuftig zu werden, will ich sogleich dem Publiko das geeignete Produkt des einten dieser Männer ihrem wörtlichen Inhalt nach getreulich vorlegen. Das übrige aber, was sich hieraus unmittelbar mit gutem Rechtsgrunde schliessen läßt, überlasse ich der unpartheylichen Kritik der gelehrten Welt.

wenn man auf vorliegenden Falle die schickliche Anwendung der Gesätze, welche ich sogleich nachtragen werde, ebenfals mit Geisteskraft durchstudiren wird, daß man sich alsdann mit noch einleuchtenderer Ueberzeugung über all dasjenige ohne viele Mühe von selbst wird verbescheiden können, was ich in vorliegender faktischer Begebenheit erläutert und dargethan habe.

Was ich aber noch vor dem gänzlichen Beschlusse dieses Abschnitts unmittelbar zu erinnern habe, besteht darin: daß ich all dasjenige, was in dieser *Causa* noch besonders faktisch und zur Hauptsache gehörig ist, welches hingegen in der Geschichtserzählung noch nicht eingeschaltet worden, in der applicatione Juris in seiner behörigen Rubrik vollständig vortragen, sohin eben dadurch ein Ganzes herstellen werde, so wie ich auch sehr vorträglich fand, daß die eingerückten Beilagen, als welche über das faktische der von Benzischen Causa gewiß ein sehr helles Licht verbreiten, und die Begriffe des Lesers ungemein erleichtern helfen, sogleich der Geschichtserzählung nachgetragen würden, damit man sich immer im Gleichgewichte zwischen lesen, meditiren und urtheilen zu erhalten vermag.

Beylagen
Lit. A - F.

Lit. A.

Entwurf und Gedanken
wegen
der Handlung,
wie

sie nach dermaliger Beschaffenheit nach meinem Tode continuirt werden könne.

Folgende Hauptpunkte, welche unten weitläuftiger erörtert werden.

1mo. Die Handlung solle continuirt werden.

2do. Jährlich mit einem Haupt = Bilanz und Inventario alle 6. Monat ein Interims - Bilanz über die Hauptbücher.

3tio. Vor Verborgung grosser Posten sich hüten, kein baar Geld aber gar niemand, am wenigsten aber Cavalieren oder grossen Herren leihen.

4to. Extract von denen Waaren = Schulden jährlich aus dem Haupt = Bilanz machen, nach Modell, so hiebey ligt.

5to. Die Wittib solle in der Handlung participiren, auch wann sie sich wiederum verheyrathet, wenn es ein Subjectum, welches im Stande ist, die Handlung zu continuiren.

6to. Die Töchter sollen auch participiren, (versteht sich solange nur, biß der älteste Sohn majorennis) wann sie auch gleich ausser der Handlung verheyrathet wären, jedoch daß die Tochtermänner (sie mögen nun Gelehrte oder Kaufleute seyn) NB. keine Inspection in die Geheim = und Handlungs = Bücher haben.

7mo. Die fremde Capitalien sollen soviel möglich in der Handlung abgelößt, und nach Proportion lieber weniger und dagegen mit eigenem Vermögen negotiirt werden.

8vo. Ueber alles, was verborgt wird, sich Liquidationes, Wechselbriefe, oder wenigstens unterschriebene Rechnungen geben lassen.

9no. Die Söhne sollen, wann sie der Handlung etwas nüze seyn, während der minorennitaet ihren Meriten proportionirte Salaria geniessen.

10mo. Wann der älteste Sohn in seiner majorennitaet und noch unverheyrathet stirbt, solle der zweyte oder dritte, welcher die Handlung gelernet, und dazu tauglich ist, succediren, und die Handlung gleichfalls biß zu seiner majorennitaet, wie bey

dem ältesten practicirt worden wäre, zum Nutzen sämmtlicher Interessenten continuiren.

11mo. Würde der älteste, oder ein anderer, so ihm succedirt, Jahr und Tag vor seiner majorennitaet sich verheyrathen, und zugleich die Handlung mit antreten wollen, sollen und mögen es die andere Interessenten wohl geschehen lassen, jedoch so, daß er ihnen ein anständiges aequivalent davor gebe, oder sie auf andere Art zufrieden stelle.

Da Gottlob! meine Handlung dermalen in schönem und florissantem Stand, so sehe ich vor gut an, daß selbige nach meinem Tode, (wann anderst solche Bedienten zu der Zeit vorhanden, welche die dazu nöthige Capacitaet besitzen) unter Aufsicht der respective Herren Beystände und Curatoren meiner Frauen und Kinder, solange sie es vor selbige nützlich finden, biß zur majorennitaet des ältesten Sohnes auf gleichen Gewinn und Verlust continuirt werde. Zu dem Ende sollen

Imo. Alle fremde Gelder, soviel deren in der Handlung entbehrlich, nach meinem Tode heimbezahlet werden; mein eigenes Vermögen aber solle biß zur majorennitaet meines ältesten Sohnes unvertheilt beysammen bleiben, davon die Interessen, laut Heyrathsbrief, meiner Frauen, biß die Söhne majorenn und die Töchtern sich verheyrathen, (solange sie Wittib bleibt) zugehet; der Handlungs-Profit nach jährlich gemachtem Bilanz aber jedem Interessenten nach Abzug Interessen, Handlungs-Spesen und Salarien, wie das Schema auf meinem geheimen Journal ausweiset, formieret, jedem auf seinem a parte Conto gutgeschrieben, auch alle Jahre jedem ein von denen Herren Pflegern unterschriebener Conto corrente denen geheimen Scripturen beygelegt, bey ihrer erlangten majorennitaet aber selbige Conti sämmtl. jedem Interessenten männlichen und weiblichen Geschlechts zugestel-

zugestellet werden solle. Und da die Interessen von meinem hinterlassenden Capital (wann es der liebe Gott im Segen so erhält) zu Unterhaltung und Verpflegung der Kinder währender minorennitaet überflüssig hinreichend, so solle ihnen von dem Handlungs-Profit (weilen sie auch die Gefahr des Verlusts laufen) unter keinerley Vorwand etwas zu anderseitigem Nutzen und Absicht detournirt, sondern ihnen jährlich fideliter à Conto getragen werden.

Meine Frau solle nicht nur solange sie Wittib bleibt, sondern auch wann sie sich zu Erhaltung und Aufrechthaltung der Handlung an ein Subjectum, so dieselbe zu dirigiren und zu continuiren fähig, wieder verheyrathen sollte, doch ihren Antheil an der Handlung (id est, ihren Kindstheil) biß zur majorennitaet des ältesten Sohnes oder seines Successoris behalten, und diesem Subjecto sodann ein convenabler jährlicher Gehalt, soviel als die Handlung ohne Praejudiz der übrigen Interessenten ertragen mag, pro Directione ex Massa zugestanden werden, die Handlungs-Geheimbücher aber sollen, wenn auch meine Frau sich wieder verheyrathet, unter der Direction der Vormünder bleiben, und von ihnen jährlich eingeschrieben werden. Nach erlangter majorennitaet des ältesten Sohnes oder dessen Successoris aber solle meine Frau die Freyheit haben, ihren künftigen Mann vor den 3ten Theil in der Handlung participiren zu lassen, und meinem ältesten Sohne oder dessen Successori an die Seite zu setzen, welcher alsdann 2/3tel von der Handlung zu geniessen haben solle, würde sie sich aber gar nicht wieder verheyrathen, solle sie die Hälfte der Handlung mit dem ältesten Sohne oder dessen Successori lebenslang participiren; wollte sie aber ihr Recht an einen von denen 2. jüngern Söhnen, welcher unter ihnen am besten sich dazu schicket, cediren, solle es in ihrem freyen Willen stehen, und mein ältester Sohn schuldig seyn, ihn anzunehmen, und mit ihm einen

Handlungscontract von wenigstens acht Jahren auf gleichen Gewinn und Verlust zu schliessen; würde meine Frau aber sich an einen ganz Fremden oder Gelehrten ausser der Handlung, welcher meiner Handlung gar nicht kundig, sich wieder verheyrathen, so solle sie auch von der Handlung gänzlich abstehen, und davon abgesondert seyn, deßwegen aber doch die Handlung nicht aufgegeben werden, sondern wann es bey solchen Umständen von denen Herren Curatoribus doch für gut befunden wird, dieselbe unter ihrer Oberaufsicht von einem oder mehr capablen Subjectis unter meinen Bedienten continuiren zu lassen, welches alsdann jedoch mit vieler Praecaution nach denen hierunten an Handen gebenden Mitteln geschehen müßte. Die Töchter sollen, wann sie sich verheyrathen, dannoch biß zur majorennitaet des ältesten Sohns, oder seines Successoris, an der Handlung vor ihren Kindestheil auf gleichen Gewinn und Verlust participiren, ihr Capital aber auch solange in der Handlung bleiben, und ihre Männer ohne Inspection der Geheimbücher, noch weniger eines Special - Bilanzes und Inventarii (dann diese Freyheit solle allein denen Söhnen, aber erst bey erlangter majorennitaet, vorbehalten seyn) sich alleine mit einem jährlichen von den Herren Curatoribus unterschriebenen Conto corrente, auch mit denen von dem Capital fallenden Interessen begnügen, das jährlich machende Utile aber bleibt von allen Interessenten biß zur völligen Abtheilung der Handlung (um selbige nicht zu schwächen, sondern sie in noch grössere Aufnahme zu bringen) bey dem Capital gleichwie sämtl. Interessenten, als welches für sie alle so gemeynt und verstanden ist, unangegriffen stehen. Sollten die Tochtermänner aber eigene Handlungen haben, und dieses Capital selbsten besser nutzen können, solle es ihnen freystehen, selbiges herauszuziehen, damit aber von allem weitern Handlungsnutzen gänzlich abgeschieden seyn: würden sie sich aber an Gelehrte verheurathen, solle das Capital nicht ehender, als biß zur majorennitaet des ältesten Sohns aus der Handlung kommen, und sie in solange mit participiren. Und zwar hauptsächlich um der Ursache willen, damit die

die in der Handlung noch seyende Familien = Gelder desto ehender abgelößt und heimgezahlt werden können; dann meine Hauptabsicht dahin gehet, daß die Handlung bey Kräften bleibe, und auch, daß man mit fremdem Gelde nichts über seine eigenen Kräfte übernehme, und dadurch sich selbsten und andere unglücklich, auch meinen mit vieler Mühe, Arbeit und Fleiß erworbenen und bishero erhaltenen guten Namen erst noch nach meinem Tode stinkend mache. Es solle also die Handlung ganz eingezogen und mit aller Vorsichtigkeit geführet, besonders aber vor Verborgung grosser Summen an Höfe oder Cavaliers sich wohl vorgesehen werden, von baarem Vorschuß an dergleichen aber ist ganz und gar zu abstrahiren, die Verborgung der Waaren aber an Cavaliers höchstens auf Fl. 4/m zu extendiren. Stirbt einer oder mehrere Interessenten währender minorennitaet des ältesten Sohnes, oder seines Successoris, oder auch die Mama, solle die Handlung, wann es von denen Herren Curatoribus für gut befunden wird, doch continuirt werden; (es wäre dann, daß gar kein Sohn mehr dazu vorhanden wäre, oder ein capabler Tochtermann Lust hätte, in Ermanglung meiner Söhne, zu continuiren) so mag es wohl aufgehoben werden. Solange die Handlung nun bey Lebzeiten der Mama fortgesezt wird, bleibt und fällt ihr die Nutzung des Capitals von denen Verstorbenen, wie in dem Heyrathsbrief ausgemacht, anheim, der Handlungs = Profit aber wird unter die übrig noch lebende Interessenten repartirt, und jedem Theil jährlich à Conto getragen.

Damit nun in allen Sachen gute Ordnung erhalten werde, solle man über den 1/2 jährigen Interims - Bilanz und monatl. Scontro - Bilanz alle Monath in der Cassa und Bruchsilber specifice vortragen, worinne die Sorten bestehen, und

IIdo. Jährlich einen General - Bilanz über die Hauptbücher nebst einem Inventario über das Waarenlager machen, und denen

Herren Beyständen zur Inspection übergeben, welche nach dem bisherigen Schemate auf denen Geheimbüchern die Gewinn- und Verlust-Rechnung formiren, jedem das seinige à Conto tragen, und, wie oben schon gemeldet, jedem von denen Interessenten einen von ihnen unterschriebenen Conto corrente übergeben, denen Minorennibus aber biß zu seiner Zeit denen geheimen Scripturen beygelegt werden; diese Bemühung wird einer von denen Herren Beyständen zu übernehmen belieben, und dafür ex Massa Gulden Einhundert jährlich baar zu empfangen haben.

Um desto besser zu sehen, ob der Handlungs-Profit real oder nur imaginaire seye, so wäre aus dem Haupt-Bilanz ein Special-Extract der Waaren-Schulden, nach beyliegendem Modell zu machen, und nach dem neuern Bilanz darinne auszufüllen, was an Schulden eingegangen, um daraus zu ersehen, ob man den Profit nicht durch viel verborgen erzwungen, auch ob die Schulden nach Proportion eingegangen, was jährlich vor Restanten verblieben, (welche wiederum zu extrahiren wären) auch welche debitores moros und besonders zu solicitiren bedörfen. Ferner, um alle Disputen und Processe zu vermeiden, wäre nicht nur mit Kaufleuten in und ausser den Messen durch Conti correnti zu liquidiren, sondern auch alle 6. Monat mit denen Goldschmieden abzurechnen, imgleichen auch wann etwas an Cavaliers verborgt wird, wo nicht Wechselbriefe, doch wenigstens Obligationen oder von ihnen unterschriebene Rechnungen sich geben zu lassen, wozu man einen gar schönen Vorwand hat, daß man für Pupillen arbeite, und der Curatel mit authentischen Belegen alles verrechnen müsse. Wo man aber nicht vollkommene Sicherheit vor sich siehet, ist unter solchem Vorwand, daß man für Wittwen und Waysen arbeite, der Credit ganz und gar zu refusiren.

IIItio.

IIItio. Um meine Bediente zu ihrem Devoir destomehr zu encouragiren, wäre einem jeden nach seiner Capacitaet und Dienste das jährliche Salarium mit 1 a 200. Gulden jährlich zu verbessern, worinne nach befindenden Umständen der Hauptbediente oder diejenigen, so die Reisen auf die Messen zu verrichten haben, am meisten in Consideration zu ziehen seyn, um ihnen ihre Salaria, so wie es die Herren Curatores für gut ansehen, soviel als die Handlung ohne Praejudiz der Interessenten ertragen kann, zu verbessern. Es solle aber, um allen Disput, Jalousie oder Verdruß zu vermeiden, als wodurch der Handlung der größte Nachtheil zuwachsen könnte, unter meinen sämtlichen Bedienten keine *Superioritaet* walten, obgleich die Geschäfte nach eines jeden sphaera und Capacitaet eingetheilt bleiben; sondern sie sollen unter sich in guter Einigkeit als gute Freunde leben, wichtige Sachen, es mag nun in Bestellungen, Schliessung von Contracten, Verborgungen, wichtigen Dispositionen und grossem Silbereinkauf rc. etwas vorfallen, darüber freundlich und vertraulich gemeinschaftlich unter einander berathschlagen, und was die majora beschliessen, alsdann vollziehen. Sollten sie aber unter sich nicht einig werden können, und die Sache zu wichtig seyn, sollen sie die Herren Curatores (wann es Verzug leidet) darüber zu Rath ziehen, und sodann auch gutem Rath folgen.

IVto. Weilen auch zu hoffen, daß nicht nur der älteste, sondern auch einer von denen jüngern Söhnen während ihrer minorennitaet der Handlung nüzliche Dienste leisten und ihren andern Geschwistern (welche, ohne zu arbeiten, doch gleichen Profit mit ihnen ziehen) das Geld verdienen helfen können, so sollen sie aus

der Handlungs = Massa, der älteste Sohn solange er minderjährig und biß er die Handlung selbst antritt, der andere aber, solange er der Handlung dient, ein convenables und ihrer Arbeit und Capacitaet gemäßes Salarium zu geniessen haben. Diejenigen Reisen aber, so sie ausser der Handlung Nutzen in fremde Länder thun, sollen sie aus eigenem Beutel (um sie desto besser zum Sparen zu gewöhnen) bestreiten; will die Mama nach Wohlgefallen und ihrem guten Verhalten, aus Generositaet, weilen sie doch die Interessen genießt, etwas dazu beytragen, stehet es in ihrem freyen Belieben.

Die Reisen in fremde Länder betreffend, können nach meinem Exempel zwischen denen Messen verrichtet werden, damit man höchstens eine Messe im Jahr versäume, und nach Beschaffenheit der Umstände und Situation der Länder, wo man sich befindet, man immer wiederum auf die Messen retournire, damit man immer in der Gewohnheit zu arbeiten und in Bekanntschaft der Geschäfte bleibe, man auch Gelegenheit habe, zu sehen, ob die Reisende in ihren Sitten, so sie aus fremden Ländern bringen, sich verbessert oder verschlimmert haben. Auch durch allzulanges Aussenbleiben und Entwöhnungen vom Arbeiten nicht Gelegenheit zu geben, daß die Bediente sich impatroniren und in der Handlung ohnentbehrlich machen.

Dieses seynd nach Beschaffenheit jetziger Umstände meine dermalige Gedanken, wobey ich aber in der Hauptsache alles göttlicher Führung, und was menschlichen Rath alsdann dabey betrift, der klugen

Einsicht

Einsicht der Herren Beyſtände überlaſſe, unterdeſſen aber, ſoviel an mir iſt, für das dauerhafte Wohlergehen der Meinigen geſorget habe.

Concipirt,

Augſpurg, den 20. Jun. 1746.,
und ins reine gebracht, den 23.
Febr. 1747.

P. A. Benz.

Daß vorſtehende Copia mit dem vorgelegten Originali ganz gleichlautend erfunden worden ſeye, ein ſolches wird hiemit unter Vordruckung des größern Kanzley-Signet beurkundet. Actum, den 3. Jan. 1786.

(L. S.)

Kanzley
der Reichsſtadt Augsburg.

Daß vorſtehende Copia mit dem vorgelegt, recognoſcirten und vorgelegtem Original durchaus gleichlautend bey der Collationirung erfunden worden, bezeugt

Augsburg,
den 27. Febr. 1786.

A. Joann. Sartor,
Offic. tutel. Actuarius.

Lit. B.

Im Nahmen Gottes Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit, denen daran gelegen, daß, nachdeme vermög leztwilligen Verordnung weiland Herrn Philipp Adam Benzen, gewesenen wohlführnehmen Silber - Juweliers und Handels-Herrn allhier, wohlseeligen Angedenkens, dessen weit berühmtes Silber - Negotium von seinem seeligen Hintritt an, biß auf das gleichmässige Ableben dessen hinterlassenen Frau Wittib, weiland Sibilla Euphrosina, gebohrne Köpf, sowohl während derselben Wittibstand, als nach ihrer zweyten Verheurathung mit Herrn Johann Gottlieb Klaucke, ebenfals wohlführnehmen Silber - Juwelier und Handelsherrn allhier, unter dessen Direction und Inspection der Benzischen respective Herren Beyständen und Pflegeren, mit aller Dexteritaet und ersichtlichem Seegen fortgesetzet, auch successive, sowohl die ältere beede Frau Töchter, als der ältere Herr Sohn davon ausgelößet worden, der zweyte Herr Sohn und die jüngere Jungfrau Tochter hingegen, als minderjährig, ein so importantes Geschäft noch zur Zeit weder selbsten übernehmen noch mit Nutzen durch andere continuiren lassen können, dem Herrn Stiefvater hingegen nicht wohl angemuthet werden mag, solche bey so sehr veränderten Umständen, und da die verheurathete Benzische Kinder den größten Theil der ehevorigen Benzischen Substanz aus der Handlung gezogen, auf dem bißherigen Fuß fort-

zusetzen, endesunterzogene Herren Pflegere zum Besten ihrer Pflegbefohlnen am fürträglichsten und des wohlseligen Herrn Benzen Absichten und in sie gesezten Vertrauen am gemäßesten erachtet, mit gedachtem Hrn. Klaucke einen anderweitigen Societaets - Contract, welcher von dem 1sten Jan. dieses lauffenden 1761. Jahres seinen Anfang nehmen und den 1sten Jan. 1765. *) seine Endschaft erreichen solle, unter der Firma Klaucke und Benz dergestalten zu errichten, daß

1) Herr Klaucke das Negotium nicht nur fernerhin allein dirigiren, sondern auch allein firmiren, **) dagegen aber denen Herren Vormündern alle Jahre das Inventarium und Bilanz getreulich vorlegen, für solche Bemühung aber

2) Jährlich ein Honorarium von 1200 Fl. von dem schon zertheilten Handlungs = Profit beziehen.

3) Jedem Associé besag des General - Inventarii seine Einlage mit 5 pro Cento aus der Handlung verinteressiren.

4) Von dem nach vorgängigem Abzug derley und andern Interesse = Zahlungen, obigem Praecipui, auch übrigen Handlungs = Spesen sich ergebendem Gewinn

Herrn Johann Gottlieb Klaucke = 5/9 Theil

Herrn Johann Christoph Benz = 3/9 Theil

Jungfrau Marianna Benzen = 1/9 Theil von Jahr zu Jahr gutgeschrieben, solange leztere ledig ist.

5) Der

*) Dieß alles geschahe in den Minderjahren des Herrn von Benz.

**) Warum denn nicht Herr von Benz als *Socius* ebenfals? — Machte dieß zur Sache etwas? — Müssen nicht die Handlungs = Compagnie = Rechte durchaus gleichseitig seyn?

5) Der allenfals sich ergebende Verlust in eben solcher Maaß compensirt;

6) Vor Endigung der stipulirten 4 Societaets - Jahren kein Theil davon abzutretten befugt seyn, nach deren Verfluß aber

7) Die vorräthige Baarschaften, Waaren und Schulden nach vorgängiger General - Inventur, Schluß = Rechnung und Bilanz, unter Ihnen, nach Proportion des an der Handlung habenden Interesse getheilt, und jedem Theil seine Rata zu seiner weitern freyen Disposition eingehändiget, der Jungfrau Maria Anna Betrag der Waaren aber baar vergütet,

8) Nach erfolgter Separation kein Theil dem andern zu einiger Eviction verbunden seyn,

9) Währendem Contract die Aufnahme und Dimission der Bedienten dem Herrn Klaucke priuatiue überlassen,

10) Die Handlung in dem Benzischen Haus fortgeführt, und denen Eigenthümern dafür jährlich 150 Fl. vergütet, und

11) Die neue Raggion erster Tagen auf der hiesigen Kaufleute Stuben angezeigt, in das Raggion - Buch eingetragen, und die erforderliche Oblatoria ausgeschrieben werden sollen; wobey sich

12) Herr Klaucke ausdrücklich vorbehalten, daß, fals Ihn Gott währenden vier Contracts - Jahren aus dieser Zeitlichkeit abfordern sollte, seine Erben nicht länger, als biß zu dem nächsten Bilanz, oder, wo dieser schon zu nahe wäre, sechs Monath nach seinem Tode daran gebunden seyn, mithin die fernere Fortführung der Societaet Ihrer eigenen Willkühr und Determination heimgestellt bleiben solle. Welches alles dann beederseits Contrahenten gegeneinander wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten,

ten, bey guter Treue und Ehre zugesaget, gelobet und versprochen, mit Verzeih- und Vergebung aller und jeglicher Einwendungen und rechtlichen Wohlthaten, so ein- oder dem andern hierinfals zu statten kommen könnten oder möchten, ehrbar, getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung dieses von einerley Hand gleichen Inhalts in duplo gefertigten Contrakts ist nicht allein von beederseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben, und Ihre Pettschaften vorgedruckt, sondern auch nachstehender Herren Zeugen Mitfertigung dazu erbetten worden. So geschehen Augspurg den 1. Aug. 1761.

(L. S.) Johann Gottlieb Klaucke.

(L. S.) Daniel Wolff, tutorio no.

(L. S.) Wolfgang Ludwig Cramer, tut. no.

(L. S.) Johannes von Halder, als Zeug.

Philipp Adam Benz, als Zeug.

Lit. C.

Wegen Contract 1767.

Da bey heute angestellter Conferenz dem Hrn. Christoph Benz von Seiten seiner bisherigen Tutorum die Eröfnung geschehen, daß bey dem zwischen Hrn. Klaucke und ihme errichteten und nun nehmlich auf 1767. Mense Iuny zu Ende gehenden Contract nöthig seye, gedachtem Hrn. Klaucke zu hinterbringen und zu eröfnen, wohin die Absichten des Hrn. Christoph Benz für das künftige hingehen, als declariret Hr. Christoph Benz, daß er zwar, ohneracht des erhaltenen Churbayr. Caracteurs und des erwarteten Nobilitaets = Briefs, den zwischen Hrn. Klaucke und seinen Vormündern errichteten Contract aushalten und sich derentwegen erlangenden Majorennitaet auf keine Weise bedienen will, hingegen verhoffe, daß Hr. Klaucke ihn als Associé tractiren, folglich ihme genugsame Arbeiten geben, und da er ihme, Hrn. Klaucke, allen Respect, wie er glaubt bisher gethan zu haben, ferner erweisen

wolle,

wolle, so versehe er sich, daß Ihme für das vergangene und gegenwärtige die ganze Correspondenz und Projecten zum Einsehen gegeben werden sollen.

2) Nach Verfließung des berührten Contracts flattire er sich, daß Hr. Klaucke ihme ferner für eine Portion interessiren werde, dagegen er in der Handlung alle nützliche Dienste zu leisten sich hiemit obligiere, von Hrn. Klaucke aber ratione temporis, als des Theils eine Proposition gewärtig seyn wolle; dabey aber Hr. Benz die vorläufige Versicherung giebt, daß in solchem Fall er es in die Weege zu richten gedenke, daß Hr. Klaucke nach seinem Belieben auf die Zeit des zu errichteten Handlungs = Contracts in dem Besitz des Hauses, als Schreibstuben, ohngestört zu verbleiben habe. Dabey

3) Hr. Benz erwehnt, daß er zu Berichtigung einiger Verbindlichkeiten noch zwischen 5 a 6000. fl. vonnöthen haben werde.

Lit. D.

Wir Endesunterschriebene thun hiemit kund und zu wissen, bekennen auch für uns, unsern Erben und Erbnehmen, daß, nachdem der unter dem 31. Jan. 1765. zwischen Endes ersichtlichen Herren Pflegeren, weiland Herrn Philipp Adam Benzen, gewesenen wohlfürnehmen Silber-Juwelier, Handelsherrn allhier, wohlseel. Andenkens, hinterlassenen Sohns, Herrn Johann Christoph von Benz, des heil. röm. Reichs Ritter und Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern höchstbetrautem Commercien-Rath, an einem, und Herrn Johann Gottlieb Klaucke, Silberhändlern, am anderen Theil, errichtete Handlungs-Societaets-Contract mit ultimo Juny 1767. zu Ende gehet; inzwischen aber des Herrn Johann Christoph Benz Standeserhöhung und andere sich ereignete Veränderung der Umstände nach dem Artic. 7. des Societaets-Contracts erfordern, die bisherige Handlungs-Association bey jetzigem Bilanz aufzuheben, so, daß hinführo jeder Theil seinen eigenen Handel für sich fortsetzen mag, die Separation nach klarer Maaßgabe des Societaets-Contracts folgendermassen vorgenommen worden.

Erstlich

Erstlich nachdem bey diesem Negotio Herr Klaucke mit Fünf Sechstheil, Herr von Benz aber mit Einem Sechstheil interessiret sind, so ist das gesammte Handlungs = Vermögen, welches nach dem Inventario und Bilanz aus dem Waaren = Lager

Fl.	Kr.	
121793	46	der Equipage,
26857	22	des Waaren = Lagers in Bruch = Silber,
17607	59	des Silbers von hohem Gehalt,
19259	30	des Silbers in Legirung,
2905	33	des Scheid = Goldes,
2489	34	der Goldschmied = Schulden,
6272	35	der guten Debitoren,
11581	=	der mißlichen Schulden,
13991	14	und den Saldo in Münz, und corr. bestehet,

nach dieser Proportion vertheilt worden, daß von jedem Articul Herr Klaucke Fünf Sechstheil, mithin von dem Waaren = Lager

Fl.	Kr.	
101494	18 1/3	an der Equipage,
22381	8 1/3	an des Waaren = Lagers in Bruchsilber,
14673	19 1/6	an des Silbers von hohem Gehalt,
16049	35	an Silber in Legirung,

 2421

Fl.	Kr.	
2421	17 1/2	an Scheid = Gold,
2074	38 1/3	an Goldschmied = Schulden,
5227	9 1/6	an guten Debitis,
9650	50	an mißlichen Schulden,
11559	21 2/3	und den Saldo in Münz und corrent,

Herr von Benz aber Einen Sechstheil, folglich an dem Waaren-Lager

Fl.	Kr.	
20298	57 2/3	an der Equipage,
4476	13 2/3	an des Waaren = Lagers in Bruchsilber,
2934	39 5/6	an des Silbers von hohem Gehalt,
3209	15 1/2	an Silber in Legirung,
484	15 1/2	an Scheid = Gold,
414	55 2/3	an Goldschmied = Schulden,
1045	25 5/6	an guten Debitis,
1930	10	an mißlichen Schulden,
2331	52 1/3	und den Saldo in Münz und corrent jeder zu

seiner freyen Disposition an sich genommen, und hat Herr Klaucke seinem Herrn Stiefsohn hiebey die Auswahl zugestanden, weswegen beede Theile gegen einander hiemit gebührend quittiren, und wegen der Schulden, sowohl guten als bösen, reciproce Jura et

actionis

actionis cediren, nebstdeme aber hat es bey dem Articul 11. des Associations - Contracts, daß nach nunmehro würklich erfolgter Separation kein Theil dem andern zu einiger Eviction gehalten und verbunden seyn soll, sein unabänderliches Bewenden.

Zweytens, wegen der Leipziger Messe und Frankfurter Messen hat zwar Herr Klaucke dem Herrn von Benz ebenfals freygestellt, zu wählen, welche er wolle; weil aber derselbe sich nicht determiniren können, so ist verabredet und beliebet worden, solches durch das Loos zu bestimmen, und soll jeder Theil die ihn treffende Messe allein beziehen, und die damit verknüpfte Negotia auf denselben devolviret seyn, der andere aber sich gänzlich enthalten.

Drittens ist man wegen der zu Frankfurt und Leipzig habenden Gewölber dahin verstanden, daß der davon zu gebende Zinß a primo Januar. dieses Jahres für die Rechnung desjenigen seyn soll, dem diese Gewölbe zum künftigen Gebrauch zufallen. Wegen der Handlungsbücher bleibt es

Viertens, bey dem was mit in dem Associations - Contract Art. 12. deswegen bereits festgesezt worden ist, daß nemlich diejenige, so während der Raggion unter Klaucke und Benz geführt worden, dem Herrn Klaucke allein verbleiben, die übrige hingegen dem Herrn von Benz ausgefolget werden sollen. Soferne jedoch ein Theil in des andern Büchern sich zu ersehen nöthig haben werde, so solle solches zwar Herr Klaucke und Herr von Benz in Persohn reciproce ohne Widerspruch zulassen, Bediente, allenfalsiger Associé und alle andere Persohnen hingegen davon gänzlich ausgeschlossen seyn.

Im Fall endlich und

Fünftens, dieser Separation wegen, wider alles Vermuthen, Irrung sich ereignen sollte, so soll die Streitsache 4 unpartheyischen Handelsleuten und einem Obmann, welche von beeden Theilen zu erwählen, zu decidiren *) und darüber zu erkennen

*) Warum nicht der ordentlichen Obrigkeit? einem Hochedlen Magistrat nemlich, oder dem Oberpflegamt?

nen, heimgestellt werden, bey deren Ausspruch es sodenn auch ohne Proces sein unabänderliches Bewenden haben soll. Und dieses alles unter wissentlicher und wohlbedächtlicher Begebung und Entsagung Doli, Mali, Laesionis, Persuasionis, Rei non sic, sed aliter gestae, und überhaupt aller und jeder Rechtsbehelfe und Ausflüchten, welche hierwider erdacht werden möchten.

Alles ehrbar, getreulich und ohne Gefährde, dessen zu mehrerer Bekräftigung haben diesen in duplo ausgefertigten Separations-Contract, wovon ein Exemplar ohne des anderen vollkommen Glauben haben solle, nebst dem hier anliegenden ebenfals in duplo gefertigten lezten Bilanz, nicht allein beederseitige Contrahenten eigenhändig unterschrieben und ihre Pettschaften vorgedrukt, sondern auch nachstehende Herren Gezeugen zur Mitfertigung geziemend erbetten. So geschehen Augspurg den 3. Merz 1767.

Nachdeme in Beyseyn hernach unterschriebenen Persohnen durch das gezogene Loos sich ergeben, daß Herrn Klaucke Frankfurth, Herrn von Benz aber Leipzig getroffen, so ist solches nachrichtlich anhero bemerket worden.

(L. S.) Johann Gottlieb Klaucke.

(L. S.) Johann Christoph, des heil. röm. Reichs Ritter, Edler von Benz, Sr. churfürstl. Durchl. in Bayern Commercien-Rath.

(L. S.) Daniel Wolff, curator. no.

(L. S.) Wolfgang Ludwig Cramer, cur. no.

(L. S.) Johann Leonh. Tauber, als Zeug.

(L. S.) Marius Benz, als Zeug.

(L. S.) Philipp Adam Benz, als Zeug.

(L. S.) Joh. David Gullmann, als Zeug.

Lit. E.

Lit. E.

Soll			haben	
1768 Dec.	15	an Cassa baar .		
1769 Merz.	1	an dett. .	17385	20
—	23	an dett. .		
April	26	an dett. .		
		an 1 Mark fein Silb	478	5
		an empfangenen Silb Fl. 312. 15		
		an Assegno auf Fl. 2000 .		
		an Inter. von Fl. 238 1768 bis dato se		
		an detto von Fl. 300 dato seyn 2 1/2		
		an detto von Fl. 500		
		an detto von Fl. 3000		
		an Cassa baar an Sa		
			17863	25

Daß ich vo eyßig
vier, Kreuz meines
sämtlichen bey d nichts
mehr zu fordern, wissent-
lich und wohlbe

ad Lit. E.

Copia der Rechnung aus dem Geheimbuch,

durch die Herren Pflegere, Hrn. Daniel Wolf, und Hrn. Wolfgang Ludwig Kramer geführt,

für

HERRN

Johann Christoph Edlen von Benz,

		Fl.	Kr.
A. 1749.	hat Selbiger von seinem seel. Vater Herrn Philipp Adam Benz ererbt = =	16941	56
	An 1/6tel Antheil der Haus=Mobilien vom seel. Herrn Benz hat er, als seine Frau Mutter sich den 1. Jun. 1750. mit Johann Gottlieb Klaucke verheyrathet, und jene von ihr angenommen worden, dagegen erhalten =	600	

		Fl.	Kr.
	Transp.	17541	56
A. 1759.	An 1/6tel Antheil des Erbes von seinem seel. Herrn Bruder, Wolfgang Ludwig Benz = = =	5036	10
	Dieser Theil würde auch nach obigem Verhältniß weniger gewesen seyn, hat sich aber durch den Handlungsnutzen verbessert.		
1761.	An 1/6tel Erbtheil von seiner seel. Frau Mutter = =	11981	14
	An dem Werth von Ihr erhaltener Mobilien und Pretiosa. = =	2259	13
	Beede Posten haben während der Ehe mit Klaucke sich ebenfals wohl vermehrt.		
	An durch seinen Stiefvater ihme von 1750. bis 1766. erworbenen Handlungsnutzen und Interessen = =	93211	20
	in Münz Fl.	130029	53

Copia

Lit. F.

Copia Schreibens

von Herrn von Schad an Jhro Excellenz Herrn Grafen von Podsdazky kk. Gesandten in München. 1769.

Die von Benzische Schriften habe mit Bedacht gelesen, auch Ew. Excellenz gnädigem Befehl zufolge mit Herrn Consulent Tauber gesprochen, welcher aber weder von Vergleichen noch Compromissen etwas wissen will, sondern vielmehr der Meinung ist, daß der Benzische Stiefvater nur zu billig gewesen wäre, und wann die Freundschaft dem von Benzen seiner Zeit in denen durch eignes Verschulden zugezogenen armseligen Umständen einige Hilfe leisten sollte, darüber nicht zu procesiren, sondern der von Benz zu bitten und zu danken hätte. Wie Herr Tauber spricht, so denkt der von Benzische Stiefvater Klaucke, mithin ist zu gütlicher Einleitung keine Hofnung vorhanden.

Das väterliche Testament, die Handlungskontrakte, und das Separations-Geschäfte lassen sich freylich nach meinen Begriffen nicht wohl combiniren; wann man aber Proceß anfangen

gen will, so muß ein geschickter Advokat ausgesucht, demselben sogleich ein namhafter Vorschuß gemacht, und der Sache eine viele Schwierigkeiten abschneidende Wendung gegeben werden: sonst wird der von Benz nicht viel Vortheil finden: man sieht an dem schon genug, wie er seine Sache gegen den Herzberg angegriffen, und noch nicht in das rechte Geleis bringen kann. Der Klaucke und die Seinigen werden an ihnen nichts ermangeln lassen. Die Acta werde durch künftigen Postwagen mit behöriger Recommendation auf dem Oberpostamt zurücksenden.

Copia &c. &c.

Auf Dero Verehrliches vom 4ten solle nicht verhalten, daß Dero mir communicirte Schriften mit attention durchlesen, und wann das Factum sich so verhält, wie diese Schriften umständlich besagen, und daß jene in die künftige Entscheidung der Sache eintrettende sowohl Haupt- als neben Umstände, wie Sie mich weiters versichert haben, genüglich belegt und bescheinigt werden mögen, so haben Sie allerdings eine sehr gute und gerechte Sache, und, wann anderst die Gerechtigkeit von der Erden noch nicht ausgewandert, Sie sich allerdings den Sieg Rechtens mit aller Zuverläßigkeit versprechen mögen, und ich will beytragen, was ich kann. Vom Haus, den 23. Jan. 1783.

ganz ergebner Diener,

L. Sleiner, Consulent.

Ich habe es bereits in der umständlich vorgetragenen Geschichte vielfältig erinnert, daß die leztwillige Verordnung *), welche der selige Philipp Adam Benz über sein zurückgelassenes Vermögen, über die Succession seiner überlebenden Kinder in seinen Gütern, und wie sonst seine im ersten Flor und Ansehen stehende Silberhandlung auch nach seinem Austritt aus dieser Welt gehalten, und fortgeführet werden sollte, unterm 20 Jun. 1746. verfertigte, jene vorzügliche Gründe in sich enthalte, woraus sich die unumstößliche Befugniß unmittelbar herleiten läßt, welche den zurückgelassenen Sohn, Christoph edlen von Benz, ein für allemal berechtigte, das

 väter-

*) Siehe diese leztwillige Verordnung *sub Lit. A.*

väterliche Erbe, das heißt, die Silberhandlung actione reuocatoria wieder an sich zu bringen, und den rechtmässigen Besitz davon, als aus welchem er, wie die angeführten faktischen Umstände mehr als hinlänglich erweisen, auf die ungerechteste Weise verdrängt worden ist, dermalen im Weg Rechtens zu erlangen.

Da ich nun im voraus versichert bin, daß jeder gelehrte und unbefangene Mann, der gegenwärtige Blätter mit unpartheylicher Kritik gelesen und durchstudirt hat, auf dieses wesentliche Dokument ein vorzügliches Augenmerk geworfen, und den wahren Sinn desselben sich gründlich eigen gemacht haben wird, so kann ich mit voller Zuversicht schlüssen, daß jene Sätze, welche ich in Rücksicht dieser Materie sogleich nachtragen werde, für ihn keineswegs mehr neu, unerwartet, oder seine Begriffe übersteigend seyn werden. Und eben daher kann ich ohne weiters zur Hauptsache selbst schreiten.

§. 1.

Der vorzüglichste Punkt, welcher meines Erachtens noch vor allem gründlich untersucht, und vollständig abgehandelt werden muß, ehe ich im Hauptwerk selbst weiter gehe, besteht ganz sicher in der wichtigen Frage:

„Hat die Philipp Adam Benzische letztwillige „Verordnung würklich die Kraft, welche die „Reichs- und bürgerlichen Gesätze den Testa„menten insgemein einräumen? Bringt demnach „diese letztwillige väterliche Verordnung diejeni„ge Würkung und Verbindlichkeit zwischen den „Interessenten und andern hervor, welche aus „einer andern dergleichen gültigen Disposition „nach den Gesätzen entspringet?

Denn

Denn da ich oben behauptete, daß dieses Dokument die wichtigste Basis seye, worauf sich das ganze Gebäude der von Benzischen Forderungen dermalen unmittelbar gründet, so war es auch in meinen Augen eine platte Nothwendigkeit, zu allererst mittelst unverwerflichen Sätzen zu beweisen, ja, zu demonstriren, daß dieses mehrmals angezogene lezt väterliche Testament würklich die charakteristische Note, und die Essentiel = Erfordernisse solcher Instrumente in sich fasse, daß es sofort ein wahrer letzter, mithin auch allerdings die rechtliche Würkungen und Verbindlichkeiten zwischen denen Interessenten sowol, als andern Personen, vermögender Wille gewesen seye, daß ihn der selige Benz in dieser und keiner andern Absicht concipirte, und daß derselbe mit eben diesen Realitäten begabt annoch unwidersprechlich verbindlich existire.

Nur alsdann, wenn diese bereits angezogene Frage ihrer erforderlichen Solidität nach vollkommen hergestellt seyn würde, läßt sich etwas tiefer in Rücksicht der specifischen Verhältniß dieses Instruments eigentlich vorschreiten; und es werden sich alle jene Bedenklichkeiten und andere Einwürfe des Herrn Gegners von selbst heben, und in ihrer ganzen Blöße darstellen, die man mit so weitschichtigen Exagerationen und recht abgeschmackten Rezensionen der Länge und der Breite nach hinzuschreiben bemüht war, um nur das erwünschliche Thema heraus calculiren zu können, diese leztwillige Verordnung wäre ein bloßes väterliches Projekt, ein unvollkommener Wille, und also keineswegs eine solche Handlung gewesen, welche in dieser Absicht von dem seligen Herrn Benz unternommen worden wäre, damit sie eine Verbindlichkeit, oder sonst ein interessantes Obligo in Hinsicht auf die hierin begriffene Theile nach sich ziehen sollte. *)

Um

*) Würde ich die gegen 30 Bogen lange gegentheilige *Duplic* ihrer Länge und Breite nach hieher können setzen lassen, so würde sich jeder, der sie liest, von selbst

Um aber die einmal festgesezte Thesis mit all erforderlicher Stärke zu begründen, so finde ich vorzüglich nothwendig zu seyn, daß ich das schon mehrmals angeführte Dokument in bestimmtern Sätzen einer genauern Analitik sogleich beym Eingang würdige.

Der Testator, da er seinen lezten Willen verfertigte, bediente sich nicht nur im Eingange, sondern auch in der Fortsetzung desselben solcher Ausdrücke, welche uns mehr auf ein bloßes für die gegenwärtige Lage seiner Geschäfte, seiner Handlung und seines übrigen Vermögens entworfenes System, keineswegs aber auf so eine Handlung schließen lassen sollten, von welcher der Selige wollte, daß auch im Verfolge zukünftiger Zeiten und für jede sich entwickelnde Aussicht und Bestimmung anderer Vorfälle, die mit der dortmal gegenwärtig gewesenen nimmermehr in so einem engen Verbande stehen sollten, ein perpetuirliches Obligo für allemal das unmittelbare Resultat davon seyn sollte. — Behauptet Herr Gegner. —

Wahr ists, wer die Sätze: „Entwurf und Gedanken wegen der Handlung, wie sie nach dermaliger Beschaffenheit nach meinem Tode continuirt werden könne — — dann — dieses seynd nach Beschaffenheit jetziger Umstände meine dermalige Gedanken, wobey ich aber alles göttlicher Führung, und was menschlichen Rath alsdann dabey betrift, der klugen Einsicht der Herren Beystände überlasse ꝛc., nach ihrer Oberfläche durchliest und annimmt, dem mögen sie beym ersten Anblicke allerdings auffallend seyn, und es ist sogar möglich, daß er sich, bis er tiefer reflexe zurück denkt, sogar irre führen lassen kann.

Allein der Sache auf den wahren Grund nach soliden Prinzipien und unbefangener Kritik gesehen, so läßt sich die reine Verhältniß

selbst über dasjenige, was ich vorhergesagt, bescheiden können; allein Geduld und — gehörten hiezu.

hältniß und unumstößliche Realität des oben in der Frage befindlichen Satzes von jedem gründlich Gelehrten gewiß nicht miskennen.

Betrachten wir einmal die Sache nach den allgemeinsten Prinzipien des Völker- und Naturrechts, ohne noch die Reichs- und anderer Staaten Gesätze zu Hülfe zu nehmen, so ist uns diese Sache ganz begreiflich; denn hole ich aus diesen theoretischen Grundsätzen die ächte Bestimmung eines letzten Willens her, so bestehet derselbe, seinem generischen Begriffe nach, eigentlich darinne, „daß er ein feyerliches Zeug„niß von uns seye, wie wir es nach unserm Tode mit unsern Gü„tern, und anderm gehalten wissen wollen.„ *)

Gehen wir in diesen allgemeinen Prinzipien noch weiter, so werden wir weder eine festgesezte Regel für die Sprache des Testators, welcher er sich eben so und nicht anderst bey Verfertigung seines lezten Willens bedienen muß, noch auch eine angeordnete Strafe antreffen, die deswegen seine leztwillige Disposition mit einer gewissen unheilbaren Nullität behaftet zu seyn behauptet, weil er nicht diese Sprache und diese kräftigen Worte geredet hat.

Kurz, dieses ganze Geschäfte und die vollkommne Behandlung ist freye Willkühr des Testators, wenn er nur sonst seiner Person nach mit keinem solchen Mangel behaftet ist, der ihn zu testiren auch auf die einfacheste Weise nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts unfähig machen würde. Und es ist allerdings genug, wenn aus dem ganzen Geschäfte die Thätigkeit der denkenden Seele, und ein wahrer sich selbst nicht widersprechender, sondern auch mit seinen kleinsten Theilen in der genauesten Harmonie stehender Zusammenhang des Ganzen hervorleuchten.

*) Est testatio mentis nostrae justa in id solemniter facta, ut post mortem nostram valeat. Ulpianus Tit. XX.

Wenn ich nun die eben angezogene Thesis zur Grundlage der gegenwärtigen Frage nehme, wenn ich und jeder mit mir das Philipp Adam Benzische Testament aus diesem Gesichtspunkte betrachte, so sehe ich wahrhaftig nicht, mit welchem auch nur scheinbaren Fuge der Gegentheil behaupten könne, daß dieses Instrument nichts mehr, und nichts weniger als ein bloßes Projekt, und nicht im mindesten verbindlich seye, und daß es folglich in der Willkühr und freyen Wahl der Interessenten sowol, als der Beyständе gestanden seye, dieses ganze Geschäfte nach ihrem Ermessen und Einsicht, dann nach Erforderung der sich nach und nach ergebenden verschiedenen Zeitveränderungs-Lage, und andern eintrettenden Umständen zu ändern, sich daran zu binden, ja wohl gar aufzuheben.

a) Der Testator verordnete generisch nicht nur über sein gesamtes Vermögen, sondern, damit sich seiner Zeit, theils in Rücksicht der Theilung, theils im Successionsfalle *) kein Streit ergeben, sondern seine im ersten Flor und Ansehen ausgebreitete Silberhandlung allemal unerschüttert stehen bleiben möchte, so war er auch für diesen nicht minder wichtigen Fall vorzüglich besorgt.

Wer hat nun dem Testator das Recht nehmen können, auf diese Weise zu disponiren? Stund es nicht in seinem freyen Willen, sein Eigenthum zu behandeln, wie er nur immer wollte, oder wie er als ein vernünftiger Mann glauben konnte, daß es nach seinem Austritt aus dieser Welt für seine zurückgelassene Familie und seine Güter nutzbar und tauglich seyn werde? Gewiß Niemand.

Philipp Adam Benz war auch, daß ich mich des technischen Ausdrucks der Rechtsgelehrten bediene, ganz gewiß active et passive testabilis,

*) Gegenwärtig will ich noch nicht bestimmen, zu welch einer individuellen Gattung der Testamente die Philipp Adam Benzische Verordnung gehöre. Davon weiter unten.

testabilis, so zwar, daß seine leztwillige Disposition aus diesem Gesichtspunkt betrachtet sicher nicht dem mindesten Fehler oder irgendwo einer Nullität unterworfen war, mithin, da er nach den Grundprincipien des allgemeinsten Völker- und Naturrechts testiret, so ist die Schlußfolge ganz ungezweifelt diese, daß seine leztwillige Verordnung die vollständige Verbindlichkeit und das interessanteste Obligo zwischen der überlebenden Benzischen Familie, und denen gewählten Beyständen unmittelbar erwürket habe, welches alle auf diese Weise und nach dieser Richtschnur verfertigte leztwillige Dispositionen hervorbringen. Ferner ist es unzweifelbar, daß bey dieser unternommenen Handlung Herr Philipp Adam Benz die ernstliche Absicht allerdings gehabt habe, seinen lezten Willen in dieser Maase herzustellen, welcher seiner Zeit eine eben so wichtige Verbindlichkeit nach sich ziehen sollte, als vorzüglich sichs derselbe zum Geschäfte machte, für die Dauer seiner Familie und für die Aufrechthaltung seiner Silberhandlung am besten zu sorgen. — Fürwahr, von einem rechtschaffenen Mann läßt sich in der That nichts anders denken. — Der Verfolg soll es aufdecken.

b) Daß sich der Testator der schon angezogenen Sätze bedienet, was thut das wohl zur Sache? Soll man hieraus mit Vernunft auf kein giltiges Testament schlüssen können? Das wäre in der That lächerlich!

Wenn ich alle Kommentatoren über die Reichs- sowohl, als andere Civilgesätze in gegenwärtiger Materie durchgehe, so finde ich nirgends die vorgeschriebene Regel, oder die angeordneten Worte, derer sich der Testator in Verfertigung seiner leztwilligen Dispositionen bedienen muß, und die ein derley Instrument eben darum als ungültig erklären, weil es die anbefohlene Formel nicht in sich hält.

Vielmehr behaupten alle Rechtsgelehrte, *) daß der Testirer sich solcher Ausdrücke bedienen darf, welche ihm immer gefällig seyn mögen, wenn man nur hieraus seine Absicht, und was er eigentlich sagen oder haben wolle, klar und sattsam ersehen kann.

Es mag also immer einerley seyn, ob der Testator seinen lezten Willen einen Entwurf, ein Concept, Gedanken oder wie sonst immer benenne, genug, wenn man seiner Zeit überzeuget seyn kann und ist, daß eben dieses Concept, diese Gedanken, dieser Entwurf sein lezter, wahrer und in der Folge verbindlicher Wille gewesen seye.

Bey unsern Lebszeiten mögen wir den Plan für die Zukunft immer einen Riß und Entwurf nennen, wir wissen ja das bekannte Sprichwort der Rechtsgelehrten, daß sich niemand selbst so ein Gesätze aufbürden könne, von welchem es ihm nicht mehr abzugehen erlaubt seyn soll. **) Wenn es daher eine richtige Thesis ist, daß der Wille der Menschen bis auf ihren lezten Athemzug veränderlich ist, so frage ich nun den Herrn Gegner, wie hätte der seelige Philipp Adam Benz wohl sein Testament bey seinen Lebszeiten anders benennen sollen? War es nicht der Gedanke für die Zukunft, der Plan der Beförderung seiner Familie sowohl, als auch der Aufnahme seiner Silberhandlung? Das Uebrige, nemlich der erwünschliche Fortgang, war der hohen Allmacht und Vorsicht überlassen, ob sie nemlich das Füllhorn ihres Seegens über diesen Entwurf herabschütten würde.

Mein,

*) Lauterbach, Strykh in Usu moderno Pandectarum. Das bayerisch-bürgerliche Gesätzbuch.

**) Nemo sibi ipsi legem dicere potest, a qua non recedere liceat.

Nein, ich frage den Herrn Gegner, hätte der seelige Benz wohl mit wahrer und diesem Geschäfte angemeßnerer Vernunft gesprochen, wenn er sich der Worte bedient haben würde, dieser ist mein lezter ohnabänderlicher Wille, so, und nicht anders muß es nach meinem Tod gehalten werden, ich werde, oder ich kann dieses Testament nicht mehr ändern? Gewis nicht. Der Selige würde sich mehr als zu viel eingeschränkt, oder sich eine Einsicht in den Plan der allmögenden Gottheit angemasset haben, die jedem Sterblichen unmöglich ist, derer sich aber nur der Unvernünftigste schmeicheln kann.

Nach der Lage seiner gründlich denkenden Seele, nach langer Erfahrenheit, die dieser geprüfte Mann von tausend Begebenheiten hatte, und daher wohl wußte, wie sich die Perioden der Geschäfte so anders immer mit einer gewissen bewunderungswürdigen sehr interessanten Ungleichheit abwechseln, konnte er für dortmal nicht anders sagen, als, wenn die Lage meiner Handlung und der übrigens mit ihr in einem unzertrennlichen Nexus stehender Theile auch nach meinem Austritt aus dieser Welt eben so, wie bey meinen Lebszeiten, continuiren sollte, so will ich, daß sie, (wohlgemerkt) um diese beständige Dauer, und ihr ausgebreitetes Ansehen zu erhalten, nach diesem entworfenen Plane sollte fortgeführt werden.

Ehe ich hierinnfals weiter schreite, und auch die weiteren Sätze berühre, worauf der Herr Gegner seine ganze Stärke baut, muß ich hier ein bisgen stehen bleiben, und eine wenigstens in meinen Augen ganz merkwürdige Anekdote anfügen.

Aus dem, was ich eben angeführt habe, erhellet, daß des seeligen Herrn Adam Benzens ernster Wille gewesen seye, daß seine dortmal existirte Handlung in ihrem ganzen Umfange auch im Ver-

folge späterer Zeiten blühend stehen bleiben sollte. Dieses aber zu erzwecken sahe er kein fürträglicherers Mittel, als daß er wegen der Succession seiner Kinder in der Silberhandlung ein pragmatisches Gesätze so zu sagen einführte, welches Gesätze würklich die intendirte Fortdauer der Silberhandlung gewiß am vortheilhaftesten begründete, anerwogen dadurch tausend sich ergebenden Irrungen und andern Weitläuftigkeiten unmittelbar vorgebogen wurde, welche in der Zukunft zur Zerrüttung, und folglich auch zur gänzlichen Trennung hätten Anlaß geben können.

Diese festgesetzte Successions-Rechte zwischen den von Benzischen Erben, besonders aber die Ausschlüssung der vorhandenen Töchter von dem Successions-Recht in die väterliche Silberhandlung, sind meines Erachtens der überzeugendste Beweis, daß es dem seeligen Philipp Adam Benz würklich ernster Wille gewesen seye, ein perpetuelles Familien-Fideicommiß so, und dermassen herzustellen, daß selbiges nur mit Erlöschung des Benzischen Nahmens ebenfals zu existiren aufhören sollte. Diesen Beweis, der gewiß so gleichgültig nicht angesehen werden darf, werden im Verfolge gegenwärtiger Deduction noch andere, noch gewichtigere unterstützen.

Nun gehe ich wieder dahin zurücke, wo ich eben vorhero abgebrochen hatte.

Sollten sich aber Zeit, Umstände so anders würklich ändern, sollten daher nach dieser veränderten Lage auch andere für die eintrettende Zeiten schickliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, so überlasse ich sie dem Rath der Beystände *) und der Vorsicht Gottes;

*) Konnte wohl eine Sprache natürlicher, und dem ganzen Geschäfte angemessener seyn,

tes; nur dahin ist zu sehen, daß mein mit saurer Mühe erworbener Nahme *) nach meinem Tode nicht erst stinkend gemacht werde.

Was ergiebt sich nun aus dieser klar daliegenden Redensart? Gewiß nicht dasjenige, was der Gegentheil hieraus erzwingen will. Ich lasse die ganze unpartheiische Welt hierüber urtheilen. — So, und nicht anders war also die leztwillige Verordnung des sel. Philipp Adam Benz beschaffen, und mit eben diesen Gedanken, das heißt, mit dieser abgefaßten schriftlichen, und von ihm eigenhändig unterschriebenen Verordnung seegnete derselbe auch dieses Zeitliche.

Nun trat die Epoche ein, welche den ehevor bis zum lezten Athemzuge wandelbaren Willen des Seeligen vollständig realisirte. Denn darin, glaube ich, wird man doch auf Seiten der Gegner mit mir einig seyn, daß der lezte Wille des Testators nach seinem Hinscheiden aus der Welt seine rechtskräftige Giltigkeit erhalte, und dasjenige, was zuvor noch unvollkommen war, vollkommen mache.

Wenn ich mich nun an die Stelle jedes unbefangenen, aber zugleich gründlich denkenden Gelehrten hinsetze, und das väterliche Testament anfänglich überhaupt, und nachher specifisch untersuche, müßte ich nicht eben so denken und so schreiben, wie es der seel. Benz that? Die Giltigkeit dieses Dokuments als lezter Wille ist also nach denen oben angeführten Grundprincipien des allgemeinen Völkerrechts ꝛc. ohngezweifelt hergestellt.

Betrachte

seyn, wie diese? Oder hatte Herr Benz sel. andere, als menschliche Kenntnisse; andere, als menschliche Kräfte? — —

*) Das heißt nämlich: die im besten Stand sich befindliche Silberhandlung nicht etwas bemackelt werden möchte.

Betrachte ich diesen lezten Willen, oder wie ich ihn immer nennen will, nach den Verordnungen, die diesfals die bürgerliche Gesäze machen, so läßt sich die Aechtheit desselben eben so wenig bezweifeln.

Diese Verordnungen, ob sie schon gewisse Solemnia fordern, welche die Giltigkeit eines lezten Willens nach bürgerlichen Gesäzen bestimmen, reduciren sich doch allemal auf die ersten Grundprincipien des Natur= und Völkerrechts, und fordern daher nun die testabilitatem activam des Testators, und eine moralische Gewißheit seines lezten Willens, als Essentiel=Erfordernisse, wenn anders seine leztwillige Gesinnung eine giltige Rechtskraft sollte erlangen können.

Indessen ist die Gegenwart dieser durch bürgerliche Gesäze eingeführten Solemnen so dispensabel, daß ich in vielen Staaten die Gewohnheit eingeführt weis, daß es Testamente gebe, die auch giltig sind, wenn sie nur vor 2. Gezeugen aufgerichtet sind. Eben daher läßt sich mit vielem Rechtsgrunde schlüssen, daß diese Solemnia Juris die Aechtheit eines Testamentes keineswegs nach ihrer Weesenheit bestimmen, sondern daß sie nur darum zugegen seyen, um eines Theils diesem lezten Geschäfte eines Menschen, welches eigentlich in seinem lezten und klaren Willen bestiehet, ein mehrers Ansehen und Gewicht zu geben, und um die Gewißheit dieser vorzüglich merkwürdigen Handlung zu realisiren.

Alle diese Säze zusammen genommen, ergiebt sich demnach, daß das Testament des seligen Adam Benz ganz sicher ein lezter vollständiger und in der Folge auch unumstößlicher Wille seyn müsse, wenn gleich die Solemnia Juris als t. Gezeugen sich dabey nicht eingefunden haben.

Ehe

Ehe ich aber diese vorzügliche Thesis schlüsse, muß ich noch einen andern nicht minder wichtigen Umstand hier einrücken, welcher dieser in Streit befangenen Sache ein gewiß nachdrucksames Gewicht geben dürfte. Er bestehet darinn.

Weil sich der Testator nicht ausdrücklich der Worte bedient hatte, ich will, ich befehle rc., und weil er sich nebenher am Ende des Dokuments verlauten ließ: „diese sind nach Beschaffenheit itziger Um„stände rc. und was menschlichen Rath rc. überlasse rc.; so wäre die gänzliche Schlußfolge, (sagt Herr Gegner) daß er gar niemal die Absicht gehabt hätte, einen lezten und in der Folge gültigen Willen zu verfassen. Alleine, wie schwach diese Sätze seyen, soll der Verfolg aufdecken.

Wenn ich mit meinem Herrn Gegner auf die allerersten Anfangsgründe der Rechtsgelehrsamkeit (die Institutiones Juris verstehe ich hierunter) zurückgehe, und blos die Normal - Definition eines Testaments zur Grundlage annehme, so ergiebt sich der gegentheilige Irrthum schon in den Worten.

Halte ich nun diesen Sätzen den 10. §. des väterlichen Testaments entgegen, so weis ich wahrhaftig nicht, was ich weiter sagen soll. Oder heißt das nicht verbis directis et imperativis testiren, und den Erben benennen, wenn ich sage, wann z. B. der älteste Sohn in seiner Majorennität und noch unverheirathet (wohlgemerkt) stirbt, soll der Zweyte, der Dritte succediren.

Nein, ich frage den Herrn Gegner, wie hätte der selige Benz wohl anderst sprechen sollen? Zeige man mir einmal die geeignete

 Formel,

Formel, welcher sich der Testator bey Nullitäts = Strafe seines lezten Willens bedienen muß, und die in einem Gesätzbuche ordentlich vorgeschrieben ist, und ich will Sachfällig seyn. — Im Gegentheil finde ich, daß die Sprache in diesem Falle ganz gleichgiltig seye, wenn nur hieraus dasjenige genugsam und deutlich kann abgenommen werden, worauf eigentlich der Wille des Testators beruht.

Was aber die Worte anbelangt, derer sich der seelige Adam Benz bediente, und die ich bereits oben mit mehrerm anzuführen die Ehre hatte, so halte ich dafür, daß ich eben deswegen nicht weitläuftiger werden darf, *) sondern es kann genug seyn, wenn ich mich hierauf

*) Eine Frage hier einzurücken, kann ich doch nicht umhin, um so mehr, als sich aus ihrer wahren Entwickelung sehr viel Licht auf all dasjenige verbreitet, was oben angeführt worden ist.

Es fragt sich nämlich, in einem Einschlusse befinden sich mehrere Papiere, welche aber ununterschrieben sind, der Einschluß selbst ist mit des Testators selbst eigenem Pettschaft und Siegel, dann mit seiner wohlbekenntlich eigenen Handschrift äusserlich überschrieben. Der Innhalt davon wäre dieser, hierin ist mein lezter Wille enthalten, wie es nämlich auf erfolgend mein Absterben mit meinem Verlaßthum gehalten werden solle. Ist wohl dieser lezte und auf einschichtigen Papieren geschriebene lezte Wille giltig? Jeder unbefangene und nach soliden Principien denkende Rechtsgelehrte wird mit mir diese Frage bejahen. — Wenn ich mich nun nicht irre, so hat es mit diesem Testament die nämliche Beschaffenheit. Oder wie, Herr Gegner, zeigen sie mir die Disparität — nicht wahr, sie werden mir solche in Ewigkeit schuldig bleiben müssen? — Bescheiden sie sich einmal eines bessern aus dem l. 77. §. 12. ff. de leg. 2. wo sie klar geschrieben finden werden, quod ordo scripturae non possit invertere ordinem voluntatis aut juris — hernach werden sie erst selbst einsehen müssen, daß die Worte Entwurf, Gedanken, menschlichen Rath, Einsicht der Herren Beystände, und was sie sonst in ihren

so

hierauf lediglich bezogen haben werde. Doch kömmt gegenwärtig noch ein ganz anderer eben so wichtiger Umstand in rechtlichen Anbetracht zu ziehen.

Setzen wir den Fall, (jedoch uneingestanden) diese leztwillige Benzische Verordnung hätte einer gesätzlichen Kritik wirklich nach einem verschiedenen Gesichtspunkt ausgesetzt werden können, so muß ich doch für diesmal behaupten, daß dieselbe ein pragmatisches Gesätze in der noch existirenden von Benzischen Familie mache. Man darf über den Beweis dieses Satzes den Kopf eben nicht zu sehr anstrengen, er liegt klar am Tage.

Richtig ist es, und mag es Herr Klauke selbst nicht widersprechen, daß gegenwärtig in Frage befangenes Benzisches Testament die sämtlichen Erben, wie auch die zurückgebliebene Wittib, sogar nach erlangter Majorennität des ältesten Herrn Sohnes, besonders bey ihrer weitern Verehelichung, nicht als einen bloßen Entwurf (consilium paternum), sondern als ein väterliches Testament, mithin als ein in der Familie unverbrüchlich existirendes Gesätze beobachtet haben. *)

Wenn

so weitläuftigen Exceptionalien zum vermeyntlichen Behelfe so sorgfältig angeführet haben, wahrhaft kein richterliches Augenmerk verdienen können. Lesen sie nur den 10 §. der seel. Benzischen testamentarischen Verordnung, jedoch unbefangen, und ich weis gewiß, sie bleiben mit ihrer Rechtsgelehrsamkeit ganz gutwillig zurück. Weitläuftiger will ich über diesen Gegenstand einmal nimmermehr werden. Die Sache liegt nun klar genug am Tage.

*) Ein sehr merkwürdiger Umstand. — So viel mich dießfals die Akten belehren, so trug der Herr von Benz auf die Erprobung dieses zu Entscheidung

der

Wenn ich in Rücksicht dieses Punktes noch weiter gehe, so entdecke ich, daß Herr Klauke selbst dieses väterliche Dokument gänzlich agnoscirt habe. Der Beweis liegt abermal am Tage; ich will ihn dem Publiko vorlegen.

Herr Klauke bekennet selbst in seinen Exceptionalien, daß die Vormünder des Herrn von Benz, Herr Wolf und Cramer, auf der Einsicht der Geheimbücher, Vorlegung der Bilance ꝛc. zu gewöhnlichen Zeiten bestanden seyen, und ihr Begehren war in dem väterlichen Testamente ausdrücklich verordnet.

vid. Test. patern.

Herr Klauke, als Direkteur der väterlichen Silberhandlung, weigerte sich auch keineswegs, diese Berechnungen vorzulegen, und nebenher ließ sichs Herr Klauke gefallen, daß man ihm ab Seiten der Beystände *) die ebenfals durch das väterliche Testament verordnete Besoldung auswarf.

Wer

der Hauptsache vorzüglich dienenden Fakti an, und schlug deswegen die Gezeugen in seinen Replicis vor, sich selbst aber offerirte er ad juramentum litis decisorium, wenn ihm der Eyd in duplicis referirt werden sollte. — Warum man richterlicher Seits auf all dieses den gesätzlichen Bedacht nicht genommen habe, weis ich wahrhaftig nicht, und will es um so minder errathen, als — — — und weil ich keine Einsicht in die Gerichtsverweesung oder besondere Zuneigung der Herren — verlange.

*) Auch die Frage ist besonders wichtig, und trägt zur Hauptsache sehr viel bey, in welchem Anbetracht nämlich die Beystände zu nehmen seyen. Um über diesen Punkt doch nicht eben weitläuftig zu werden, so behaupte ich, daß die Vormünder

Wer mag daher ferner bezweifeln, daß dieses väterliche Testament auch aus seiner wirklichen Anerkennung unter den interessirten Theilen, und selbst von denjenigen, die an der ganzen Hauptsache selbst keinen andern Antheil hatten, als daß sie nur dasjenige vollzogen, wozu sie nach der ausdrücklichen Willensmeynung des zwischen der von Benzischen Familie existirenden pragmatischen Ge-

münder würklich testamentarische Tutoren gewesen seyen. Herr Wolf war nur verschwägert, mithin nicht in gradu consanguinitatis, sondern nur affinitatis anverwandt. Sie können daher nicht als tutores legitimi betrachtet werden: weder waren sie tutores datiui, sie hätten sonst per Decretum Magistratus nach den teutschen Reichsgesätzen, besonders aber nach der R. Policey-Ordnung de A. 1577. aufgestellet werden müssen, und die bloße obrigkeitliche Bestätigung alterirt den vorzüglich gesätzlichen Unterschied zwischen Vormündern gewiß nicht, weil nach der in jure publico germanico universali sowol, als particulari, heut zu Tage allgemein hergebrachten Observanz alle Vormünder, ohne Unterschied, in obrigkeitliche Pflicht genommen werden; mithin waren sie eigentlich tutores testamentarii, seu testamento dati, welche nur per testamentum aut codicillos testamento confirmatos nach den §. 3. instit. de tutel. et l. 3. ff. de test. tut. verordnet werden können. — Sind diese Sätze alle so gewiß, so, wie sie ungezweifelt sind, so läßt sich das weitere von selbst in vollem Umfange schlüßen. Man hat zwar Gegnerseits einen Extractum Oberpflegamts-Protocolli d. d. 23 Mai 1750. in der Duplik beygelegt, um das System zu realisiren, daß die oben erwähnten Beystände der zurückgelassenen Benzischen Kinder und der Wittwe wirklich tutores dativi gewesen seyen. — Ich würde wahrhaftig das mir immer heilige Gepräge eines rechtschaffenen und ehrlichen Mannes für dießmal aus den Augen setzen, wenn ich diese Beylage nicht ganz der gelehrten Welt mittheilen sollte. Ich rücke sie daher unmittelbar ein, und erwarte hierüber die unpartheiische Kritik der Gelehrten, ob hieraus eine datio tutoris so und in der Maaße, wie selbe die Reichs- und andere Gesätze fordern, könne mit Fuge geschlossen werden? Und um meine eigene Meynung hierüber zu sagen, berufe ich mich nur auf das, was ich eben vorher in dieser Rücksicht berühret habe.

säzes verbunden waren, und hieraus ihr Obligo unmittelbar auf alle Fälle herleiten mußten, seine vollständige Rechtskraft erhalten, und man sich eben dadurch allerseits aller Einwendungen und nur immer erdenklichen Exceptionen ipso facto durch die mutuelle Erfüllung begeben habe, welche man im Anfange demselben mit allem Fuge entgegen zu setzen berechtiget gewesen wäre?

Bey diesen bewandten Umständen kann ich unmöglich glauben, daß die väterliche Benzische letztwillige Verordnung, man mag sie nur aus einem Gesichtspunkte nehmen, aus welchem man will, nur der mindesten inaegalitaet mehr unterworfen seyn könne; einmal die angeführten Beweise sind zu einleuchtend, und dabey zu überzeugend, als daß sie deswegen in Widerspruch sollten gezogen werden können.

Nun läßt sich meines Erachtens erst zur Entscheidung einer weitern, aber eben so wichtigen Frage, schreiten, welche eigentlich darin bestehet: zu welch einer individuellen Klasse der Testamente das in Frage befangene Benzische gehöre?

Auch Testamente haben ihre spezifische Eintheilungen, über diese Thesis hoffe ich, werden ich und der Herr Gegner ziemlich einig seyn; und eben aus diesem merkwürdigen Unterschied fließen auch jene sonderheitliche Abfälle und rechtliche Behandlungen her, die sich in Rücksicht der Testamente ergeben können.

Testament ist also nur die Gattung, hingegen ein Fideicommiss, eine Theilung der Aeltern zwischen Kindern, ist schon ein indiuiduum testamenti, oder species, kann aber auch noch immer

mer in einem gewissen Anbetracht als Gattung gelten, wenn ich betrachte, daß es Familien-Fideikommisse, und unter diesen wieder entweder Primogenituren, Majorate oder auch Minorate gebe.

Wenn diese Praeliminarien ihre gute Richtigkeit haben, so wird die oben angeführte Frage nicht schwer zu entwickeln seyn dürfen.

Ich behaupte also

1mo. Das in Frage befangene Benzische Testament ist ein wahres Fideikommiß.

Nach der allgemein von den Gesätzen eingeführten Bestimmung, wenn die Rede von Fideikommissen ist, mit welcher auch alle Rechtsgelehrte und Interpretatoren der bürgerlichen Gesätze völlig übereinkommen, besteht ein Fideikommiß darinne, wenn nämlich durch eine letztwillige Disposition jemanden die ganze Erbschaft, oder ein Theil, oder auch ein benanntes Stück des Vermögens zu dem Ende anvertrauet wird, damit es derjenige, auf welchen der Testator sein besonderes Zutrauen gesetzet hat, in weitere Hände restituire.

Wenn ich nun zur Begründung meines oben angezogenen Satzes auf die Benzische Verordnung zurück gehe, so erhellt aus dem 10. §. dieses Instruments, daß der Selige wirklich eine Dispositionem fideicommissariam errichtet habe. Die geeigneten Worte sind folgende:

„Verstirbt der älteste Sohn in seiner Majorennität, und noch unverheurathet, soll der Zweyte oder Dritte succediren. ⁊c.

Diese Sätze, glaube ich, überzeugen jeden unbefangen denkenden Mann, daß die leztwillige Disposition des seeligen Adam Benz ein wirkliches Fideikommiß zum Endzweck und Grunde habe.

Nun fragt sich itzt weiter, zu welch einer speciellen Eintheilung der Fideikommisse gehört das Benzische? Und ich behaupte.

2do. Dieses Fideikommiß ist ein wahres Familien = Fideikommiß.

Wir dürfen nur wieder auf die eben erst angezogene Stelle der väterlich testamentarischen Disposition ein kurzes Augenmerk zurückwerfen, so realisirt sich dieser Satz unmittelbar von selbst.

Ehe ich aber hierinnfals weiter gehe, glaube ich, daß es sehr dienlich seyn dürfte, wenn ich mich wieder, wie vorher, auf die allgemeine Bestimmung der Familien = Fideikommisse zurück begeben würde, um nachhin diesen Gegenstand immer reeler behandeln zu können. Doch darf ich deswegen nicht weitläuftig seyn, denn wenn ich der oben eingerückten Bestimmung der Fideikommisse nur noch die wenigen Worte beysetze, daß nämlich der Testator die Zurückgabe des durch die leztwillige Disposition dem erstbenannten Erben vermachten Vermögens mit dem ausdrücklichen Willen anbefohlen habe, daß seine Familie bey ihren Ehren und Würden erhalten werde, und eben in dieser Rücksicht auch der Zweyte zur Zurückgabe an den Dritten, und so fort, verbunden ist, so liegt auch die verlangte Bestimmung am Tage, womit die ersten Rechtsgelehrten durchaus übereinkommen. §. 12. I. de Fideicommiss. haered.

Nun zur Sache.

Der 10. und die weitern §phen. des väterlichen letzten Willens geben der Sache ihren vollkommensten Ausschlag.

§pho. 10. verordnete der Seelige, daß der älteste Sohn die Handlung übernehmen solle, würde er aber in seiner Majorennität, oder noch unverheurathet sterben, so soll der Zweyte oder Dritte succediren. — Was heißt nun das anders, als per substitutionem fideicommissariam pupillarem ein Familien = Fidei-kommiß errichten? Wozu hätte der Testator es nothwendig gehabt, wenn diese nicht seine reinste Absicht gewesen wäre, daß er immer einen Sohn dem andern substituirte, und zwar, wohlgemerkt, in seinem ganzen Vermögen.

Hole ich gegenwärtig die weitern Behelfe aus der vorausgeschickten Geschichte her, so ereignete sich der Fall eben so, wie ihn der Vater gleichsam im Geist vorsahe, und angeordnet hätte; mithin traf die Ordo succedendi in das ganze väterliche Vermögen unmittelbar den Zweytgebohrnen, nämlich den Christoph von Benz, welcher das unwidersprechliche Obligo auf sich hatte, in casum mortis, und keiner eigen habenden Succession das ihm anvertraute väterliche Vermögen dem tertio genito gänzlich zu überlassen.

Um hierinnfals der Sache noch immer näher zu kommen, so halte ich für nothwendig, eine weitere Verordnung des Testaments hieher zu setzen.

„Würde sich die Mutter zur Erhalt- und Aufrechthal-
„tung der Handlung an ein Subjectum, so dieselbe zu di-
„rigiren im Stande, und zu continuiren fähig,

 „wieder

„wieder verheurathen, *) so soll sie ihren Antheil, „id est, ihren Kindstheil bis zur Majorennität des „ältesten Sohnes, oder seines Successoris, behalten, „und diesem Subjecto sodann ein convenabler jährli„cher Gehalt, so viel als die Handlung ohne „Praejudiz der übrigen Interessenten ertragen mag, „pro Directione ex Massa zugestanden werden ꝛc.

Aus diesen eben angeführten Stellen des väterlichen Testaments ergeben sich nun folgende Sätze:

a) Das Familien-Fideikommiß war seiner reelen Bestimmung nach ein Majorat, und in dessen Abgang ein Minorat; der Vater wollte, daß, wenn der ältere Sohn während der Majorennität und noch unverheurathet sterben würde, der Zweytgebohrne succediren sollte: der Christoph edle von Benz hatte also in defectu successionis natu majoris ein jus in re, das heißt, die väterliche Silberhandlung war von dem Augenblicke, als der älter Gebohrne nicht succedirte, sondern aus der Silberhandlung gänzlich austrat, sein unläugbares Eigenthum, mußte es seyn, da er in vim dispositionis paternae wiederum verbunden war, dieselbe una cum fructibus et accessionibus an den Drittgebohrnen seiner Zeit vollkommen zu extradiren.

b) Diese

*) Damit ich mich alles Vorwurfs wegen sicher stelle, als hätte ich die zusammengezogene Stelle nicht getreu ganz hergesetzt, so berufe ich mich auf die testamentarische Beylage, woraus sich unmittelbar ergeben wird, daß die weitere Hersetzung der Worte ein wahrer Ueberfluß gewesen wäre, da diese Stelle in der Beylage ganz gelesen werden kann.

b) Diese Disposition schloß jeden Fremden von der Handlung aus, sogar die überlebende Wittwe war, wenn sie sich an ein zur Fortführung der Handlung taugliches Subjekt verehelichen würde, von aller fernern Theilnahme ausgeschlossen, und der Seelige erkannte dieses Subjekt blos für den ersten und vorzüglichsten Handlungsbedienten und Direkteur derselben; folgende Stelle soll uns deswegen genugsam überzeugen:

„ nach erlangter Majorennität (heist es) des ältesten
„ Sohnes, oder dessen Successoris, soll meine Frau
„ die Freyheit haben, ihren künftigen Mann von
„ dem 3ten Theil in der Handlung participiren zu
„ lassen.

Und zufolge dieses nämlichen unter der Familie existirenden Gesätzes war der älteste Sohn verbunden, seinen Stiefvater auf 8 Jahre in die Handlung als Associé zu nehmen.

Daraus folgert sich also ganz klar, daß der seelige Benz ein wahres Familien = Fideikommiß errichtet, und eben dadurch die Fortdauer seiner Familie, und die Erhaltung seiner Silberhandlung zur ersten und vorzüglichsten Absicht gehabt habe.

Woraus sich demnach ferner ergiebt

a) Daß die Succession des secundo geniti in die väterliche Silberhandlung unläugbar seye, denn sie rührt her ex dispositione ultima Patris, und diese Successio ist fideicommissaria.

b) Ab hac ſucceſſione iſt quilibet extraneus ausgeſchloſſen, denn die Natur und Eigenſchaft der Familien = Fideicommiſſen iſt dieſe, daß ſie, ob primaevam ſuam intentionem et finem, welche lediglich in conſervatione ſplendoris familiarum beſtehet, jedem Fremden die Succeſſions = Rechte verſagen. Die Erhaltung und Fortdauer des Benziſchen Namens in ſeiner Handlung war aber der erſte und der vorzüglichſte Endzweck, mithin konnte er in der Folge auch keine andere Abſicht haben, als daß ſich kein Fremder einiger Rechte darauf anmaſſen ſollte, eo ipſo konnte Klauke als unwiderſprechlich Extraneus dieſes väterliche Familien = Fideikommiß gar niemal, auch unter was immer für einem Vorwande, an ſich bringen, weil ihm allemal die intentio primi acquirentis ſeu conſtituentis fideicommiſſi ſchnurgerade entgegen ſtehet, der ſolches blos für ſeine Familie errichtet hat, und welches nur alsdann zu exiſtiren aufhören wird, wenn die ganze Familie ebenfalls zu ſeyn aufhört. — Das mehrere wird ſich im Verfolge dieſer Materie aufdecken, wenn ich unten die Frage weitläuftiger behandeln werde: ob Herr von Benz dieſes Fideikommiß habe gültig veräuſſern, oder zur Veräuſſerung gerichtlich oder auſſergerichtlich habe angehalten werden können? Damit ich aber die aufgeworfene Theſis noch mehr begründe, ſo füge ich den bereits angebrachten unumſtößlichen Rechtsgründen noch ferner bey: daß jede Handlung, es möge ſie nun Herr Klauke für ſich allein, oder die Beyſtände, oder die ganze von Benziſche Familie unternommen haben, welche dieſen ſo klaren Geſätzen entgegen war, allemal kraftlos, ungültig, und alſo nicht im mindeſten betrachtenswerth geweſen ſeye.

Gewiß iſt, daß der Chriſtoph edle von Benz, nachdem der ältere Herr Bruder nicht eintrat, in den Beſitz des Familien = Fideikommiſſes eingeſezt werden muſte; erwieſener Maſſen hatte dieſer Herr

ein

ein jus in re von dem Augenblick an, da der natu major auf die ihm zuständige Succeſſions = Rechte renuncirte. *)

Gewiß iſt, daß Herr Klauke als ein Extraneus ſohin ad ſuccedendum in ordine ad fideicommiſſum niemal berufen ſeyn konnte, der Teſtator wollte, daß ſein mit ſo ſauerer Mühe erworbener Name nicht ſtinkend gemacht werden ſollte, er verbot alles impatroniren der Bedienten, er beſtimmte den Charakter des neuen Gattens ſeiner überlebenden Wittwe, er ſprach ihm das Salarium aus, und verordnete expreſſiſſimis verbis, daß die Geheimbücher unter der Direktion

*) Nun rufe ich Herrn Klaucke vor der ganzen rechtſchaffenen Welt auf, er ſoll zeigen, und, wohlgemerkt, überzeugend beweiſen, daß der Herr Chriſtoph edle von Benz einmal den ihm vor Gott und der Welt zuſtehenden Beſitz dieſer väterlichen Silberhandlung wirklich erhalten habe, ſo zwar, daß man ihn verum fideicommiſſarium poſſeſſorem nennen könnte; mit dieſem Beweiſe wird er gewiß ſtecken bleiben: ich will ihm aber aufs überzeugendſte darthun, ja, aufs deutlichſte will ichs ihm demonſtriren, wie er ſich aus den niederträchtigſten Abſichten in dieſe väterliche Silberhandlung eingedrungen, und ſelbige dem rechtmäßigen und in ordine ad ſuccedendum in vim fideicommiſſi paterni berufenen Herrn von Benz noch bis auf gegenwärtige Stunde vorenthalten habe, und wirklich vorenthalte.

Dieſer iſt eigentlich in meinen Augen der Cardo litis, und wenn der Gegenſtand gehörig und hinlänglich erläutert und in ſeinem ganzen Umfange ins Licht geſtellt iſt, ſo wird ſich die bisher immer mit ſo vieler theuern Fineſſe verdeckte Lage in ihrem wahren Geſichtspunkt und ganz reel darſtellen, und die eigentliche Exiſtenz der Societäts = Separations = und anderer, zwiſchen Herrn Klauke und Herrn von Benz eingegangener Kontrakte, ſich von ſelbſt entwickeln. Ehe ich aber hiezu ſchreite, muß ich den Leſer zur Gedult verweiſen, weil ich noch unmittelbar vorher die in Frage befangene Theſis und einen andern Satz behandeln muß.

rektion der Vormünder bleiben, und von selbigen jährlich eingeschrieben werden sollen.

vid. Test. patern.

Wie hätte sich also, ich frage die ganze unpartheyische Welt, der Testator deutlicher ausdrücken können? Muß man nicht am hellen Tage straucheln, wenn man nicht bis zum Ueberzeugen von der Wahrheit dieser Thesis überzeugt seyn will?

Der Testator wollte ferner, daß, wenn der ältere Herr Sohn in der Handlung succediren würde, sich die Succession auf seine ganze Linie erstrecken müsse, so zwar, daß die Successions-Ordnung niemal den Zweytgebohrnen treffen könnte, so lang und viel von der Generation des Erstgebohrnen ein Sprosse übrig seyn würde. Dieses erweisen sehr deutlich die Worte des seligen Benz, da er sich ausdrückte: „Wenn der Erstgebohrne während Majo„rennität, oder noch unverheurathet sterben sollte, „so soll der Zweyte und so auch der Drittgebohrne succe„diren.„

Wenn das fideikommissarisch disponiren heißt, so weis ich wahrhaftig nicht, welcher Sprachausdrücke, oder überhaupt, welch einer andern Weise sich der Testator hätte bedienen sollen, die uns von der Gewißheit seines letzten Willens überzeugen sollte.

Was würde aber dem Seeligen die Errichtung dieses Familien-Fideikommisses genützet haben, wenn er nicht zugleich auf die Fortdauer

dauer des in der Familie zur Zeit seines Austritts aus dieser Welt existirenden Vermögens gedacht hätte?

Ich mag wahrhaftig über diesen Gegenstand nicht weitläuftiger werden, es wäre wirklich Schreibsucht, wenn ich es thun würde. Lese man nur das väterliche Testament mit wahren Bedacht, vergleiche man alle spezifisch aufgeworfene Punkte unter, mit und neben sich, so erhellt hieraus ganz ungezweifelt, welch eine deutliche Vorschrift der Seelige gegeben und hinterlassen habe, wie nämlich das existirende Vermögen erhalten, vermehrt, und also von einer Generation auf die andere gebracht werden müsse.

Zum Beschluß dieser Materie will ich eine andere, und zwar eben so wichtige Stelle aus dem lezt väterlichen Willen noch einrücken, und dieselbe einer kurzen Analitik würdigen. Ich weis gewiß, daß nachher die ganze gelehrte Welt vollkommen über den Satz mit mir einig seyn wird, daß das Philipp Adam Benzische Testament ein wahres Familien = Fideikommiß seye, in welchem Niemand als die ad succedendum ordentlich beruffenen Söhne, oder auch die Tochtermänner succediren konnten und durften. Sie ist folgende:

„würde meine Frau an einen ganz Fremden oder
„Gelehrten ausser der Handlung, welcher meiner
„Handlung gar nicht kundig, sich wieder verheura-
„then, so soll sie auch von der Handlung gänzlich
„abstehen, deswegen aber doch die Handlung
„nicht aufgehoben werden ꝛc.

Ferner:

„Die Töchter sollen, wann sie sich verheurathen,
„dennoch bis zur Majorennität des ältesten Sohnes,
„oder seines Successoris, an der Handlung von
„ihrem Kindstheil auf gleichen Gewinn und Ver-
„lurst participiren, ihr Capital aber auch so lang
„in der Handlung bleiben, und ihre Männer ohne
„Inspection der Geheimbücher, noch weniger ei-
„nes Special-Bilances und Inventarii (dann
„diese Freyheit soll allein denen Söh-
„nen, aber erst bey erlangter Majo-
„rennität, vorbehalten seyn) rc.

Und endlich sagt eine weitere Stelle:

„dann meine Hauptabsicht gehet dahin, daß
„die Handlung bey Kräften bleibe,
„auch meinen mit vieler Mühe, Arbeit und Fleis
„erworbenen und bisher erhaltenen guten Namen
„erst noch nach meinen Tod (nicht) stinkend ma-
„che rc. Stirbt einer oder mehrere Interessenten
„währender Minorennität des ältesten Sohnes,
„oder auch die Mama, solle die Handlung,
„wann es von den Herren Curatoribus gut befun-
„den wird, doch continuiret werden; es wäre
„dann, daß kein Sohn mehr dazu vorhanden wä-

„re, oder ein capabler Tochtermann Lust hätte,
„in Ermanglung meiner Söhne, so mag
„es wohl aufgehoben werden.„

Gehe ich diese Sätze des väterlichen Testamentes durch, auf welche Art ich immer will, so ist allemal das untrügliche Resultat davon dieses, daß in der Familie der Benze ein wahrhaftes Familien-Fideikommiß errichtet worden seye.

a) Die Handlung soll nicht aufgegeben werden, wenn sich auch die Wittib an einen Fremden oder Gelehrten verehlichen sollte; auf diesen Fall hatten die Beyständе das Obligo, und zwar ex testamento, daß die Handlung continuiret werden muste.

b) Die Einsicht in die Geheimbücher, in die Haupt-Bilanz, und in das Inventarium, war nur für die Benzische Söhne vorbehalten, sogar die Tochtermänner waren hievon ausgeschlossen.

c) Wenn die Benzischen Söhne völlig absterben, und kein Stamm mehr überlebend seyn würde, alsdann hätten erst die Tochtermänner das Jus, die Handlung auf dem Fuße zu continuiren, wie es die Obliegenheit der Benze selbst gewesen war: oder, wenn die Tochtermänner diese Handlung nicht fortsetzen wollten, war es denen zur Zeit aufgestellten

 Beystän-

Beyständen ihrer Willkühr heimgestellt, die Handlung völlig aufzuheben.

Wer sieht nun nicht bey dieser ungezweifelt gründlichen Vorlegung aller erwähnter, und in die merita causae gewiß bestermassen einschlagender Umstände, daß dieses Benzische Fideikommiß noch heut zu Tage in der Familie unmittelbar existiren *) müsse, daß wahrhaftig, da noch ein Benzischer Herr Sohn wirklich im Leben, der Fall unmöglich habe gegenwärtig seyn können, daß die väterliche Handlung zu seyn aufhören, und einem Dritten eingeräumt werden konnte.

Was nun die übrigen Sätze betrift, als z. B. die Frage, kann ein Fremder, das ist, ein solcher, der nicht aus der Familie ist, in Familien = Fideikommissen succediren? u. s. w., so glaube ich, daß ich deswegen gar nicht nöthig habe, mich mit vielen Rechts = Allegationen und Abcopierungen der Authoren aufzuhalten; denn theils dürfen wir nur auf die eigentliche Bestimmung der Familien = Fideikommisse zurückgehen, und schon aus der Natur der Sache ergeben sich ohne weiters alle nur mögliche Aufschlüsse; theils hat der berühmte Knipschild über diese Materie so viel, und so vorzüglich

*) Das väterliche Testament redet ganz klar, nämlich: es wäre dann, daß kein Sohn mehr vorhanden wäre, nur alsdann soll die sublatio fideicommissi quoad totam substantiam die völlige Endschaft erreichen. Das Testament macht keinen Unterschied, ob der Sohn fähig seye, oder nicht, wie diese Eigenschaft bey den Tochtermännern erfordert wird, sondern nur der Sohn muß noch gegenwärtig seyn, und auf diesen Fall muß die Handlung auch ferner continuiret werden.

züglich schön geschrieben, daß man ihn als den ersten der Kommentatoren, in Rücksicht dieses Gegenstandes, mit vielem Rechte nennen kann; worauf ich auch mich zu Begründung meiner Thesis berufe.

Doch kann ich nicht umhin, zu seiner Zeit auch jene Frage umständlicher zu behandeln, die sich in Ansehung der Alienationis Fideicommissi sogleich ergeben wird, wenn ich noch vorher den Gegenstand werde behandelt haben: Ob sich der Christoph edle Herr von Benz jemal in dem wahren Besitzthum der ihm unläugbar zuständigen väterlichen Silberhandlung befunden habe? Fürwahr, diese ist, wenigstens meines Erachtens gemäs, die wichtigste und vorzüglichste Frage, und es lohnt in der That eines unermüdeten Fleisses, diesen so interessanten Gegenstand mit aller nur möglichen Accuratesse und Zergliederung auch der geringsten Verwickelungen, vollständig zu behandeln und in sein reeles Licht zu stellen.

§. 2.

Da ich gegenwärtig dieses fürwahr sehr heikle Objekt behandle, so kann ich nicht umhin, den Leser auf einige Stellen der schon vorgetragenen Geschichte unmittelbar zurückzuführen, ansonsten es wirklich unmöglich wäre, das ganze so künstlich in einander verflochtene Gewebe in systematischer Ordnung vortragen, und eine vollständige Analitik hierüber herstellen zu können.

Also zur Sache.

Ich hatte die Ehre in der vorstehenden Geschichte mit mehrerm zu bemerken, daß der ältere Benzische Herr Sohn im Jahre 1758. das väterliche Haus verlassen habe; durch diesen Austritt machte der Herr Bürgermeister eine feyerliche freywillige Renunciation auf alle ihm ex testamento paterno sowol *intuitu Succeſſionis* in dem väterlichen Familien-Fideikommiß, als auch in Rücksicht anderer Vorzüge zustehenden Rechte.

Nach der letzten väterlichen Verordnung traf also die Successions-Ordnung den Zweytgebohrnen.

Wann der älteste Sohn (sagt das Testament) in seiner Majorennität und noch unverheurathet stirbt, so soll der Zweyte, oder Dritte, welcher die Handlung gelernt, oder dazu tauglich ist, succediren.

Nun starb der älteste Sohn zwar nicht, doch verließ er die Silberhandlung ganz, ohne daß er noch verheurathet war; mithin renunciirte er *eo ipſo* auf alle ihm *competii*rende Gerechtsame und Ansprüche, und der Zweyte muste unmittelbar eintreten, nachdem er nicht nur *ad ſuccedendum in ordine* gehörig berufen war, sondern weil derselbe auch die Handlung gelernet hatte, und zur Fortführung derselben zum Nutzen der gesamten Interessenten allerdings fähig genug befunden worden ist.

Hier muß ich auch noch einen andern nicht minder wichtigen Umstand einrücken, und dieser bestehet eigentlich darinne, daß der in

ordine

ordine ad succedendum weiters berufene Herr Sohn das nämliche Obligo auf sich hatte, welches das lezt väterliche Testament dem Erstgebohrnen sub Nro. 1mo. gesetzt hatte, nämlich: daß auch derselbe schuldig und gehalten wäre, den künftigen Gatten der überlebenden Mutter von dem dritten Theil in der Handlung participiren zu lassen. Die Worte: des ältesten Sohnes, oder dessen Successoris, bestimmen die Sache ganz reel, und lassen keinen weitern Zweifel übrig.

Ueber die Frage nun, ob durch den Austritt des ältesten Herrn Sohns aus der Silberhandlung das *Fideicommissum paternum* wirklich erlediget worden, mithin der Zeitpunkt eingetreten seye, daß der Zweytgebohrne in der Silberhandlung rechtmäsiger Weiße habe succediren können, wird man mit mir auch Gegnerseits ohne Zweifel ganz einverstanden seyn, daß nämlich hierdurch wirklich das Familien-Fideikommiß apert geworden, und also die Eintretung des Zweytgebohrnen hinlänglich festgesetzt gewesen seye.

Ohne ists zwar nicht, daß der Testator, *seu primus acquirens*, von dem Todt und Austritt aus der Welt redet, und blos auf diesen Fall der Succession des Zweytgebohrnen Platz einräumt; allein das thut zur Sache gewiß nichts, wenn man nur unbefangen überdenken will, daß der Testator diesen als den gewöhnlichsten Weg bestimmet, und eben deßwegen den eintrettenden Todt als die endende Ursache auf der einen, und die veranlassende auf der andern Seite angenommen habe. Deßwegen folgt noch keineswegs, daß nicht auch eine Weise gegolten haben dürfte, sich des väterlichen Erbtheils und der zuständigen Rechte und Gerechtsame, die in dem Testament nicht ausgedrückt sind, begeben zu können. Der ältere Herr

Benz hatte ja auf den Familien = Fideikommiß ein unstrittiges *jus in re*, er war also quoad fructus vollständiger, und quoad substantiam Fideicommissi in so weit unbeschränkter Herr, daß er ersteres ganz für sich allein behaupten, letzteres aber, die Substanz nämlich, gesätzmäßig conserviren, und zum Nutzen der Interessenten dirigiren muste. Wer hat ihm also bey dieser offenbaren Lage der Sachen das Recht absprechen können, favori pro se introducto zu renunciiren, da dieß jeder thun kann, der *liberam rerum suarum administrationem* hat? Ich glaube, man wird hierüber nicht vieler Allegationen von Rechtsstellen bedürfen, da die Sache ohnehin sehr klar am Tage liegt.

Der einzige Fall würde den *ad succedendum in ordine primum* an der Begebung aller seiner Rechte und ihme zustehenden Befugnisse gehindert haben, wenn er nämlich mit einer Familie versehen gewesen wäre; denn diese hätte, nach dem ausdrücklichen Tenor der väterlichen Disposition, das unstrittige Recht, wenn auch der dortige Senator, Herr Benz, auf alle seine Rechte und Ansprüche auf das feierlichste Verzicht gethan, mithin das *Fideicommissum paternum alienirt*, und entweder an den Zweytgebohrnen, oder an einen *Extraneum* abgetretten hätte, zu vindiciren und allemal von jedem Besitzer zu reclamiren. Die Worte: **In seiner Majorennität**, und (wohlgemerkt) noch **unverheurathet**, sind uns ganz gewiß für obige Säze Bürge.

Die These ist also in meinen Augen ganz unstrittig und einleuchtend, daß der ältere Benzische Herr Sohn, dermal Bürgermeister, mit bestem Grunde das Familien = Fideikommiß habe verlassen können; und eben so ungezweifelt ist es jetzt, daß von dem Augenblicke dieser Verlassung an das Familien = Fideikommiß

nicht

nicht allein in seiner ganzen Substanz und Existenz der Realität nach, sondern auch in Rücksicht der dießfals sich ergebenen Frucht, und des anderweitig darauf haftenden Obligo, dem Herrn von Benz zufällig geworden seye.

Ich komme nun immer näher, die Frage zu untersuchen, hat auch der Herr von Benz von diesem Familien = Fideikommiß wirklich solchen Besitz genommen, daß man ihn den Rechten gemäß verum possessorem nennen darf?

Die faktischen Umstände zeigen wahrhaftig in ihrem ganzen Umfange das Gegentheil.

Ehe ich aber noch das Innere dieser Materie behandle, so sehe ich mich genöthigt, der gelehrten Welt einen vorzüglichen Gegenstand vor Augen zu legen, der bisher noch immer im Dunkeln lag, und den man auf Seiten der Gegner mit der pünktlichsten Accuratesse so zu sagen, zu verstecken und zu verheimlichen wuste.

Das väterliche Testament war, wie gesagt, die Basis, worauf im Verfolge der Zeiten das Wohl der ganzen Benzischen Familie beruhen sollte; es war der Maasstab, nach welchem alles, was unter der eben gedachten Familie sowol, als in der Handlung selbst vorgieng, auf das genaueste abgemessen werden sollte. Dieses Testament, weil es blos die Benzische Interessenten zum Gegenstande hatte, wurde unter der Familie errichtet, und Niemand hatte davon eine genaue und hinlängliche Einsicht, als blos die zur Zeit ge-

wählten Beyſtände. Der Magiſtrat, oder das Oberpflegamt, erhielte, ohngeachtet aller in der Zwiſchenzeit ſich ereigneten gewiß äuſſerſt intereſſanten Revolutionen, keine auch nicht die geringſte Wiſſenſchaft, und eben daher kam es, daß dieſer wichtige Punkt bis zur Klage = Erhebung des Herrn von Benz immer beruhigt und verborgen blieb.

Würde ich dem Leſer das Cons. - Protocoll in extenſo vor Augen legen können, welches in Betreff der Producirung dieſes Inſtruments in Curia auguſtana praeſentibus utrinque intereſſatis abgehalten wurde, ſo müſte ihn jeder Buchſtabe und jedes Wort des Gegentheils mehr als zu viel überzeugen, daß man alle Rechtsſtellen, und andere derley Scheingründe aufgeſucht habe, wodurch die Production des väterlichen Teſtamentes hintertrieben werden könnte.

Um aber dießfals den Leſer dennoch von der Aechtheit meiner Sätze zu überzeugen, ſo glaubte ich, daß es ſehr nützlich ſeye, wenn ich einen genuinen Extrakt *) unter anliegendem Zeichen ⊙ jenes exhibiti gegenwärtig einrücken

*) Warum ich gegenwärtig nur einen Extrakt liefere, habe ich mich bereits in der zur Beylage ſelbſt verfertigten Anmerkung hinlänglich gerechtfertigt. Man muß doch immer die Ehre und das Anſehen derjenigen Perſonen vor den Augen der Welt zu erhalten trachten, welche in öffentlicher Würde und Charakter ſtehen. Müſte ich aber das Ganze einrücken, ſo wäre es für mich unmittelbar Pflicht und Schuldigkeit geweſen, die Rechte des Herrn von Benz zu vertheidigen; und hätte ich das gethan, ſo würde ich mich ganz natürlich einer andern Sprache haben bedienen müſſen, welche das Anſehen dieſes Mannes ungezweifelt ganz tief herabgeſetzt haben dürfte. Ich glaube daher weit beſcheidner

einrücken würde, welches Herr Philipp Adam Benz an die Magistratischen Gerichte, unterm 12. Dec. 1785., eigenhändig unterschrieben, überreichte, und worin derselbe so dringend contra *communicationem* istius instrumenti *parti imploranti neutique concedendam* gebeten hat, indem er blos in *honorem*, et *pro sola informatione* perinclyti Magistratus eine vidimirte Copie überreicht haben wollte. — Vermuthlich kann sich aus dieser Beylage jeder unbefangen denkende Mann von selbst bescheiden, wie man den Christoph edlen von Benz behandelt haben müsse.

Diese Erinnerung schien mir aber an diesem Orte um so nothwendiger zu seyn, weil sich erst im Verfolge dieser Materie sehr klar zeigen wird, daß dieselbe wahrhaftig sehr großen Einfluß auf all dasjenige habe, was sich mit Herrn von Benz zugetragen hat.

Also weiter. — Die angeführten faktischen Begebenheiten beweisen

a) Daß schon im Jahre 1761. ein Societäts-Kontrakt *) zwischen Herrn Klaucke und den Benzischen Beyständen, respective Vormündern, seye abgeschlossen worden.

 b) Daß

scheidner gehandelt zu haben, wenn ich alles dasjenige, was zur Hauptsache eben nicht das mindeste beyträgt, weglasse, weil meine Prinzipalschaft dadurch schon hinlänglich gerechtfertigt ist, wenn man dergleichen leeres Geschwätze nicht einmal einer Antwort würdigt.

*) Ich habe dieses vorzügliche Dokument bereits der Geschichte unter dem Buchstaben B. eingerückt; ich kann mich also mit bestem Grunde hierauf beziehen, weil ich versichert bin, daß der unbefangene Leser dasselbe ordentlich eingesehen, geprüft und durchstudirt haben werde.

b) Daß in eben diesem Jahre Herr Klaucke die Raggion mit Bezwingung der von Benzischen Pflegere und eigenmächtiger Weiße geändert, und für sich eine *proprio* Silberhandlung auf eigenen Fond *etabliret* habe, in welche er den Herrn von Benz (wohlgemerkt) als *Associé* aufnahm.

c) Daß endlich Herr Klaucke in eben diesem Jahre die väterliche Firma schon geändert habe.

Nun war zu dieser Zeit, da sich all diese merkwürdige Begebenheiten zutrugen, der Herr von Benz noch minderjährig, das beweißt der in diesem Jahrgang zuerst mit Herrn Klaucke errichtete Societäts = Handlungs = Kontrakt, in welchem blos die Beyständе des minorennen von Benz als Contrahenten und Gezeugen unterschrieben sind.

Setzen wir nun den Fall, daß der von den Benzischen Beyständen mit dem Herrn Klaucke abgeschlossene Societäts = Kontrakt in so weit gelte, als sie die Stelle ihres Curanden vertraten, und in diesem Anbetracht das väterliche Testament befolgten, welches dem *secundo genito* und zugleich zur *Succession* ordentlich berufenen Sohn das Obligo auflegte, seinen Stiefvater mit einem 1/3 Theile aus der Handlung participiren zu lassen; lassen wir, sage ich, diesen Satz in so weit gelten, so können doch die hinnach erfolgten Vorschritte, als da sind die eigenmächtig von Herrn Klaucke unternommene Umänderung der Raggion, und die Verlezung der väterlichen Firma, wohlgemerkt, zur Zeit, da Herr von Benz noch minderjährig war, aus keinem Gesichtspunkte mehr gerechtfertiget werden, nachdem diese Facta nach Zeugniß einer ganzen unpartheyischen und gelehrten Welt wahrhaftig nichts anders als das

Eigenthum

Eigenthum jener Sache voraussetzen, in derer Rücksicht all dieses unternommen wird. Ich beziehe mich dießfals mit bestem Grunde auf die in den ansehnlichsten Handlungshäusern Europens eingeführten Gewohnheiten und gründliche Observanzen; und wäre auch dieses nicht, so sind die vorgetragenen Unternehmungen solche Fakta, die kein anderer unternehmen kann, und wirklich unternimmt, als nur derjenige, der unumschränkter Herr einer Sache ist, mithin mit selbiger nach seinem Gefallen schalten und walten kann.

Um das gelehrte Publikum dießfals hinlänglich zu überzeugen, so will ich demselben die neue Raggion vom 1. August 1761. ihrem wörtlichen Innhalt nach vor Augen legen, muß aber dabey erinnern, daß man allemal voraussetzen müsse, daß dieses *tempore minorennitatis* des Herrn von Benz schon geschehen seye.

Wer wird nun (ich rufe jeden vernünftigen und unbefangenen Mann auf) mit Grund behaupten können, daß der Herr von Benz jemal in dem Besitz seines ihm allein zustehenden Fideikommisses gewesen seye? War nicht Klaucke schon im Anfange Condominus, Miteigenthümer? und drängte er sich nicht bey diesen unterloffenen Thathandlungen gänzlich in den Besitz der Silberhandlung ein, da er den Eigenthümer auf eine recht despotische Art gänzlich aus seinem unstrittigen Besitzthum vertrieb? Wir wollen diese Sache noch näher untersuchen, und dabey eine gewiß sehr interessante Frage behandeln, welche darinn bestehet: ob nämlich die Benzischen Beyständе nach denen Rechten und Befugnissen, welche die Gesätze den Vormündern einräumen, all dasjenige haben unternehmen und zugeben dürfen und können, was Herr Klaucke in praejudicium des minderjährigen Herrn von Benz öffentlich unternommen hatte. Es ist aber wieder vorzüglich nothwendig, daß wir die lezwillige väterliche

Verordnung zum genauen Maasstabe nehmen, wenn wir in dieser heiklen Sache gründlich vorschreiten wollen.

Ich habe es schon sehr oft erinnert, und deutlich erwiesen, daß die Benzische Silberhandlung durch die lezte väterliche existirende Verordnung die Kraft und das Ansehen eines Familien-Fideikommisses und zwar eines Majorats erhalten habe.

Nach den festgesetzten Prinzipien von den Familien-Fideikommissen, worüber die Interpretatoren der bürgerlichen Gesätze fast durchaus einig sind, tritt der *ad successionem vocatus* in alle jene *jura et obligationes* ein, welche der *primus acquirens* seu *constituens fideicommissum* festgesetzt hat.

Der Zweytgebohrne war also nach dieser vorhandenen Regel schuldig und gehalten, seinen Stiefvater als *Associé* in die Handlung einzunehmen, und selben von dem dritten Theil participiren zu lassen.

Nun ists eine unläugbare Sache, daß die Vormünder des von Benz nomine ihres Minorennen in die nämliche Verbindlichkeit eingetretten, und eben daher schuldig gewesen waren, Herrn Klaucke als *Associé* einzunehmen, dieser aber blieb zufolge der leztwilligen Verordnung des Vaters nichts mehr und nichts weniger als Direkteur der Handlung, und genos für seine geleistete Dienste nebenher den ihm ausgeworfenen Gehalt. Was die Herausziehung der Kapitalien aus der Handlung betrift, so hat auch dießfals die väterliche Vorsehung das nähere bestimmt, wie der 1. §. dieser testamentarischen Verordnung das mehrere *per verba* an die Hand giebt,

„sollten

„ sollten die Tochtermänner aber eigene Handlungen „ haben ꝛc. „ das hat nun dem *possessori* des Fideikommisses nichts zur Sache gethan, die *substantia fideicommissi* hat deßwegen nicht aufgehört, vielweniger disponirte der *primus acquirens*, daß man deßwegen einen *Condominum* nöthig hätte, sondern die Handlung hätte ohnerachtet alle dem doch immer aufrecht erhalten werden können, nur hätte dieselbe ganz eingezogen, und mit aller Vorsicht nach Anordnung des Vaters geführet werden müssen.

Gleichwie also das Fideikommiß in seiner beständigen Existenz, unmittelbar so lang ein Benzischer Sohn im Leben war, allemal hat erhalten werden müssen, so stand es keineswegs in der freyen Willkühr der Beyständе

a) solche rechtswidrige Societäts-Kontrakte oder andere Handlungen mit Herrn Klaucke einzugehen, wodurch seiner Zeit den Gerechtsamen und Befugnissen des Herrn von Benz offenbar zu nahe getretten werden konnte, und demselben die Umänderung der Raggion und väterlichen *Firma durante Minorennitate* des Herrn von Benz zu gestatten, und wohl gar die Etablirung einer *proprio* Silberhandlung eben in den *minorennen* Jahren ihres Herrn Curandi möglichst zu unterstützen, noch vielweniger

b) zuzugeben, daß aus denen in Fronte der jemaligen errichteten Societäts-Kontrakte vorgetragenen Beweggründen das Eigenthum dieser Silberhandlung dem Herrn Klaucke ganz allein überlassen würde.

Ad a)

Ad a) Was Herr von Benz im Verfolge der Zeit selbst nicht thun konnte, das konnten auch seine Pflegere nicht. Dieß ist ein richtiger Satz, nachdem die Gesätze ausdrücklich dafür das Wort sprechen. L. 15. princ. l. de tut. et curat.

Die von Benzischen Beystände wußten nur zu gut,

α) daß eine väterliche Disposition vorhanden wäre,

β) daß diese ultima Dispositio patris ex indubitata omnium partium interessatorum agnitione vollständig gültig seye,

γ) daß dieselbe eine verum fideicommissum familiae in sich enthalte, daß also

δ) nach den allerersten Grundprinzipien diese Fideikommisse, so lang als der *ad Successionem* berufene Stamm existirte, nicht könnten veralieniret, oder auf was immer für eine Weise (wohlgemerkt) beschwert, vielweniger gar aufgehoben werden; mithin waren alle jene Vorschritte, die sich nur immer ergaben, eo ipso schon ungültig; am wenigsten aber konnte die Umänderung der Raggion und Firma auch nicht einmal mit dem scheinbarsten Rechte bestehen, anerwogen, wie ich oben schon deduciret habe, diese ein *plenum Dominium vel saltem Condominium* voraussetzen, welches aber bey Fideikommissen unmöglich statt finden kann, wenn nicht die in den Gesätzen ausdrücklich bestimmte Erforderniße unmittelbar zugegen sind.

Man macht zwar Gegnerseits so viel Wesens von den in dem väterlichen Testamente befindlichen Sätzen, wo es heißt: daß es in die Willkühr der Beyständе gesetzt seye.

Ja, der selige Adam Benz hat hier nichts widersprechendes verordnet, noch der *Dispositioni legum derogirt*; er hatte und konnte auch keinen andern Sinn haben, als, wenn eine *causa alienationis*, *sublationis substantiae fideicommissi*, *aut etiam onerationis* vorhanden wäre, daß dieselbe allemal *cum cognitione causae*, *et decreto judicis antecedente* geschehen solle und müsse, und damit stimmen die berühmtesten Rechtslehrer wörtlich überein. *Leys. spec.* 344. *de alienat. rerum pupillarium* §. 3.

Gehe ich dießfals auf die *judic. Acta* zurücke, so finde ich eben das Gegentheil; das *Deputations* = *Protocoll* vom 27. Febr. 1786. erwähnet ganz klar, daß weder der Magistrat zu Augsburg, noch auch das Oberpflegamt daselbst weder von dem väterlichen Benzischen Testamente, vielweniger von denen in der Zwischenzeit von den Benzischen Beyständen und Herrn Klaucke vorgenommenen Handlungen nur die mindeste Wissenschaft hatte; sondern daß all diese von so großer Wichtigkeit seyende Sachen und Vorschritte blos durch die Benzische Beyständе einseitiger Weise, mithin contra *expressissimam* legum *Dispositionem* unternommen worden seyen, mithin eo ipso null und nichtig seyn müssen.

Die von den von Benzischen Beyständen mit Herrn Klaucke, der sich damals schon, wie das *Instrument* beweist, als *Condominum* der Benzischen Silberhandlung auf eine sehr widerrechtliche Weise *gerirte*, einseitig abgeschlossene Kontrakte ziehen also nicht die ge-

ringste Verbindlichkeit nach sich, vielweniger konnten sie dem Herrn von Benz im Verfolge der Zeiten schädlich seyn, oder verdienen gegenwärtig einiges Augenmerk, weil alle dergleichen Thathandlungen unläugbar nicht nur wider die bürgerliche Gesätze, wie schon öfters erinnert habe, sondern auch wider das in der Benzischen Familie existirende pragmatische Gesätz liefen, zufolge welchem kein Fremder, unter was immer für einem Vorwande, den mindesten Anspruch auf die Silberhandlung machen konnte, sondern dieselbe, wenn kein Benzischer Herr Sohn mehr vorhanden, oder zur Handlung tauglich wäre, gänzlich aufgehoben werden mußte.

Hieraus nun, glaube ich, erhellet gewiß sattsam, daß der Herr von Benz in dem Besitzthum der ihm unstrittig allein zustehenden väterlichen Silberhandlung selbst durch Zuthun seiner Pflegere ganz widerrechtlich gekränkt und turbiret worden, nachdem sich Herr Klaucke unwidersprechlich als *Condominum* der Handlung schon in dessen Minderjährigkeit zu geriren anfieng, und endlich die ganze Handlung *pessima fide* an sich riß, sofort den Herrn von Benz nachhin aus dem Besitzthum gänzlich entsetzte; und eben deswegen war Herr von Benz an die Fakta seiner *Tutorum* bey dieser gewiß gründlich genug hergestellten Lage der Sachen niemal gebunden, da hinlänglich erwiesen ist, daß Selbige wegen allerseits unterloffenen Gefährden und Nullitäten niemal einiges Obligo auf ihn zu transferiren vermochten, bevorab derselbe durch diese recensirte *Facta Tutorum* in seinen Gerechtsamen augenscheinlich erstaunend *laed*irt worden ist. Lauterbach tit. ff. de tut. §. 9.

Ad b) Die gänzliche Aufhebung der väterlichen Silberhandlung *superstite filio* stand auch nicht in der Gewalt der Beyständе.

Ich

Ich habe über diesen Gegenstand schon hie und da verschiedene Anmerkungen einfließen lassen, je nachdem es der vorliegende Stoff davon zu reden nothwendig machte.

Gegenwärtig aber glaube ich den ächten Zeitpunkt getroffen zu haben, diese wichtige Materie mit all einschlägigen Behelfen gründlich behandeln zu können, um so mehr, als dieselbe mit einer eben solchen, wo nicht noch vorzüglichern Frage in einem unzertrennlichen Nexus stehet, nämlich: Hat Herr von Benz nach erlangter Volljährigkeit die *Facta Tutorum* rechtskräftig bestättigen, mithin die vorhin schon *praeparirte alienationem fideicommissi paterni* nachhin begnehmigen, und mittelst seiner ertheilten Einwilligung, das heißt, denen erfolgten Quittungen, gemachten Unterschriften und weiters eingegangenen Societäts-Kontrakten die *totalem alienationem respective sublationem fideicommissi paterni* konfirmiren können? — Nicht wahr, eine wichtige Frage?

Doch muß sich der Leser einstweilen zur Gedult verweisen lassen, bis ich die noch vorläufige Materie genugsam behandelt haben werde.

Ich behaupte ganz geradezu: „So wie weder die von Benzische „zur Zeit aufgestellte Vormünder, noch die übrigen Benzischen „Verwandten und andere weder Fug noch Macht hatten, „*superstite filio*, so rechtswidrige Societäts-Kontrakte mit Herrn „Klancke, während ihres Curanden Minorennität, einzugehen, und erstern dadurch als Condominum der Benzischen Silberhandlung anzuerkennen, eben so wenig konnten dieselbe in die „Aufhebung der *totius fideicommissi paterni substantiae* auf was immer „für eine Weise einwilligen, rathen, und mittelst Unterschriften bestätigen, mithin die Handlung unter dem Obligo und Fir-

„ ma des Klaucke continuiren lassen, sey es, daß letzterer eine *pro-*
„ *prio* Silberhandlung auf eigenen *Fond* und *Risico* etabliren
„ wollte. „

Das erste *membrum* gegenwärtigen Satzes habe ich bereits umständlicher erläutert, und um nicht weitläuftig zu werden, schreite ich ohne weiters zum zwoten.

Damit ich aber dießfals den einmal gewählten systematischen Weg nicht verlasse, so muß ich das väterliche Testament zur unmittelbaren Richtschnur wiederholter annehmen.

Die hieher geeigneten Stellen sind folgende:

„ Die Handlung (heißt es darinne) soll
„ nicht aufgegeben werden, sondern, wann
„ es bey diesen Umständen von denen Herren
„ Curatoribus doch für gut befunden wird,
„ dieselbe unter ihrer Oberaufsicht von einem
„ oder mehrern capablen Subjectis unter meinen Bedienten continuiren zu lassen, welches mit vieler Praecaution nach denen hierunten an Handen gebenden Mitteln geschehen
„ müßte.

„ Die

„ Die Handlung soll doch continuirt werden, „ (es wäre dann, daß gar kein Sohn mehr „ dazu vorhanden wäre), so mag es wohl „ aufgehoben werden.

„ Dieses seynd nach Beschaffenheit itziger „ Umstände meine dermalige Gedanken, wobey „ ich aber in der Hauptsache alles göttlicher „ Führung, und was menschlichen Rath als- „ dann dabey betrift, der klugen Einsicht der „ Herren Beystände überlasse, unterdessen aber, „ so viel an mir ist, für das dauerhafte Wohl- „ ergehen der meinigen gesorget habe. „

Diese wären eigentlich jene vorzügliche Stellen, welche in den Augen des Gegners so viel und so großes Aufsehen machen, auf diesen ruht die ganze Stärke seiner Gründe, die er ihn zu berechtigen glaubte, daß nicht nur alle jene von den Benzischen Curatoren und sonstigen Beyständen unternommene Thathandlungen volles Gewicht und gesätzmäsige Kraft dann Würkung gehabt hätten, sondern die auch seinen Besitzthum der dermaligen Silberhandlung aus unumstößlichen Beweisen unterstützen könnten und sollten.

Nachdem ich es mir zum unverbrüchlichen Gesätze gemacht, die genaueste Unpartheylichkeit in gegenwärtiger *Causa* je und allezeit zu beobachten, so glaubte ich, daß es für mich Pflicht seye, das Ganze hieher zu setzen: denn wahrhaftig, ich mag die Sache

 von

von einer Seite betrachten, von welcher ich immer will, so bin ich doch nicht im Stande, aus den bereits vorgetragenen Stellen jene heilwürkende Kraft und jene unwiderlegliche Beweise herauszustudiren, die sich der Gegner festgesetzt, und die er nach seinen Begriffen *mordice* verfechtet.

Das reele soll sich nun alsogleich geben, wenn ich nur einige sehr allgemeine Regeln dießfals vorausgeschickt haben werde.

Es ist eine allgemeine Verordnung der Gesätze, daß der letzte Wille eines Menschen von der Willkühr eines Dritten nicht abhängen könne, und eben so gewiß ist es ferner, daß man den Sinn des Testators, und die von ihm gebrauchten Worte so auslegen müsse, daß sein von ihm angeordnetes letztes Geschäfte den von ihm erzielten Ausgang gewinne.

Im ersten Falle wäre das Testament schon von selbst ungültig, quia voluntas testatoris ab alieno arbitrio neutiquam dependere potest, quum tertius non testatur pro alio, eoquod talis voluntas admodum esset dubia et incerta. *Cocceius de claus. testam. c. 2. n. 125.* und im zwoten Falle gibt der *L. 69. princ. ff. de leg. 3.* und *l. 3. cod. de lib. praet.* den unumstößlichen Ausschlag, allwo verordnet wird: daß die Auslegung allezeit so und dermassen geschehen müsse, *ut valeat potius, quam pereat Actus, l. 12. ff. de rebus dub. praesertim, quum nemo eam viam elegisse praesumitur, per quam judicium suum fit frustraneum. Stryk. n. 11.*

Dieses

Dieses vorausgesetzt, werden sich nun alle scheinbare entgegenstehende Gründe mit leichter Mühe heben lassen.

Da die Verordnung des Testators von dem Willen eines Dritten, wie wir umständlich gehöret haben, unmöglich abhängen kann, so ist die von dem seligen Benz gebrauchte Formel nicht der mindesten Betrachtung würdig. Alles, was sich aus dem plattdeutschen Sinne, welchen zu verdrehen und ihm mit Gewalt eine andere Auslegung zu geben, es wahrhaftig eine himmelschreyende Sünde wäre, herauswirft, ist also nach gesunder und unpartheyisch denkender Menschen = Vernunft dieses: daß das errichtete und zur Aufnahme der Benze sowohl, als der väterlichen Silberhandlung verfertigte Testament durchaus giltbar und unumstößlich seyn solle, weil sich aber viele Abänderungen und Zufälle, besonders in einer so ausgebreiteten Silberhandlung, wie die Benzische war, worin sich nicht nur viel Kapitalien befanden, sondern die selbst auf die vorhandene Benzische Familie vorzüglich aufmerksamen Bezug hatte, mithin sich von Zeit zu Zeit zerschiedene Bewegungen ergeben könnten, welche, wenn ihnen nicht kluger menschlicher Rath zu Hilfe eilen würde, in sehr unangenehme und für die Handlung selbst sehr nachtheilige Folgen ausarten könnten, so war es blos dem Rath der Beystände überlassen, dießfals alle nöthige und zur Zeit einschlagende Mittel zu ergreiffen, damit der letzte Wille des Testators immer unabgeändert in seiner ganzen Existenz erhalten werden möchte.

Nein! ich frage jeden vernünftigen Mann, hätte wohl der Testator für die Fortdauer seiner Familie gesorget, wenn er auf einer Seite eine so wichtige und so bestimmte Disposition verfasset, auf

der andern aber gewollt hätte, daß eben diese Verordnung wieder aufgehoben werden könnte, wenn er wollte?

Ganz gewiß nicht, weil er sich selbst unmittelbar widersprochen, und seinem letzten Willen das Wesentlichste, nämlich die Deutlichkeit und Gewißheit gefehlet hätte, und eben dahero dieser letzte Wille aus diesem Anbetracht, wenn ihn auch die Theile nochmal anerkennet hätten, mit keinem Grunde würde haben bestehen können. *l.* 15. *ff. de V. O.*

Das ist aber wahrhaftig von einem vernünftigen Manne nicht zu vermuthen, welcher aus keiner andern Absicht testirte, und so umständlich über alle zukünftige Fälle disponirte, als daß er das dauerhafte Wohlergehen der Seinigen auf die möglichste Art befestigte, welches er aber gewiß nimmermehr erzielet haben würde, wenn es in dem freyen Willen der Beyständе und anderer gestanden wäre, die letztwillige Verordnung des Vaters nach ihrer Einbildung und ihrem Dünkel behandeln zu dürfen: alsdann und im widrigen Falle würden sich Folgen von der schlimmsten Seite gezeiget haben, wovon leider dermal traurige Beyspiele auftretten.

Und dieser ist in meinen Augen gewiß ein sehr wichtiger und vorzüglicher Beweiß, daß das Benzische Testament noch heut zu Tage in seiner wirksamen Realität und ungezweifelten Existenz seinem wörtlichen Inhalte nach aufrecht erhalten werden müsse, und daß sich der dermalige Besitzer, ohngeachtet aller nur möglich aufgesuchten und beygebrachten Gründe für die vermeintlichen Gerechtsame

seiner

seiner Sache, das ist, des Besitzstandes, im Verfolge zu legalisiren nimmermehr im Stande seyn dürfte.

Allein, ich verfüge mich zu einen noch weit mächtigern Beweis, dessen Grundprinzipien theils in der Natur gegenwärtigen Fakti, theils aber auch in den Gesätzen selbst ihre reichhaltigste Basis aufzeigen können.

Ich habe es bereits mehrmal erinnert, daß das Benzische Testament ein wahres und ohnstreitiges Familien-Fideikommiß seye, wir wollen also sehen, was die Gesätze dießfals ausführlich verordnen.

Ich will im voraus eine allgemeine Bemerkung einrücken, um hieraus die nöthigen Schlußfolgen und Corollarien ziehen zu können.

Jede Alienirung der Fideicommisse, wenn es nicht wichtige, von sämtlichen Interessenten genehmigte und durch richterliches Einsehen vorher hinlänglich geprüfte Ursachen erlauben, ist von sich selbst schon verbotten und kraftlos, sagen die Gesätze, und es stimmen hiemit auch die berühmtesten Rechtslehrer durchaus einhellig überein. *L. Marcellus §. res, quae ff. ad Sctum Trebon.* — *Everhard. Nicol. in loc. a cessat. caus.*

Es fragt sich demnach

a) Waren

a) Waren hinlängliche, und solche wichtige Ursachen vorhanden, welche die Beystände des Herrn von Benz zur Zeit dessen Minderjährigkeit berechtigten, daß dieselbe in die entworfene Kontrakte ꝛc. mit Herrn Klaucke einwilligten, und der Sache so eine Einleitung gaben, daß nicht nur für damals ein *Composess*, sondern für die Folge wohl gar die Aufhebung des Familien-Fideikommisses ein unmittelbar nothwendiger Fall war?

b) Hatten wohl alle diese Handlungen eine rechtsbeständige Kraft und Wirkung sowol für gegenwärtige als folgende Zeiten, und war Herr von Benz wirklich aus der Natur dieser Unternehmungen zu etwas gesätzlichem verbunden, verpflichtet, oder waren sie nicht vielmehr kraftlos, unwirksam, und schon selbst *ipso facto* unverbindlich?

Ad a) Um in der Folge über die Richtigkeit der angeführten Thesis mit vielem Grunde schlüßen zu können, so ist es nothwendig, daß man sich ein wenig in der Geschichte umsieht, und alles dasjenige hier wiederholet, was dort in verschiedenen Absätzen bald von den entfernten Reisen des Herrn von Benz, bald von Verschließung aller Geschäfte, aller Correspondenzen, sofort vom ununterbrochenen Rufe seiner Untauglichkeit wegen zu merkantilischen Handlungen, umständlicher abgehandelt worden. Hieraus werden sich die wahren Ursachen und nähern Aufschlüsse auch ohne viele Mühe ergeben, und man wird sich von selbst bescheiden können, warum all dieses geschehen seye.

Ich

Ich halte es für hinlänglich genug, jene oben festgesetzte Thesis erörtert zu haben, und glaube ganz sicher, daß ich, ohne mich weiters dabey aufhalten zu dürfen, zum fernern Verfolge dieser Materie schreiten könne.

Ad b) Ich habe gegenwärtig einen vorzüglich merkwürdigen Umstand zu behandeln, ich muß nämlich erläutern, ob *in praesentiarum* wohl wichtige und gesätzmäßige Ursachen und Umstände eingetretten seyen, welche die von Benzischen Beyständen ohne Pflichten = Verletzung, die sie ihrem Herrn Curando und dem Staate schuldig waren, anfänglich zu den von selben vorgenommenen Thathandlungen, und nachhin zur gänzlichen Aufhebung des väterlichen Familien = Fideikommisses verleiten konnten. Und weil mit diesem Gegenstand noch ein anderer eben so beträchtlicher und zugleich eben so gesätzlicher verbunden ist, nämlich, *utrum his omnibus ante - et accessoris cognitio judicialis* per l. ff. de tut., so werde ich immer eine Materie mit der andern, um das gleichheitliche System erhalten zu können, grundmäsig behandeln.

Auf die Hauptsache demnach selbst zu kommen, so erinnere ich, daß ich in Rücksicht dieses Punktes bereits in den vorausgetragenen Stellen schon mehrere Sätze eingerückt habe. Besonders habe ich über jene merkwürdige Stelle aus dem väterlichen Testamente eine weitläuftigere Erläuterung eingerückt, in welcher der selige Benz verordnete, daß er es übrigens göttlicher Vorsicht, und was dabey menschlicher Rath vermag, der klugen Einsicht der zur Zeit gewählten Beystände überlasse. rc.

Wie gesagt, diese väterliche Verordnung ist wahrhaftig die ganze Stütze, worauf der Gegner sein Besitzungs = Recht, das heist, die Befugnisse bauet, *) die väterlich Philipp Benzische Silberhandlung mit Bestande besitzen zu dörfen.

Dieses also, was ich bereits mit mehrern sich hieher unmittelbar beziehenden Sätzen angebracht habe, zu wiederholen, wäre wahrhaftig ausgeartete Schreibsucht; nur muß ich dermalen anführen, was dießfals die Gesätze verordnen, um im Verfolge sehen zu können, ob jenen von den von Benzischen Beyständen pflichtmäßig seye nachgelebet worden.

Bey der Veräusserung des pupillarischen Vermögens erfordern die Gesätze

a) eine rechtserhebliche Ursache.

b) eine vorläufig gründliche Einsicht.

Eine rechtserhebliche Ursache mag aber nur diese seyn, wenn es der augenscheinliche Nutze des Pupillens erfordert; — aber dieses Wortes wegen „der augenscheinliche Nutze„ werde ich wohl nicht weiter nothwendig haben, eine fernere *Interpretation* zu schreiben, da sich die ganze Sache aus der Lage der eintrettenden Umstände ꝛc. unmittelbar ermässigen läßt.

Nun

*) Die dießfals abgefaßte Duplic könnte jeden unbefangenen Leser des näheren überzeugen, allein nur Schade für die liebe Zeit, die man mit Durchlesung solcher sich immer widersprechenden Säße zubringen würde.

Nun fragt sichs, war also diese nach den Gesätzen geforderte rechtserhebliche Ursache Actu vorhanden?

Damit wir diese Frage reel behandeln, so müssen wir immer den Satz und das Verhältniß, id est, die innere Wesenheit des von Benzischen Vermögens in einem genauen Paralel halten, weil diese gewis sehr vielen Einfluß auf jene hat.

Wenn ich über diesen Punkt die hieher gehörigen Gesätze umständlich durchgehe, so finde ich, daß selbe *circa casum quaestionis* so und dermassen disponiren, daß in *alienatione rerum pupillarium* nicht nur besonderer Bedacht

α) auf den augenscheinlichen Nutzen und Nothdurft des Pupillens, sondern auch

β) auf die Eigenschaft des zu veräussernden Guts genommen werden müsse.

Ad α) ist mehr als zu viel erwiesen, und man kann sich diesfals mit bestem Grunde auf die so oft schon angezogene testamentarische Stellen bewerfen, daß wahrhaftig keine rechtserhebliche Ursache weder jemal obgewaltet, noch habe obwalten können, daß dieses väterliche Familien-Fideikommiß so schlecht habe alienirt werden dörfen, da allemal die behörige Vorsorge *ex testamento* eingetretten ist, und die Vormünder wortdeutlich dazu angewiesen waren, was sie bey jedem sich ereignenden Falle für ein Obligo zur Erhaltung

 der

der väterlichen Handlung auf sich hätten, noch ergab sich dieselbe ex persona *fideicommissarii*, als welcher tüchtig genug war, die väterliche Handlung zu continuiren, nachdem er diesfals unwidersprechlich gereiset und sich mit den merkantilischen Wissenschaften bekannt gemacht hat, und der, wenn er nicht in eigener Person die Handlung hätte versehen wollen, doch dieselbe auf sein *Obligo* und *Firma* und zwar, *durante minorennitate* secundum dispositionem paternam, durch seine Pflegere, nach erlangter Volljährigkeit aber durch einen tüchtigen Handlungsbedienten hätte können continuiren lassen.

Am wenigsten aber ergab sich eine *Alienations*-Ursache ex natura der wesentlichen Handlung, oder vielmehr *negotii* selbst, indem dieselbe immer mit allen Gegenständen in der genauesten Verbindung stunde, und eben daher unmittelbar zu wanken anfangen muste, sobald nur ein Bestandtheil davon auch in seiner unachtsamsten Harmonie beleidiget wurde.

Ad β) Die Eigenschaft des zu veräussernden Guts war ohnstreitig ein Fideikommiß, und zwar ein Familien-Fideikommis. — Hierüber verordnen die Gesätze folgendermassen: *probibitus alienare, probibitus quoque intelligitur omnes actus vel contractus facere, per quos ad dominii translationem devenitur. L. 1. C. de fund. dol. et ne id quidem facere potest, per quod datur occasio alienandi, vel alienatio sequi potest. L. codicill. §. mater ff. de Legat. 2.*

Wenn ich izt weiter auf jene Rechtsstellen zurück gehe, welche *de facto tutorum, et interpositione authoritatis tutoriae* reden, und verordnen, so ergiebt sich die Sache von selbst, denn gleichwie der Prinzipal, wenn

wenn er majorenn gewesen wäre, diese Alienation niemal gültig für sich allein hätte unternehmen können, posito, daß auch sein jüngerer Bruder, Ludwig Benz, nimmer gelebet haben würde, weil das Eintrettungsrecht *) den Benzischen Tochtermännern auf jeden Fall, und so auch ihren *Successoren per testamentum paternum* schlechterdings vorbehalten war, eben so wenig konnten dieses die Benzischen Beyständе und Vormünder zugeben, weil sie offenbar resistentiam legis wider sich hatten, und diese *alienatio*, wie auch alle jene Vorschritte, per quos dabatur *occasio alienandi*, schon ipso jure null und nichtig waren, und eben daher dem Christoph edlen von Benz hieraus niemal eine *Obligatio* erwuchse, und erwachsen konnte.

Jetzt auf den ferner wichtigen und anbey sehr kritischen Umstand zu kommen, ob nämlich *praevia cognitio causae et decretum judicis* bey all diesen Handlungen unterloffen, so wird der Verfolg aufdecken, wie schön und fein es dabey durchaus zugegangen seye.

Nicht bloßes Vorgeben des Vormunds, sondern eine wahre, eine gründliche Ursache fordern in diesem Falle alle Gesätze. *Lauterbach.* §. 33. 34. *de tut. et curat.*

Alle jene Handlungs- und Societäts-Kontrakte sind aber blos von den Benzischen Beyständen, *durante minorennitate* ihres Curanden, mit Herrn Klaucke abgeschlossen worden, wie dieses die beygelegten Urkunden bestätigen, ohne daß weder der hohe Magistrat, noch das in Sachen verordnete Oberpflegamt, als die gewiß Bestens geeignete Stelle, nur die mindeste Wissenschaft hatten, was unter der Benzischen Familie vorgehe; mithin waren alle diese Actus

 nicht

*) vid. Testam. patern.

nicht anderst, als Privatunternehmungen zu betrachten, welche, ob sie schon naturalem obligationem nach sich ziehen konnten, dennoch wegen den im Staate geltenden bürgerlichen Gesätzen von gar keiner Kraft und Realität waren. Ich habe dießfals bereits die nöthige Erinnerungen an einschlägigen Orten gemacht, und kann mich hierauf mit bestem Grunde beziehen, doch aber habe ich in Rücksicht dieses Gegenstandes noch zwei andere vorzügliche Beweise entdeckt, die uns über gegenwärtigen Satz sehr viel Licht werden verbreiten helfen.

Der erste hievon steckt in dem Societäts-Kontrakt, der im Jahre 1761., mithin in den Minderjahren des Herrn von Benz, von dessen Vormündern mit Herrn Klaucke ist abgeschlossen worden *), daselbst heist es so:

„Herr Klaucke das negotium nicht nur
„fernerhin allein dirigiren, sondern auch
„allein firmiren ꝛc.

Die Unterschriften bestanden aus der Unterzeichnung des Herrn Klaucke als den einen, und zwar *proprio nomine*, und der Herren Daniel Wolf, und Wolfgang Ludwig Cramer als *tutorio nomine* und für Herrn von Benz contrahirenden Theile. Die Beylage zeigt auch die diesem Kontrakt mit beygezogenen Gezeugen.

Den zwoten Beweis liefert der Separations-Kontrakt vom 3ten März 1767. **) Hierinn heist es:

„im

*) Siehe Beylage *Lit. B.*

**) Siehe Beylage *Lit. D.*

„ im Fall endlich und fünftens dieser Separa-
„ tion wegen wider alles Vermuthen Irrung
„ sich ereignen sollte, so soll die Streitsache 4
„ unpartheyischen Handlungsleuten und einem
„ Obmann, welche von beeden Theilen zu er-
„ wählen, zu decidiren, und darüber zu er-
„ kennen, heimgestellt werden, bey derer Aus-
„ spruch es sodann auch ohne Prozeß sein unab-
„ änderliches Bewenden haben soll. „ 2c.

Nun will ich vorliegende Sätze einer unpartheyischen Kritik unterwerfen.

Die Benzische Vormünder gestatteten, daß während der Minorennität ihres Herrn Pflegbefohlenen Herr Klaucke das Silberhandlungsgeschäfte nicht nur allein dirigiren, sondern auch allein firmiren sollte. Mit der jährlichen Bilanz und dem zu verfassen kommenden *Inventario* waren diese Herren zufrieden.

Urtheile izt ein jeder unbefangener Mann, ob dieser nicht schon der unglücklichste Schritt für den jungen Herrn von Benz war, welchen seine Vormünder in diesem Anbetracht wagten? Nach der väterlichen Verordnung vertraten sie einstweilen die Stelle ihres Curanden, sie waren also so zu sagen *ad successionem vocati*, bis selbiger majorenn geworden wäre; aus diesem Gesichtspunkte war es ihr erstes, ihr vorzüglichstes Obligo, das väterliche Familien-Fideikommiß nach dem in der Familie existirenden pragmatischen Gesätze zu be-

handeln; die väterliche *Firma*, als das Wesentlichste der Handlung, war daher ihr unmittelbares Augenmerk, wenigstens sollte selbiges aus dieser Ursache dafür gehalten werden, weil nur Raggion und *Firma* in merkantilischen Geschäften nach der bey den ersten und berühmtesten Handlungshäusern in- und ausser Teutschland eingeführten gültigen Observanzen, das wahre Eigenthum, und zugleich den Eigenthümer einer Handlung bestättigen, und unläugbar erwähnen. Ich bin sogar, um diesen Satz vollständig zu erläutern, erbietig, ein unpartheiisches, und im Auslande, jedoch auf einem angesehenen Handslungsplatze verfertigtes Merkantil-*Parere* *) dieser öffentlichen Druckschrift einzurücken.

Da demnach die alleinige *Firma* dem Herrn Klaucke *tutorio nomine* gestattet wurde, so liegt der Fall klar am Tage, daß schon in den Minderjahren des Herrn von Benz dessen Pflegere dem Herrn Klaucke ein *Condominium* dieser Silberhandlung eingeräumet und eben dadurch das Familien-Fideikommiß sehr erschweret haben, welches aber, weil es zu offenbarem *Damnum pupilli* gereichte, indem dieses bereits *vera alienatio rerum pupillarium* war, nach vielen angezogenen Rechtsstellen, damals schon nicht bestehen konnte, weil all dieses *inscio praetore* geschehen ist.

Auf die zwote Stelle zu kommen, so muß ich für dermalen nur (denn *de beneficio restitutionis in integrum minoribus* 25 *annis laesis concedendo*, und was in diese Materie sonst einschlägt, werde ich nachher, wenn ich hievon zu reden eigentlichen Stoff haben werde, mit

mehrerm

*) Man weis wohl, was *periti in arte*, zumal, wenn sie unpartheyisch sind, für einen Beweiß machen, und ich glaube nicht, daß ich deswegen nöthig haben werde, viele Rechts-Allegationen hieher setzen zu müssen.

mehrerm Handeln) hieraus unmittelbar deduciren, daß der Magistrat so wenig, wie das Oberpflegamt, eine Kenntniß von allem dem hatte, was in der Zwischenzeit in der Benzischen Familie vorgegangen seye, sondern gleichwohl einen Spektateur abgeben muste, wie Herr Klaucke auf einmal als Eigenthümer der väterlichen Silberhandlung auftrat, und aller Orten in dieser Qualität angesehen und betrachtet wurde. Es ist demnach diesen Gerichten auch in einem gewissen Anbetracht gar nicht zu verdenken, wenn sie ihre oberherrliche Gewalt zur Zeit nicht eintreten ließen, da selbe am ersten nothwendig gewesen wäre, weil sie ganz unbekümmert leben konnten, indem, wo kein Kläger ist, auch kein Richter seyn kann.

Und nun glaube ich, sattsam erwiesen zu haben, daß all dasjenige, was die von Benzische Vormünder während ihres Herrn Curanden Minorennität gethan, nicht die mindeste Aufmerksamkeit gesätzmässig verdienen könne, da diesfalls die Rechte alle dergleichen Thathandlungen und Vorschritte schon eo ipso als unwürksam, unkräftig und ungültig erkennen.

Man wird auch ohne all ferneren Zweifel mit mir dahin einstimmig seyn, daß die aufgeworfene Frage, ob sich nämlich der edle Herr von Benz einmal in dem wahren Besitzthum der väterlichen Silberhandluug befunden habe, hinlänglich erörtert, folglich die These überzeugend und einleuchtend werde dargestelt worden seyn, daß selbiger zu diesem ihm unstreitig gebührenden reelen Besitze zu **keiner Zeit** gelanget seye.

Endlich zieht mich der Leitfade der bisher abgehandelten Gegenstände auf die schon vorhin entworfene Frage, ob nämlich Herr von Benz

nach

nach erlangter Volljährigkeit die *facta tutorum* habe rechtskräftig bestätigen können, und ob dessen eigene Unterschriften, eingegangene Societäts-Kontrakte, ausgestelte Quittungen mit einem solchen Bestande von selben unternommen worden seyen, daß er sich dadurch der väterlichen Handlung gänzlich entschlagen, und solche auf einen Dritten, und *Extraneum* gültig *transferiren*, im Kurzen, ob Herr von Benz das *Fideicommissum paternum* habe ein für allemal so alieniren können, daß ihm die *Actio vindicatoria seu reclamatoria* nicht mehr in der Folge solle zustehen können?

Ich werde diese Frage und diesen wichtigen Gegenstand nach möglichster Accuratesse und Pünktlichkeit, auch so kurz und genuin behandeln, als es mir nur immer die Wichtigkeit der Materie, und das Wesentliche der Sache selbst zu thun erlauben werden.

§. 3.

Da ich gegenwärtig einen so heikeln Stoff behandle, so kann ich mich von den einmal festgesetzten Grundprinzipien, als der wahren Basis, worauf das ganze gegenwärtige Gebäude ruht, ohnmöglich mehr entfernen, sondern ich muß diesen immerhin Schritt für Schritt folgen.

Diese vorliegende Thesis zerfällt demnach in zwey nicht minder wichtige Unterabtheilungen, besser zu reden aber, in zwey Fragen.

a) Wenn der Herr von Benz währender Minorennität von seinen gewesenen Beyständen und Vormündern in seinen Gerechtsamen *laediret* worden ist, welch ein Gegenmittel behielten ihm die Gesäze bey erlangter Majorennität bevor und

b) Wenn er, (den Fall jedoch uneingeständen gesetzt) nach erlangter Majorennität, inner dem gesäzlichen *Termin* das ihm vergönnte *Beneficium restitutionis* in integrum nicht ergriffen hätte, haben die *facta tutorum* ihre Rechtskraft erhalten, und hat Herr von Benz in der Folge als majorenn selbst verbindlich handeln können?

Im vorbeygehen werde ich nebenher noch einen andern auf vorliegende Causa sehr vielen Einflus und Bezug habenden Gegenstand behandeln, ob nämlich die *mutatio religionis protestanticae cum catholica* eine solch billige und dringende Ursache gewesen seye, oder habe seyn können, daß Herr von Benz, blos aus diesem Grunde und Gesichtspunkte betrachtet, die väterliche Silberhandlung nicht innen haben zu können solle berechtiget gewesen seyn?

Mithin zur Sache.

Ad a) Es scheint, daß ich zwar nur eine Hypothese gesetzet und von dem Fall geredet habe, wenn der Herr von Benz während seiner Minderjährigkeit von seinen Herren Vormündern *laedirt* worden wäre.

Allein, dis darf dem Leser nicht auffallend seyn, oder ihn auf etwa einen Irrwahn zurückführen; nein, der einleuchtende Beweis, und die sogenannte *Demonstratio ad oculum* liegt aus dem vorhergehenden genugsam am Tage, was die Herren Vormünder alles zum erschrecklichen Nachtheile ihres Herrn Curanden wider alle Pflicht und besseres Gewissen unternommen haben; mithin fällt nach den Regeln der ächten Logik der hypothetische Satz ohnedies zusammen, da die Hypothese bereits erwiesen ist.

Nun fragt sichs, welch ein Gegenmittel behalten die Gesätze dem *pupillo laeso* bevor, und ich finde kein anderes, als das *Beneficium restitutionis in integrum contra facta tutorum. Lauterbach ff. l.* 4. *T.* 1. §. 2. *Restituiren* heist aber im gegenwärtigen Falle, alles im vorigen Stande, wie es vor geschehener Sache gewesen, wieder herstellen.

Die Gesätze fordern bey der restitutione in integrum, welche sie denen Pupillen einräumen, gewiß wesentliche Eigenschaften, die unmittelbar zugegen seyn müssen. Ich würde aber wahrhaftig zu weitläuftig werden, wenn ich mich hier mit Abschreibungen der Gesätze aufhalten wollte, nur die Grundquelle will ich anzeigen, worin solche vorgetragen sind, und alsdann mich alsogleich zur Abhandlung einer hieher besonders sehr vielen Einfluß habenden Materie begeben.

Es haben demnach Stryck ad *usum modern. ff.* und zwar *L.* 4. *t.* 4. §. 11. Lauterbach in *tit. ff. de minoribus 25. annis* sehr ausführlich geschrieben, und der *L. 16. ff. de minor. 25 annis* giebt diesfals der Sache vollkommnen Ausschlag.

Ich frage, hat der Herr von Benz das ihm von den Rechten vergönnte beneficium restitutionis in integrum wirklich vonnöthen gehabt? Und ich behaupte ganz gerade weg, nein.

Meine Beweise sind folgende:

1) Die *Bona* des Herrn von Benz, welche seine Vormünder zu besorgen hatten, wären unmittelbar *Bona fideicommissaria*, nach genugsam in retro deductis erläuterten Prinzipien leiden dieselbe nicht die allergeringste Beschwerung, mithin waren alle von den *Tutoren* unternommene *Actus*, woraus immer dem Pupillen seiner Zeit ein unwiederbringlicher Schade zugehen konnte, schon kraftlos.

2) Die *natura Fideicommissi* bringt es mit sich, daß sie auch von demjenigen, der ein Familien-Fideikommiß entweder *in totum*, oder stückweis veräussert, allemal von jedem Innhaber dieser veräusserten Stücke *reclami*rt werden könne, und zwar, weil es eine festgesetzte Thesis ist, daß Fideikommisse schon nach ihrer innern Existenz und Wesenheit allemal *inalienable* seyn müssen. Mithin, gleichwie den *Tutoren nomine* ihrer Prinzipalschaft damals schon das jus *revocandi*, seu potius *dissolvendi Contractus &c.* zugestanden wäre, eben so erlangte dieses Recht der Herr von Benz nach überkommener Volljährigkeit, und bedurfte aus diesem Grunde keine Restitution in integrum, weil keine Verbindlichkeit *ex facto tutorum* auf ihn jemals transferirt worden ist, oder transferirt werden konnte.

3) Eben besagte *restitutio in integrum* ist im gegenwärtigen Falle gewiß ein *remedium juris extraordinarium*; wenn aber die dem *Fideicommissario* allerdings zustehende *actio vindicatoria Fideicommissi* vorbehalten ist, so sehe ich in der That nicht, warum derselbe *ad remedia juris extraordinaria* seine Zuflucht nehmen solle, besonders da noch *ordinaria* vorhanden sind.

Diese, glaube ich, sind unumstößliche Beweise, daß der edle Herr von Benz des *Beneficii restitutionis in integrum* eben nicht nöthig gehabt habe. Und daß ihm eben daher, wenn er selbes wirklich nachzusuchen unterlassen hätte, gar kein Präjudiz zugegangen seyn würde.

Ad b) Die *facta Tutorum* haben zu keiner Zeit für den von Benz ein verbindliches Obligo auf sich gehabt, noch konnten sie eines derley bewürken; ein Satz, der meines Erachtens so überflüssig und so einleuchtend erwiesen ist, daß ich deswegen keine Zeile mehr hieher zu setzen nöthig finde.

Zu erweisen ist demnach noch, daß auch Herr von Benz im Verfolge der Zeit sich niemal habe giltig verbindlich machen können.

Jetzt tritt einmal der Zeitpunkt ein, welcher die ganze Aufmerksamkeit des Herrn Gegners rege machen wird, dann hierin steckt eigentlich seine ganze Hauptstärke, und die Stütze nicht nur seines Besitzes, sondern auch die wichtigste *ratio decidendi*, welche dem Herrn von Benz in curia augustana nebst andern seine gerechte Sache verlierend machte.

Es braucht also wahrhaftig viel Gewalt, die Basis zu untergraben und das darauf gesetzte Gebäude sinkend zu machen, da ich es gegenwärtig nicht mit Herrn Klaucke allein, sondern mit so vielen und mit erstern so theuer verknüpften zu thun habe. Doch, muthig zur Sache, nur der Zaghafte erschrickt.

Wenn ich mich nicht irre, so muß man bey Behandlung gegenwärtigen Satzes schon abermal sein **vorzüglichstes Augenmerk** auf die **Wesenheit** des **väterlichen Testamentes** werfen, weil sich nur aus der **genauern Gegeneinanderhaltung** des erstern gegen die nachhin erfolgte *Actus* ein **unpartheyisches** und **gesundes Urtheil** schöpfen und entdecken läßt, wie sich **Separations = Kontrakte**, **Handlungs = Verträge** ꝛc. mit erstern combiniren lassen können.

Der Herr von Benz hat also, zufolge der gegenwärtiger Deduktion unter dem Buchstabe E. eingerückten Beylage, dem Herrn Klaucke den annoch **bestandenen** Saldo pr. 6934. fl. quittirt, und folglich, an selben nichts mehr fordern zu können, einbekennet, mithin **hat er sich aller Rechte, Ansprüche, Einwendungen, oder sonstigen zustehenden Gerechtsamen gänzlich begeben, und sein Gesuch ist ungegründet und unaushaltend.** —— Behauptet Herr Gegner.

Allein, daß diese Sprache wirklich die ungegründetste ist, wird der Verfolg sehr deutlich aufdecken, nur muß ich erinnern, daß man immer dasjenige, was ich bereits sattsam erörtert, und welches hieher sehr vielen Einfluß hat, genau im Gedächtniß behalte, weil ich doch das alte in jeden Bogen zu setzen, wahrhaftig für überflüssig halte.

α) Schon die Vormünder errichteten mit Herrn Klaucke *tutorio* nomine einen Societäts = Kontrakt, und leiteten die Sache so ein, daß ein *Condominium* in der Handlung existirte.

β) In der Folge wurde die Sache so eingeleitet, daß dieser Kontrakt nicht nur durante minorennitate des Herrn von Benz unter der alleinigen Firma des Herrn Klaucke *continui*rt, mithin das *Condominium* des letztern immer mehr und mehr begründet wurde, sondern

γ) Herr von Benz erneuerte, unwissend aller Umstände, diesen Handlungs = Continuations = Kontrakt mit Herrn Klaucke selbst; es existirte also nach all vorliegenden Umständen zwischen beyden Theilen ein *Contractus socialis*; nachdem aber die Separations = Zeit immer näher heranrückte, so war es eine aufgelegte Sache, daß sich die *Socii* mit = und gegeneinander berechneten, und nicht nur eine ordentliche Bilanz gezogen wurde, sondern, weil es festgesetzt war, daß die Handlungs = Continuations = Kontrakts = Jahre sich mit dem 1769igsten Jahre gänzlich und ein für allemal schließen sollten, so war der betreffende *Saldo calculi*rt, und mithin jedem Socio sein Theil nach den *Societaets* - Regeln ausgewiesen, und da Herr von Benz den seinigen richtig erhalten, so war es

α) eine nothwendige Folge, daß er über den Empfang ordentlich quittiren und selben bescheinen muste. Da aber nebenher der Societäts = Kontrakt nach ausdrücklicher Anzeige der mehrfach berührten Beylage gänzlich und ein für allemal aufgehoben war, auch Herr von Benz den ihm

ihm noch gebührenden Antheil richtig erhalten hatte, so war es

β) abermal nothwendig, daß er sagte, er habe an seinem Herrn Stiefvater nichts mehr zu fordern, und spreche ihn daher gänzlich los.

So, und nicht anders ist die wahre Lage der Sache, und man müste nur mit Gewalt den sehr deutlichen Sinn der Worte verdrehen wollen, wenn man hieraus eine andere Folge schließen wollte.

Hat sich aber auch der Herr von Benz durch all diese Unterschriften so gar wehe gethan und geschadet, wie man Gegnerseits so viel Gelärme machet, und hat derselbe deswegen sich aller seiner Rechte, Ansprüche ꝛc. gänzlich und dergestalt begeben, daß dadurch die väterliche Handlung zu seyn aufgehöret, und *pleno jure* sohin unwiederruflich auf Herrn Klaucke transferirt worden seye?

Wer das behauptet, thut es entweder aus Dummheit, oder aus unverzeihlicher Bosheit. Nicht das erste; Herr von Benz war schon in den Minderjahren schrecklich *laedi*rt, wie ich *ad oculum usque demonstrir*et habe; die *facta tutorum* konnten ihm daher niemal nachtheilig seyn; die Geldversplitterungen geschahen meistens aus seinem Unverschulden, warum hat man ihm als einem jungen Manne selbst alle Gelegenheiten und Weege zu dergleichen jugendlichen Thorheiten offen gelassen, und mit Geld gleichsam ausgerüstet, dieses war offenbar wider die Verordnung seines Vaters gehandelt, welcher §. IV. und zwar in zwey ganz besonders merkwürdigen Ab-

 sätzen,

säzen in dieser Rücksicht eine wahrhaft herrlich väterliche Verordnung hinterlassen hat, und worin er so ausdrücklich haben will, daß die Reisen in fremde Länder nach seinem Beispiele (wohlgemerkt) zwischen den Messen verrichtet werden sollen ꝛc., damit durch allzulanges Aussenbleiben und Entwöhnung von Arbeiten nicht Gelegenheit gegeben werde, daß die Bediente sich *impatroniren* und in der Handlung unentbehrlich machen. Diese war eben die feine Maxime, welche Herr Klaucke sich wohl zu Nutze zu machen wuste, damit er seiner Zeit die beträchtliche Handlung an sich reissen möchte. Was also Herr von Benz unterschrieben, betrift keinen andern Gegenstand, als die ihm aus dem Handlungs-Profite zugewandte, und selben eigenthümlich zugehörig gewesene Gelder; und damit hat er sich nicht geschadet, und niemal schaden können, wie ich es im Verfolge noch darzuthun gesonnen bin.

Auch die lezte Unterschrift enthält für ihn nicht das mindeste nachtheilige; man muß bey jeder Handlung ihre Veranlassung bemerken und wohl unterscheiden, welche Umstände bey ihrer Existenz obgewaltet haben.

Nun erwahren die Acta; und selbst die Unterschrift des Herrn von Benz ist uns dafür Bürge, daß er nur seinen Stiefvater über den ihm aus dem lezten Societäts-Kontrakt erhaltenen gebührenden *Saldo* gänzlich quittirt habe, mithin hat er an seinen Rechten auf die Handlung selbst nichts vergeben, sondern die blieben ihm noch allemal in Saldo.

Ich

Ich will nun zum Beweis schreiten, daß er an eben erwähnten Ansprüchen, oder vielmehr an dem dinglichen Rechte nichts habe vergeben können; und setzen wir den Fall, er hätte es wirklich gethan, so würde diese Vergebung von gar keiner Kraft und Gültigkeit gewesen seyn, wenn sie auch mit tausend Klauseln, all erdenklichen Renunciationen, und hundert Unterschriften und Zeugen, mithin auf die feierlichste Art wäre eingegangen und versehen worden.

Die Beweise dieses Satzes holen sich unmittelbar aus den Grundprinzipien der Fideikommisse her, mithin stecken in selben alle jene Rechtsstellen, welche in *casu substracto* ein helles Licht über das Ganze verbreiten, und die Entscheidungsgründe mit sich führen, vorausgesetzt, daß das Philipp Adam Benzische Testament als eine *vera Dispositio paterna fideicommissaria* unläugbar seye, welches gegenwärtig mit mehrerm zu erproben wahrhaftig eine so überflüssige Sache wäre, als wenn ich Wasser in den Isar = Strom schütten wollte.

Herr von Benz hat also niemal etwas präjudicirliches schon aus diesem Gesichtspunkt unternehmen können, weil ansonst das Ganze unmittelbar dissolvirt, mithin die väterliche Silberhandlung nach ihrer ganzen Existenz sowol in Raggion als Firma ein für allemal hätte aufhören, und also nicht ein Ueberbleibsel mehr gegenwärtig seyn därfen.

Auch auf einer andern Seite hat dieses Herr von Benz nicht thun können, indem die Tochtermänner, wie ich diessfals die väterliche Verordnung wortdeutlich schon angezogen habe, wenn kein Sohn mehr übrig seyn sollte, das unstrittige Recht einzutretten hatten, und eben daher der Herr von Benz zuvor gesätzmässig den *consensum om-*

nium et singulorum interessentium ex dispositione primi acquirentis hätte erholen müssen, wenn die *totalis sublatio fideicommissi* von ihm hätte vorgenommen werden wollen. Das ist aber alles nicht geschehen; das Ganze bestund in immerwährenden Societäts-Kontrakten, welche endlich durch einen Final-Kontrakt ihre Endschaft erreichten, und durch welche unerlaubte *Finesse* der Herr von Benz aus dem Besitzthum der väterlichen Silberhandlung gänzlich verdrängt wurde.

Auf diese Weise hat sich Herr von Benz niemal präjudiciren können, und es ist auch erwiesen, daß er sich niemal präjudicirt habe, daß ihm sofort die väterliche Handlung una cum fructibus et accessionibus unwidersprechlich gebühre, indem dieselbe noch heut zu Tage existirt und existiren muß, daß sofort derselbe ex l. 3. cod. de edicto divi Hadriani tollendo eingesetzet werden müsse.

Bekannt ist es, und ich habe es sogleich beym Eingang der Geschichte erinnert, daß die Benzische Familie der protestantischen Religion zugethan war, wirklich bekennt sich nicht nur der noch überlebende Benz, sondern auch die ganze Schwerdtmagschaft noch zu dieser Kirche.

Nur der Christoph edle Herr von Benz trat im Jahre 1769. zur katholischen Religion über, und ließ sich nicht nur in Reichs-Adelsstand erheben, sondern er genoß auch der vorzüglichst höchsten Gnade Maximilian III. höchstseligen Angedenkens, welcher ihm den ansehnlichen Charakter als churbaierischer Commerzien-Rath verlieh.

Warum

Warum aber der Herr von Benz alle diese wichtige Vorschritte wagte, habe ich ebensals an seinem geeigneten Orte, nämlich in der hierüber vorgemerkten Geschichte, so viel es mir thunlich war, und die Schranken einer Abhandlung erlaubten, angezeiget.

Nachdeme aber nicht nur die Religionsveränderung, und der Uebertritt von der protestantischen zur römischen Kirche, sondern auch die dem Herrn von Benz verliehene Charaktere auf seine dermalen existirende Streitsache vorzüglich vielen und wichtigen Einfluß hatten, und ich nebenher diesen Gegenstand in so weit rechtlich zu behandeln versprach, als sich hieraus ergeben solle, ob Herr von Benz als Catholik, und des H. R. R. Ritter, dann churbaierischer Commerzien = Rath nicht ferners solle im Stande gewesen seyn, die väterliche Handlung selbst behaupten, oder durch einen tauglichen und ihm anständigen Handlungs = Bedienten vertretten lassen, sofort nach der lezwilligen Gesinnung seines Vaters demohngeachtet wahrer Erbe, und allemal legitime ad Succeſſionem vocatus seyn zu können, so befolge ich auch dieses gegenwärtig, und werde meine vorzüglichste Beweise theils aus den Grundprinzipien des allgemeinen Staatsrechtes, theils aus dem im H. R. Reiche als ein *Fundamental* - Reichsgesäze existirenden westphälingischen Friedens = Instrument unmittelbar herholen.

Nach den Grundprinzipien des allgemeinen Staatsrechts hat die Religion gar keinen Bezug auf die Geschäfte der im Staate lebenden Bürger, noch viel weniger auf den Besitzstand ihrer Güter, oder die Weise, wie sie zu selben gelangen, und unter sich *administriren*; die Religion macht eigentlich das *internum* aus, und hat hiemit mit dem Aeusserlichen eines Menschen zwar eine genaue Verbindung, jedoch nur in so weit, als er nach seinen Kennt-

nissen abstrahendo von einer gewissen in einem Staate festgesetzten Religion seine innerliche und Gott allemal gebührende Verrichtung einrichten will.

Es mag daher immer gleichviel seyn, ob ich ein Katholik oder Protestant bin, wenn ich nur im Hauptwerk ein ehrlicher Mann bin, und die Pflichten eines Christen und eines rechtschaffenen Bürgers im Staat erfülle.

Nach diesen Sätzen die Sache betrachtet, hätte der Uebertritt des Herrn von Benz von der protestantischen zur katholischen Kirche nicht das mindeste widersprechende an sich, weil man ihm seine Gewissensfreyheit (aus der die Protestanten selbst so unendlich viel Lärmens machen) ohnmöglich nehmen konnte, und welches endlich zur Handlung und öffentlichen Geschäften nicht das mindeste beytrug, von welch einer Religion der Herr von Benz gewesen sey, da, wie gesagt, das Ganze eigentlich im Innern bestand, und derselbe als Catholik ein eben so rechtschaffener und ehrlicher, wo nicht noch weit rechtschaffenerer und ehrlicherer Mann seyn konnte, so gut als er dieser als Protestant war.

Allein, weil in der Stadt Augspurg die *religio protestantica* die herrschende ist, und wegen einem allda in Rücksicht der Religionsveränderung existirenden Gesätze, so mag dieß Ursache gewesen seyn, daß man dem Herrn von Benz die *exclusivam* von der väterlichen Silberhandlung geben muste. Auch diese ist und kann es nicht seyn, hiefür sind uns die Reichs-Gesätze und die teutsche Staatsverfassung Bürge.

Das

Das *Instrumentum pacis Osnabruggensis* Art. ꝛc. verordnet ausdrücklich, daß die *mutatio religionis* auf keiner Seite etwas geben oder benehmen müsse.

Nach diesem vorzüglichen Reichsgrundgesätze also hatte der Herr von Benz allemal, auch nach seinem Uebertritt zur römisch-katholischen Religion, die unstrittige Befugnisse, die väterliche Silberhandlung antretten zu können, um so mehr, als, wenn auch in der Reichsstadt Augspurg wirklich ein solches Gesätze vorfündig seyn solte, dieses dem Herrn von Benz nicht im geringsten nachtheilig seyn konnte, anerwogen das oben angezogene *Instrumentum Pacis*, als das pragmatische Reichs-Fundamental-Gesätze, keine Einschränkung in einer Sache leiden kann, welche in sich selbst willkührlich ist, und auf das Aeussere im Staate allemal den nämlichen Bezug hat, ob einer Protestant oder Katholik ist.

Es hat auch der selige Vater in seiner leztwilligen Verordnung in diesem Anbetracht nicht die mindeste Verordnung gemacht, und sey es, so würde man doch diese Clausel *pro non adjecta* um so mehr ansehen und halten müssen, als eine *priuata Dispositio* die öffentliche und im ganzen Reiche eingeführte Verordnung gewiß nicht derogiren kann.

Gleichwie also die Religion dem Herrn von Benz an seinen wahren Gerechtsamen nicht den mindesten Abbruch gethan, eben so wenig verursachten ihm diesfals die erhaltene Charaktere nur den geringsten Schaden, oder konnten seinen Herrn Stiefvater und Beystände zu so unbilligen Schritten verleiten. Eine Sache, welche offenbar wider die teutsche Staatsverfassung lauft.

Mm Wie

Wie viele Männer zählen wir nicht, welche das höchste Glück genießen, zerschiedener hoher Fürsten und Stände Räthe zu seyn, und andere ansehnliche Bedienungen im Staate zu bekleiden, und die deswegen doch von ihren merkantilischen oder andern Geschäften Profession machen? Wäre es nicht die belachendswertheste Thorheit, wenn man diese Männer blos aus diesem Grunde handlungsunfähig erklären, oder sie dazu anhalten würde, daß, wenn dieselbe sich in Societäts- oder andere Kontrakte einlassen wollten, sie vorher Leib und Seele verpfänden sollen, daß sie von ihren aufhabenden Würden und Charakteren, so lang sie in Societäts-Geschäften stehen, keinen Gebrauch machen wollen. Wäre das nicht lächerlich, sage ich? Und doch forderte man all dieses, wie die eingelegten Societäts-Kontrakte zeigen, von dem Herrn von Benz, und derselbe gieng auch dieses Begehren gutwillig ein; so herablassend, so friedliebend, darf ich sagen, war dieser Mann.

Nun rufe ich die ganze unpartheyische Welt auf, sage man mir einmal, ob diese wohl hinreichende Ursachen gewesen seyen, den Christoph edlen von Benz so zu behandeln, und mit selben so niederträchtig umzugehen? Lese man, urtheile man, denn ich habe nichts verschwiegen, ich habe alles entdeckt, ich habe mich sogar jener Waffen bedient, welche der Gegner wider den Herrn von Benz öffentlich braucht, und in welchen er für sich sein ganzes Heil, seine Zuflucht, sofort seine ganze Beruhigung zu finden glaubt — ist nicht das endliche, das wesentliche Resultat davon dieses

α) Daß die Philipp Benzische Silberhandlung ein wahres Familien-Fideikommiß seye;

β) Daß selbes noch existiren müsse und Actu existire;

γ) Daß

γ) Daß die Familien-Fideikommiß ohnstreitig dem Christoph edlen von Benz gebühre, der es niemal alieniren konnte, und auch niemal alieniret hat;

δ) Daß Herr Klauke, tanquam *extraneus*, sohin ad *successionem nunquam vocatus*, unter gar keinem Vorwand solche an sich zu bringen vermochte;

ε) Daß sofort sein Besitzthum offenbar *ex pessima fide* herrühre,

ζ) und er eben daher nach Verordnung der Gesätze die väterliche Handlung nicht nur allein wieder abtreten, sondern auch omnes *fructus tam exstantes*, *quam perceptos* unmittelbar restituiren müsse, *salva quaestione* in *petitorio discutienda*, mit wessen Kapitalien Herr Klauke die Handlung etablirt und fortgesetzet habe, und daß

η) Der Herr von Benz bei so offenbarer Vorlage seiner Gerechtsamen ex l. 3. cod. de edicto div. Hadriani tollend. nunmehro in diese seine väterliche Silberhandlung eingesezt, und selben alle *hucusque percepti* et percipiendi fructus restituiret werden müssen.

* * *

Da aber der edle Herr von Benz ohngeachtet aller für ihn in Curia Augustana deducirten Rechts-Behelfe, wie die Acta beweisen, kein obsiegliches Urtheil zu erlangen vermochte, ja demselben sogar, wie die diesfalsige Beylage C zeiget, ob *defectum* Gravaminis in der

 appella-

appellatione ad Augustissimum coram Civico Augustano insinuata nicht deferiret wurde, so war es eine platte Nothwendigkeit, daß sich der äusserst gravirte Theil unmittelbar ad Augustissimum wendete, und bey einem allerhöchst preiswürdigsten Reichshofrath seine allerunterthänigste Appellation contra judicem a quo introducirte.

Anwald hoffet auch, daß dieses allerhöchste Reichsgericht die vorliegende Causae merita in allergnädigst rechtlichen Anbetracht nehmen, und dem edlen von Benz das ihm ohnstreitig gebührende väterliche Erbe una cum fructibus et accessionibus durch allergnädigst höchstrichterlichen Ausspruch wiederum einräumen werde.

E N D E.

Beylaagen.

Extractus Ober-Pfleg-Amts-Protocolli dd. 23ten. Maii 1750.

Herr Notarius, Johann Jacob Sturm, Raths- und Gerichts-Procurator, auch Zucht- und Straf-Amts-Actuarius, praesentirt des Herrn Philipp Adam Benz seel. Handelsmanns mit Frau Sybilla Euphrosina von Köpf ehelich erzeugten 6. Kinder, Euphrosina Regina 16., Anna Sybilla 15., Philipp Adam 14., Johann Christoph 8., Wolfgang Ludwig 7., und Maria Anna 4. Jahr alt, zu Pflegern Herrn Daniel Wolf, und Herrn Wolfgang Ludwig Kramer, beyde Handelsmänner, die haben das Handgelübd praestirt.

Idem praesentiret gedachter Benzischen Frau Wittib anstatt ihrer bisherigen Beistände obbenannte Herrn Wolf und Herrn Kramer zu neuen Beiständen: Herrn Christian Georg von Köpf und Herrn Christoph Friederich Holzhauser, die haben das Hand = Gelübd praestiret.

Lt. Joan. Sartor,
offic. tutel. Actuarius mpria.

Daß vorstehende Copia Extractus Oberpflegamts = Protocolli dd. 23ten. May 1750. mit ihrem vorgelegten Original, collationando et auscultando, von Wort zu Wort, gleichlautend erfunden worden seye, ein solches wird hiemit, unter Fürdruckung des gewöhnlich = größern Kanzley = Innsigels beurkundet. Actum Augsburg, den 30ten. Mart. 1786.

(L. S.)

Kanzley allda.

Signum ☉.

Extract

Aus der von dem dermaligen Burgermeister in Augspurg, Herrn Philipp Adam Benz, zu einem Hochedeln und Hochweisen Magistrat daselbst unterm 12ten. Dec. 1786. eigenhändig überreichten Vorstellung ꝛc. *)

Wohlgebohrne,

Hoch- und Wohledelgebohrne, ꝛc.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath hat mir die von Herrn Licent. edlen von Stockhammern, churfürstl. Hofgerichts-Advokaten, sub praes. 8. Dec. a. c. eingereichte so rubricirte gehorsamste

*) Brüder sollen sich sonst doch brüderlich behandeln, der Geblüts-Nexus fordert dieses; würde ich aber das Ganze hieherseßen, welche Niederträchtigkeiten — welche Mishandlungen würden sich aufdecken! Schande würde es seyn für einen Gerichtsmann, und für einen Bürgermeister, seinen leiblichen Bruder so zu behandeln — —

rechtliche Vorstellung und Bitte puncto Testamenti paterni &c. per signaturam Vener. de 9ten. Dec. zu meiner abzugebenden Erklärung vorzuhalten großgünstig geruhet.

Diesem Hochverehrlichen Vorhalt nun zu gehorsamster Befolgung, und alleinigen Ehren, keineswegs aber mich im geringsten auf die handgreifliche Ungereimtheiten, und auf die boshafteste Art aufgesucht werden wollende ungegründete, und nichtige Ansprüche des Herrn von Benz einzulassen, oder mich in dieselbe einzumischen, desuper solenniter protestando, habe die Ehre, meine Veranlassung dahin abzugeben.

Vor allen Dingen finde für nöthig, bemerklich zu machen, daß ich nicht einsehe, wie Hr. Licent. edler von Stockhammern seine sub Lit. A. producirte Vollmacht, welche dem ganz klaren und aufgelegten Innhalt selbst zu Folge sich weiters nicht erstrecket, als dem Hrn. von Benz in seinem Creditwesen das Patrocinium zu leisten, mithin nichts mehr und nichts weniger als eine Special - Vollmacht eines Contradictoris Massae enthält, als in welcher Qualitaet derselbe es gegen keinen einzigen andern Menschen, als bloß allein gegen die von Benzische Creditorschaft zu thun hat, auf die in derselben ihme mit keiner Sylbe eingeräumte Befugniß, contra quosvis tertios Rechtsstreit zu erregen, sohin derselben solenniter mit der actione praeparatoria ad edendum anzufangen, extendiren könne. rc.

Im weitern irret sich von Benzischer Herr Anwald sehr, wenn er glaubt, und sich persuadiren will, als habe sich die hiesige Benzische familia zu Vermittlung und Applanirung der von Hrn. von Benz geträumten, und vielleicht nur im Monde existirenden Rechte und Forderungen

derungen an meinen würdigen Stiefvater, Herrn Klaucke, brauchen lassen ꝛc.

Sodann hat Herr von Benz an und vor sich schon nicht den geringsten sufficienten Grund, die Documenta quaestionis von der Familie abzufordern, da seiner eigenen Aeusserung gemäß dieselbe in den Händen seiner Creditorschaft sich befinden; von dieser dieselbe abzuverlangen und zu suchen, wird er allerdings mehr Befugniß haben, als von der Familie.

Was indessen meine Person betrift, so kann ich schon der Natur der Sache nach, und da ich mit der Tutel - und Curatelschaft des Herrn von Benz nichts zu thun gehabt, von dessen Tutel - Rechnungen nichts in Handen haben, so wie ich versichere, andere anverlangte Documenta oder Acten nicht zu besitzen, ausser dem väterlichen sogenannten Testament, und dieses dem Herrn von Benz, oder dessen sich gerirenden Anwald zu communiciren, halte mich aus oben angezeigten Ursachen nicht für verbunden.

Indessen, da ich gar nicht Ursache habe, das Licht zu scheuen, und es zugleich nicht gleichgültig seyn kann, Einen Hochlöblichen Magistrat zu überzeugen, daß besagtes Testament nicht das geringste enthalte, womit Herr von Benz seine verkehrte und böse Intention fundiren könnte, mithin derselbe ein offenbar frivoles Litigium anzuspinnen suche, so lege sub Lit. C. eine vidimirte Copie, aber bloß in honorem et pro sola informatione perinclyti Magistratus, simulque sub expressa protestatione contra communicationem parti Imploranti neutiquam concedendam, bey, mit der angehängt rechtlichen Bitte, den implorirenden unzureichend legitimirten Herrn Lic. edlen von Stockhammern mit seinem incompetenten Gesuch und seiner unnötigen Be-

lästigung der Benzischen Familie pro nunc et semper abzuweisen. Reservatis reservandis mich zu fernerer hoher Propension empfehlend, verharre in vollkommenster Hochachtung

Eines Hochedlen und Hochweisen Raths

gehorsamer
Philipp Adam Benz.

Oblatorium.

Oblatorium.

Augspurg den 1ten Aug. 1761.

Nachdeme die bishero unter dem Namen Philipp Adam Benz geloffene Handlungs-Raggion zu gänzlichem Vergnügen sämtlicher Interessenten ihre Endschafft erreichet hat, und wir mit Gott entschlossen sind, die Geschäffte unter unserem Obligo und Interesse mit der veränderten Raggion, Klaucke und Benz, wovon ersterer, welcher nach Absterben des seligen Herrn Philipp Adam Benz das negotium seit zwölf Jahren dirigiret, alleine firmiren wird, fortzuführen; so ermangeln wir nicht, EE. hiervon behörige Nachricht zu ertheilen, und unsere ergebenste Dienste Denenselben hiemit auf das neue zu entbieten. Wir bitten also von untenstehender Firma gefälligst nota zu machen, und sonst keiner andern Glauben beyzumessen, im übrigen aber versichert zu seyn, daß unsere Bedienung fürohin eben so, wie vormals, Denenselben alles Vergnügen geben werde, um so mehr, da in unserer Handlung an sich selbsten keine Abänderung, sondern nur in dem Namen vorgehet. Diesemnach hoffen wir, daß uns das vorige Zutrauen fernerhin gönnen, und uns bey Vorfallenheiten mit Dero werthesten Befehlen beehren werden. Wir haben die Ehre mit aller Ergebenheit zu seyn

Signum C.

Auf Herrn Johann Christophs edlen von Benz, des heiligen römischen Reichs Ritters, und churpfalzbaierischen Kommerzienraths, insinuatio adpellationis ad Augustissimum von dem in Sachen Seiner contra Herrn Johann Gottlieb Klaucke, Silberjubeliers, den 29ten April 1786. ergangenen Sentenz, de insinuato 9ten May 1786., weis man der eingewandten adpellation ob defectum gravaminis nicht zu deferiren.

Decretum in Senatu

den 16. May 1786.

Precht,
KDr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zintl, Joseph von

Vollständig-gründliche Deduction derjenigen Ansprüche, welche ... von Benz wider seinen Stiefvater ... J. G. Klauke ... in Rücksicht der ... Ersterm . .. zuständigen väterlichen Silberhandlung zu machen befugt ist

S.l. 1787

2 Ded. 439 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324571-1
VD18 14784963-001